

MACQUARIE FUND SOLUTIONS



**PROSPEKT VOM MAI 2019 IN DER
VON DER CSSF GENEHMIGTEN FASSUNG.....(SEITE 2)**

**LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSATZINFORMATIONEN
FÜR ANLEGER(SEITE 187)**

- Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich
(SEITE 188)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik
Deutschland
(SEITE 189)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz
(SEITE 190)
- Zusätzliche Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein
(SEITE 192)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in Grossbritannien
(SEITE 193)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland
(SEITE 198)

DIE INVESTMENTMANAGER SIND EINE INDIREKTE HUNDERTPROZENTIGE TOCHTER-GESELLSCHAFT DER MACQUARIE GROUP LIMITED („MGL“). AUSSER DER MACQUARIE BANK LIMITED („MBL“) SIND KEINE DER EINRICHTUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ZUGELASSENE, EINLAGENKREDITINSTITUTE IM SINNE DES BANKING ACT 1959 (COMMONWEALTH OF AUSTRALIA). DIE VERPFLICHTUNGEN DIESER UNTERNEHMEN STELLEN KEINE EINLAGEN ODER SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN VON MACQUARIE BANK LIMITED („MBL“) DAR. SOFERN NICHTS ANDERES BESTIMMT WIRD, ÜBERNIMMT MBL KEINE GARANTIE FÜR DIE VERPFLICHTUNGEN DIESER UNTERNEHMEN ODER GIBT SONSTIGE ZUSICHERUNGEN IN BEZUG DARAUF AB.

PROSPEKT

MACQUARIE FUND SOLUTIONS

MAI 2019



1. WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE INVESTMENTMANAGER SIND EINE INDIREKTE HUNDERTPROZENTIGE TOCHTERGESELLSCHAFT DER MACQUARIE GROUP LIMITED („MGL“). AUSSER DER MACQUARIE BANK LIMITED („MBL“) SIND KEINE DER EINRICHTUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ZUGELASSENE, EINLAGENKREDITINSTITUTE IM SINNE DES BANKING ACT 1959 (COMMONWEALTH OF AUSTRALIA). DIE VERPFLICHTUNGEN DIESER UNTERNEHMEN STELLEN KEINE EINLAGEN ODER SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN VON MACQUARIE BANK LIMITED („MBL“) DAR. SOFERN NICHTS ANDERES BESTIMMT WIRD, ÜBERNIMMT MBL KEINE GARANTIE FÜR DIE VERPFLICHTUNGEN DIESER UNTERNEHMEN ODER GIBT SONSTIGE ZUSICHERUNGEN IN BEZUG DARAUF AB.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS (die „Gesellschaft“) ist eine Anlagegesellschaft, die Anlegern eine Wahl aus mehreren Anteilklassen (jeweils eine „Klasse“) in einer Reihe von Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) anbietet. Die Gesellschaft ist als Anlagegesellschaft (*société d'investissement à capital variable*) organisiert und gemäss Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) eingetragen.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur gestattet, wenn - sofern vorhanden - eine Kopie des letzten verfügbaren Jahresberichts der Gesellschaft einschliesslich der geprüften Bilanz sowie gegebenenfalls eine Kopie des danach veröffentlichten letzten Halbjahresberichts beigefügt ist. Die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sind für jede Anteilklasse der Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „KIID“ oder gemeinsam die „KIIDs“) erhältlich. Der Prospekt, die KIIDs für jeden Teilfonds und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahl- und Verkaufsstellen erhältlich. Es ist verboten, Informationen über die Gesellschaft zu verbreiten, die nicht in diesem Prospekt, den in diesem Prospekt genannten Dokumenten, dem letzten Jahresbericht und einem eventuell darauf folgenden Halbjahresbericht enthalten sind.

Alle in diesem Prospekt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ zugewiesen wird, sofern der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die in dieser Hinsicht eine angemessene Sorgfalt angewendet haben) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Die Anteile werden ausschliesslich auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den Berichten enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten. Sonstige Informationen oder Erklärungen jedweder Person dürfen nicht als von der Gesellschaft autorisiert angesehen werden. Unter keinen Umständen lässt die Ausgabe dieses Prospekts oder die Ausgabe von Anteilen den Schluss zu, dass sich die Verhältnisse der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Die Anteile können an der Luxemburger Börse notiert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft können beschliessen, einen Antrag auf Notierung der Anteile an einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Die Gesellschaft ist nach dem Gesetz von 2010 als OGAW eingetragen. Diese Eintragung erfordert nicht, dass eine Luxemburger Aufsichtsbehörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder nicht. Jegliche anders lautenden Erklärungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in manchen Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die eventuell in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft dazu aufgefordert, einschlägige Erkundigungen über diese Einschränkungen einzuholen und diese einzuhalten.

Dieser Prospekt ist in keiner Weise als Angebot oder Aufforderung gegenüber Personen in einem Land zu verstehen, in dem solche Angebote oder Aufforderungen nicht zulässig sind, oder gegenüber Personen, an die solche Angebote oder Aufforderungen von Gesetzes wegen nicht abgegeben werden dürfen.

USA: Die Anteile wurden nicht gemäss dem *United States Securities Act* von 1933 (der „Securities Act“) registriert, und die Gesellschaft wurde nicht gemäss dem *United States Investment Company Act* von 1940 (der „Investment Company Act“) registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder in Gebieten oder Besitztümern der USA oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden, ausser an bestimmte qualifizierte US-Institutionen im Rahmen bestimmter Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und des Investment Company Act und mit Zustimmung der Gesellschaft. Weder die Anteile noch irgendwelche wirtschaftlichen Rechte daran dürfen das wirtschaftliche Eigentum einer sonstigen US-Person werden. Die Satzung beschränkt den Verkauf und die Übertragung von Anteilen an US-Personen, und die Gesellschaft kann von einer US-Person gehaltene Anteile zwangsweise zurücknehmen oder die Registrierung von Übertragungen an eine US-Person verweigern, wenn ihr dies angebracht erscheint, um die Einhaltung des Securities Act und des Investment Company Act sicherzustellen.

Dieser Prospekt bezweckt oder bewirkt nicht die direkte oder indirekte Anbahnung eines Kaufs von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Gesellschaft für Personen, die in Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru oder Uruguay ansässig sind. Mit dem Erhalt dieses Prospekts nimmt der Empfänger zustimmend zur Kenntnis, dass er die Gesellschaft auf eigene Initiative kontaktiert hat, und nicht aufgrund von Marketinganstrengungen, Verkaufsförderung, Werbung oder Reklame der Gesellschaft oder ihrer jeweiligen Vertreter oder Repräsentanten. Der Empfänger dieses Prospekts erkennt an, dass (1) der Erhalt dieses Prospekts keine Kundenwerbung der Gesellschaft für ihre Produkte und/oder Dienstleistungen ist, und dass (2) er von der Gesellschaft keine direkte oder indirekte Verkaufsförderung oder Vermarktung von finanziellen und/oder wertpapierbezogenen Produkten und/oder Dienstleistungen erhält.

Die Anleger haben die Gesellschaft bzw. die zentrale Verwaltungsstelle zu informieren, (i) wenn sie unbefugte Personen werden oder (ii) wenn sie entgegen geltenden Rechtsvorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung Anteile halten, oder (iii) unter irgendwelchen Umständen, die sich auf die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber auswirken könnten bzw. die für diese rechtliche bzw. aufsichtsrechtliche Auswirkungen haben könnten oder die sich auf sonstige Weise negativ auf die Gesellschaft oder andere Anteilsinhaber auswirken könnten.

Personenbezogene Daten:

Anteilsinhaber sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars (wie nachfolgend definiert) der Gesellschaft persönliche Angaben übermittelt haben, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung“) darstellen können.

Dies führt dazu, dass jegliche Angaben zu Anteilsinhabern, die natürliche Personen sind, und zu mit ihnen verbundenen natürlichen Personen, etwa ihren Vertretern und/oder Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlich berechtigten Personen, (zusammen die „betroffenen Personen“), die eine mittelbare oder unmittelbare Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen, (die „Daten“) und die der Gesellschaft (direkt von den betroffenen Personen oder durch öffentlich verfügbare Quellen) übermittelt oder von bzw. im Namen der Gesellschaft erhoben werden, von der Gesellschaft als dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen (der „Verantwortliche“)

in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

Anleger nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass eine Vorenthaltung der von der Gesellschaft geforderten personenbezogenen Daten dazu führen kann, dass Anleger nicht in der Gesellschaft anlegen oder ihre Anlagen in der Gesellschaft nicht länger behalten können und von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle der jeweiligen luxemburgischen Behörde gemeldet werden können.

Daten werden zum Zweck (i) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäften und der Zustellung von Finanz- und sonstigen Informationen an die Anteilhaber, (ii) der Führung des Anteilhaberregisters, (iii) des Angebots und der Verwaltung von Anlagen und Beteiligungen der Anteilhaber und der Erbringung der mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zusammenhängenden Leistungen, darunter der Auszahlung von Dividenden, (iv) der Ermöglichung der Leistungserbringung durch die Auftragsverarbeiter an die Gesellschaft oder (v) der Einhaltung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder steuerlicher Verpflichtungen (darunter Verpflichtungen im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS) (die „Zwecke“) vom Verantwortlichen verarbeitet und gegenüber den Dienstleistern des Verantwortlichen wie der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der zentralen Verwaltungsstelle, den Abschlussprüfern, dem Investmentmanager, den Anlageberatern, der Vertriebsstelle und den von ihr beauftragten Untervertriebsstellen, Rechts- und Finanzberatern oder dem Sponsor der Gesellschaft und den verbundenen Unternehmen (die „Auftragsverarbeiter“) offengelegt und von ihnen verarbeitet.

Die Auftragsverarbeiter erfüllen im Auftrag des Verantwortlichen die Aufgabe der Auftragsverarbeiter und können als Verantwortliche ebenfalls Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten.

Jegliche Kommunikation (einschliesslich Telefonaten) (i) kann vom Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten aufgezeichnet werden und (ii) wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme für eine Dauer von bis zu elf Jahren aufbewahrt.

Daten können in Länder ausserhalb der Europäischen Union (die „EU“) übermittelt werden, deren Rechtsvorschriften keinen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen (für die Gesellschaften der Macquarie Group beispielsweise Australien, Hongkong, Südkorea, Japan und die USA). Wenn Daten in nicht als gleichwertig betrachtete Länder übermittelt werden, sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle oder jedweder andere Vermittler gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die zentrale Verwaltungsstelle übermittelt im Zusammenhang mit der Übertragung von Datenverarbeitungstätigkeiten im Rahmen ihrer Pflichten als Registerführer und Transferstelle Daten an ihre verbundenen Unternehmen in Malaysia. In diesem Fall sind geeignete Massnahmen wie verbindliche interne Datenschutzvorschriften, ein genehmigter Verhaltenskodex, genehmigte Zertifizierungsverfahren oder die Anwendung der von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die die Anteilhaber auf Nachfrage von der Gesellschaft erhalten können, zu ergreifen.

Insoweit, als die von Anlegern angegebenen personenbezogenen Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und/oder Zeichnungsberechtigten und/oder wirtschaftlich berechtigten Personen umfassen, nehmen die Anleger zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, diese darüber zu informieren und ihre Zustimmung für die vorgenannte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen, einschliesslich für die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Vertragsparteien in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die nicht

das gleiche Schutzniveau wie die luxemburgischen Datenschutzgesetze bieten (darunter Australien, Hongkong, Südkorea, Japan und die USA).

Die Daten der betroffenen Personen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und vorbehaltlich der gesetzlichen Mindestverwahrfrieten nicht länger als für die Zwecke notwendig aufbewahrt.

Die Anteilsinhaber haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten bestimmte Rechte, darunter das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und darauf, gegen die Verarbeitung Widerspruch geltend zu machen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht darauf, bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (in Luxemburg die *Nationale Kommission für den Datenschutz*) Beschwerde einzulegen und das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Genauere Angaben dazu, wie die Daten verarbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung des Antragsformulars auf www.macquarieim.com/sicavprivacynotice oder auf Anfrage bei der Gesellschaft. Die Datenschutzerklärung führt die oben beschriebenen Rechte der betroffenen Personen, die Art der verarbeiteten Daten, die rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung, die Empfänger der Daten und die anwendbaren Garantien für die Übermittlung von Daten in Länder ausserhalb der EU genauer aus.

Die Anteilsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Informationen über den Datenschutz Änderungen unterliegen, die der Verantwortliche nach alleinigem Ermessen vornehmen kann, und dass sie vor der Umsetzung jeglicher Änderung ordnungsgemäss darüber unterrichtet werden.

Allgemeines

Die oben angegebenen Informationen dienen lediglich der allgemeinen Orientierung. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, in deren Besitz sich dieser Prospekt befindet und die Anteile zeichnen wollen, sich über alle anwendbaren Rechtsvorschriften aller massgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner sollten sich über eventuell geltende Devisenvorschriften und die anfallenden Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie wohnhaft oder ansässig sind.

Potenzielle Anleger, die Zweifel in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments haben, sollten ihren Börsenmakler, Kundenberater ihrer Bank, Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Die Gesellschaft weist die Anteilsinhaber darauf hin, dass jeder Anteilsinhaber nur dann in der Lage sein wird, seine ihm zustehenden Rechte gegenüber der Gesellschaft direkt auszuüben, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen ist. Investiert ein Anteilsinhaber in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anteilsinhabers in die Gesellschaft investiert, kann der Anteilsinhaber unter Umständen bestimmte Rechte der Anteilsinhaber nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Anteilsinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte fachlich beraten zu lassen.

Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache verfasst. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn dieser Prospekt in eine andere Sprache übersetzt wird, hat die Übersetzung dem englischen Text so genau wie möglich zu entsprechen, und Abweichungen vom englischen Text sind zulässig, soweit diese notwendig sind, um den Anforderungen der Regulierungsbehörden anderer Länder zu entsprechen. Wenn in einer Übersetzung Wörter oder

Formulierungen widersprüchlich oder mehrdeutig sind, ist der englische Text maßgeblich, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, und sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen dieses Prospekts unterliegen Luxemburger Recht und sind diesem entsprechend auszulegen. In Hongkong sind die englische und die chinesische Fassung dieses Prospekts in gleichem Masse verbindlich.

Das Wort „MACQUARIE“ und das „HOLEY DOLLAR“-Logo sind Namen, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Logos und Symbole der Macquarie Group Limited („Macquarie“), und ihre Nutzung unterliegt einer Lizenz. Die Namen, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Logos und Symbole von Macquarie dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Macquarie in keiner Weise verwendet werden.

Die Anlage in einen Teilfonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden.

Die Investitionen eines Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung erfolgen wird. Der Wert einer Anlage in einen Teilfonds sowie die eventuellen Erträge einer solchen Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die Investitionen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten. Der Wert dieser Investitionen kann (bei der Umstellung auf die Referenzwährung dieses Teilfonds) aufgrund von Wechselkursschwankungen fluktuieren. Der Preis der Anteile sowie die Erträge dieser Anteile können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger bekommen ihre ursprüngliche Investition eventuell nicht zurück und sie können die gesamten Erträge und das gesamte investierte Kapital verlieren.

Es wird besonders auf die Abschnitte „Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt und in Bezug auf die einzelnen Teilfonds in Anhang A zu diesem Prospekt verwiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen und (c) die Devisenbeschränkungen informieren, denen sie eventuell in dem Land unterliegen, in dem sie ansässig sind, und die eventuell für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen relevant sind.

2. ADRESSVERZEICHNIS

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

11/13 boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind in Absatz 5.1 dieses Prospekts aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d'Arlon, L-8210 Mamer, Grossherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg

Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Einzelheiten zu den für einen bestimmten Teilfonds bestellten Investmentmanagern und den Subinvestmentmanagern entnehmen Sie bitte Anhang A.

Vertriebsstelle

Macquarie Investment Management Europe Limited
(Reguliert von der Financial Conduct Authority)
Ropemaker Place, 28 Ropemaker Street, London, EC2Y 9HD, Grossbritannien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

INHALT

1.	WICHTIGE INFORMATIONEN.....	3
2.	ADRESSVERZEICHNIS.....	10
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	19
4.	BESCHREIBUNGEN DER GESELLSCHAFT UND IHRER TEILFONDS	26
4.1	Die Gesellschaft.....	26
4.2	Die Teilfonds.....	26
5.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	27
5.1	Verwaltungsrat und Geschäftsführung.....	27
5.2	Verwaltungsgesellschaft.....	27
5.3	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	29
5.4	Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle	30
5.5	Abschlussprüfer	32
5.6	Interessenskonflikte und Transaktionen mit nahestehenden Parteien	32
5.6.1	Verwaltungsrat	32
5.6.2	Verwaltungsgesellschaft	33
5.6.3	Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle	33
5.6.4	Investmentmanager und Subinvestmentmanager – Allgemeines	33
5.6.5	Barnachlässe und geldwerte Vorteile	34
5.6.6	Investitionen der Teilfonds.....	35
6.	ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	36
6.1	Anlageziele und -strategien	36
6.2	Anlagebeschränkungen	36
6.3	Finanzderivate und Techniken und Instrumente	44
6.3.1	Finanzderivate	44
6.3.2	Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement	46
6.3.3	Sicherheitsmanagement für Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte und für Finanzderivate	46
6.4	Risikomanagementverfahren.....	47
6.5	Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl	48
6.6	Richtlinien zum Beschwerdemanagement.....	48
7.	TRANSAKTIONEN MIT ANTEILEN	49
7.1	Zeichnungen	49
7.1.1	Antragsformulare, Zeichnungsscheine und Zeichnungsgelder.....	49
7.1.2	Anteilsbruchteile	50
7.1.3	Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr	50
7.1.4	Zeichnungen gegen Sachleistungen	50
7.1.5	Ablehnung oder Stornierung von Anträgen – Allgemeines	51
7.1.6	Ablehnung oder Stornierung von Anträgen – unzulässige Antragsteller	51
7.1.7	Form von Anteilen.....	52
7.1.8	Aussetzung.....	52
7.2	Rücknahmen.....	52
7.2.1	Rücknahmeanträge	52
7.2.2	Teilrücknahmen.....	53
7.2.3	Rücknahmen gegen Sachwerte.....	53
7.2.4	Rücknahme- und Verwässerungsgebühr	53
7.2.5	Zwangsrücknahmen – Institutionelle Anleger.....	54
7.2.6	Zwangsrücknahmen – Nicht berechnigte Antragsteller	54
7.2.7	Zwangsrücknahmen – Schadloshaltung	55
7.3	Umtausch	55
7.3.1	Umtauschanträge	55

7.3.2	Berechnung der nach einem Umtausch zuzuteilenden Anteile	55
7.3.3	Umtausch- und Verwässerungsgebühr	56
7.4	Markt-Timing, häufiger und später Handel	56
7.5	Verwässerungsgebühr	56
7.6	Anteilsübertragungen	57
7.7	Dividendenpolitik.....	57
7.8	Zusammenlegung	57
8.	NETTOINVENTARWERT.....	59
8.1	Berechnung des Nettoinventarwerts.....	59
8.2	Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	61
8.3	Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	62
9.	GEBÜHREN UND KOSTEN.....	63
9.1	Verwaltungsgebühren	63
9.2	Servicegebühr.....	63
9.3	Verwahrstellengebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle	63
9.4	Sonstige Kosten und Ausgaben.....	64
10.	RISIKOERWÄGUNGEN.....	66
10.1	Marktrisiken	66
10.1.1	Managerrisiko.....	66
10.1.2	Implikationen von Ausgabeaufschlägen, Umtausch- oder Rücknahmegebühren.....	66
10.1.3	Aussetzung des Anteilshandels.....	66
10.1.4	Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken	66
10.1.5	Währungsrisiko	67
10.1.6	Operationelles Risiko und Verwahrungsrisiko.....	67
10.1.7	Aktien	67
10.1.8	OTC-Risiken.....	67
10.1.9	Liquiditätsrisiko.....	68
10.1.10	Einschränkung von Gesellschaftsaktivitäten im Zuge von Handelssperren usw..	68
10.1.11	Inflationsrisiko.....	68
10.1.12	Politisch bedingte Risiken	68
10.1.13	Länderrisiko.....	68
10.1.14	Festverzinsliche Wertpapiere	69
10.1.15	Ereignis-/Opportunitätsrisiken	70
10.1.16	Steuerrisiko	70
10.1.17	Rechtliches und Compliance-Risiko.....	70
10.1.18	Depotschein-Risiko.....	70
10.1.19	Risiken strukturierter Produkte.....	70
10.1.20	Absicherungsrisiko.....	71
10.1.21	Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte	71
10.1.22	Wertpapierleihe	71
10.1.23	Risiken von Bankdarlehen.....	72
10.1.24	Risiken in Bezug auf den Infrastruktursektor.....	72
10.1.25	Konzentrationsrisiko.....	73
10.1.26	Mit hybriden Wertpapieren verbundenes Risiko	73
10.1.27	Volatilitätsrisiko.....	74
10.1.28	Bewertungsrisiko	74
10.1.29	Risiken von Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung	74
10.1.30	Mit der Anlage in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken	74
10.1.31	Performance-Risiko	76
10.1.32	Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren	76
10.1.33	Risiko in Verbindung mit Hochzinsanleihen (Junk-Bonds).....	76

10.1.34	Ausfallrisiko.....	76
10.1.35	Kreditrisiko	77
10.1.36	Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko.....	77
10.1.37	Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds.....	77
10.1.38	Rohstoffrisiko.....	77
10.1.39	Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren.....	77
10.1.40	Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko	78
10.1.41	Anlagen in REITs.....	78
10.1.42	Risiko in Verbindung mit beschränkt handelbaren Wertpapieren	78
10.1.43	Anlagen in Anteile einer Master Limited Partnership („MLP“).....	78
10.1.44	Allgemeines Risiko in Bezug auf Anlagen in hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS).....	79
10.1.45	Besicherte Hypothekenanleihen (CMO).....	79
10.1.46	Zinsrisiko	79
10.1.47	Systemisches Risiko.....	79
10.1.48	Anlagen in MBS, CMOs, SMRS und ARMS.....	79
10.1.49	Risiko synthetischer Leerverkäufe	82
10.1.50	Risiko im Zusammenhang mit TBA-Wertpapieren.....	82
10.1.51	Risiko im Zusammenhang mit einer begrenzten Zahl von Einzelwerten.....	82
10.1.52	Erstmissionen („IPOs“)......	83
10.1.53	Risiko im Zusammenhang mit bedingten Pflichtwandelanleihen	83
10.2	Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	84
10.2.1	Managementrisiko.....	84
10.2.2	Steuerungs- und Überwachungsrisiko	84
10.2.3	Liquiditätsrisiko.....	85
10.2.4	Kontrahentenrisiko	85
10.2.5	Fremdkapitalrisiko	85
10.2.6	Bewertungsrisiko	85
10.2.7	Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften	86
10.3	Mit Stock Connect verbundene Risiken.....	86
10.3.1	Zulässige Wertschriften.....	87
10.3.2	Risiken in Verbindung mit dem „Small and Medium Enterprise Board“ („SME Board“) und/oder dem „ChiNext“ Board der SZSE.....	92
10.3.3	Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung in der VRC.....	92
11.	STEUERLICHE ASPEKTE.....	94
11.1	Besteuerung der Gesellschaft	94
11.2	Besteuerung der Anteilsinhaber.....	95
11.3	Automatischer Informationsaustausch.....	95
11.4	FATCA	96
11.5	Steuerliche Aspekte – Allgemeines.....	97
12.	ALLGEMEINE UND SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN	98
12.1	Veröffentlichung der Preise	98
12.2	Berichte	98
12.3	Versammlungen.....	98
12.4	Auflösung der Gesellschaft	98
12.5	Haftungstrennung zwischen den Teilfonds	99
12.6	Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds	99
12.7	Wesentliche Verträge	100
12.8	Dokumente zur Einsicht.....	101
12.9	Historische Renditen.....	101

PROSPEKT – ANHANG A	102
ANLAGEZIELE UND ANLAGEGRUNDSÄTZE DER EINZELNEN TEILFONDS	102
I. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND	103
1. Anlageziel.....	103
2. Anlagestrategie.....	103
3. Angaben zum Handel	103
4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager	103
5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	104
6. Dividendenpolitik.....	105
7. Risikoerwägungen für den Teilfonds	105
8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	105
9. Referenzwährung.....	105
10. Anteilsklassen	105
11. Profil des typischen Anlegers.....	106
II. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIA NEW STARS FUND	107
1. Anlageziel.....	107
2. Anlagestrategie.....	107
3. Angaben zum Handel	107
4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager	107
5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	108
6. Dividendenpolitik.....	109
7. Risikoerwägungen für den Teilfonds	109
8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	110
9. Referenzwährung.....	110
10. Anteilsklassen	110
11. Profil des typischen Anlegers.....	110
III. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL INCOME OPPORTUNITIES FUND	111
1. Anlageziel.....	111
2. Anlagestrategie.....	111
3. Angaben zum Handel	111
4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager	112
5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	113
6. Dividendenpolitik.....	114
7. Risikoerwägungen für den Teilfonds	115
8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	115
9. Referenzwährung.....	115
10. Anteilsklassen	115
11. Profil des typischen Anlegers.....	116
IV. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIAN ALL STARS FUND.....	117
1. Anlageziel.....	117
2. Anlagestrategie.....	117
3. Angaben zum Handel	117
4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager	117
5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	118
6. Ausschüttungspolitik	119
7. Risikoerwägungen für den Teilfonds	119

8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	120
9.	Referenzwährung.....	120
10.	Anteilsklassen	120
11.	Profil des typischen Anlegers.....	120
V.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKETS SMALL CAP FUND	121
1.	Anlageziel.....	121
2.	Anlagestrategie.....	121
3.	Angaben zum Handel	121
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	122
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	122
6.	Dividendenpolitik.....	123
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	124
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	124
9.	Referenzwährung.....	124
10.	Anteilsklassen	125
11.	Profil des typischen Anlegers.....	125
VI.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET ABSOLUTE RETURN FUND.....	126
1.	Anlageziel.....	126
2.	Anlagestrategie.....	126
3.	Angaben zum Handel	126
4.	Investmentmanager	127
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	127
6.	Dividendenpolitik.....	128
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	128
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	129
9.	Referenzwährung.....	129
10.	Anteilsklassen	129
11.	Profil des typischen Anlegers.....	129
VII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EURO GOVERNMENT BOND FUND	130
1.	Anlageziel.....	130
2.	Anlagestrategie.....	130
3.	Angaben zum Handel	130
4.	Investmentmanager	130
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	131
6.	Dividendenpolitik.....	132
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	132
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	132
9.	Referenzwährung.....	132
10.	Anteilsklassen	132
11.	Profil des typischen Anlegers.....	133
VIII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL CONVERTIBLE FUND..	134
	(nachstehend „Teilfonds“ genannt)	134
1.	Anlageziel.....	134
2.	Anlagestrategie.....	134
3.	Angaben zum Handel	134

4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	134
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	135
6.	Dividendenpolitik.....	136
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	136
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	137
9.	Referenzwährung.....	137
10.	Anteilsklassen	137
11.	Profil des typischen Anlegers.....	137
IX.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKET CONVERTIBLE FUND	138
1.	Anlageziel.....	138
2.	Anlagestrategie.....	138
3.	Angaben zum Handel	138
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	138
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	139
6.	Dividendenpolitik.....	140
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	140
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	140
9.	Referenzwährung.....	140
10.	Anteilsklassen	141
11.	Profil des typischen Anlegers.....	141
X.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US SMALLER COMPANIES FUND	142
1.	Anlageziel.....	142
2.	Anlagestrategie.....	142
3.	Angaben zum Handel	142
4.	Investmentmanager.....	142
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	143
6.	Dividendenpolitik.....	143
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	143
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	144
9.	Referenzwährung.....	144
10.	Anteilsklassen	144
11.	Profil des typischen Anlegers.....	145
XI.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET INCOME FUND	146
1.	Anlageziel.....	146
2.	Anlagestrategie.....	146
3.	Angaben zum Handel	146
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	146
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	148
6.	Dividendenpolitik.....	148
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	149
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	149
9.	Referenzwährung.....	149
10.	Anteilsklassen	149
11.	Profil des typischen Anlegers.....	150

XII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ABSOLUTE RETURN MBS FUND	151
1.	Anlageziel.....	151
2.	Anlagestrategie.....	151
3.	Angaben zum Handel	151
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	151
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	153
6.	Dividendenpolitik.....	153
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	153
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	154
9.	Referenzwährung.....	154
10.	Anteilsklassen	154
11.	Profil des typischen Anlegers.....	155
XIII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL VALUE FUND	156
1.	Anlageziel.....	156
2.	Anlagestrategie.....	156
3.	Angaben zum Handel	157
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	157
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	158
6.	Dividendenpolitik.....	158
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	159
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	159
9.	Referenzwährung.....	159
10.	Anteilsklassen	159
11.	Profil des typischen Anlegers.....	160
XIV.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKETS FUND ...	161
1.	Anlageziel.....	161
2.	Anlagestrategie.....	161
3.	Angaben zum Handel	161
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	162
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	162
6.	Dividendenpolitik.....	163
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	164
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	164
9.	Referenzwährung.....	164
10.	Anteilsklassen	164
11.	Profil des typischen Anlegers.....	165
XV.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE CORPORATE BOND FUND	166
1.	Anlageziel.....	166
2.	Anlagestrategie.....	166
3.	Angaben zum Handel	166
4.	Investmentmanager und Subinvestmentmanager	166
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	167
6.	Dividendenpolitik.....	169
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	169
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	169
9.	Referenzwährung.....	169
10.	Anteilsklassen	170

11.	Profil des typischen Anlegers.....	170
XVI.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US LARGE CAP GROWTH FUND	171
1.	Anlageziel.....	171
2.	Anlagestrategie.....	171
3.	Angaben zum Handel	171
4.	Investmentmanager	172
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	172
6.	Dividendenpolitik.....	172
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	173
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	173
9.	Referenzwährung.....	173
10.	Anteilsklassen	173
11.	Profil des typischen Anlegers.....	174
XVII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US LARGE CAP VALUE FUND ...	175
1.	Anlageziel.....	175
2.	Anlagestrategie.....	175
3.	Angaben zum Handel	175
4.	Investmentmanager	175
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	176
6.	Dividendenpolitik.....	176
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	176
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	176
9.	Referenzwährung.....	177
10.	Anteilsklassen	177
11.	Profil des typischen Anlegers.....	177
XVIII.	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE SUSTAINABLE EMERGING MARKETS LC BOND FUND	178
1.	Anlageziel.....	178
2.	Anlagestrategie.....	178
3.	Angaben zum Handel	178
4.	Investmentmanager	178
5.	Beschreibung des Portfolios des Teilfonds	179
6.	Dividendenpolitik.....	179
7.	Risikoerwägungen für den Teilfonds	180
8.	Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts).....	180
9.	Referenzwährung.....	180
10.	Anteilsklassen	180
11.	Profil des typischen Anlegers.....	181
	PROSPEKT – ANHANG B	182
1.	Angebote Anteile	183
2.	Wechselkursabsicherung	185
3.	Kosten für die Anleger - Allgemeines	185

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„ADRs“	American Depository Receipts
„ADSs“	American Depository Shares
„Anhang A“	Ein Anhang zu diesem Prospekt, der Informationen in Bezug auf die Anlageziele und Anlagestrategie eines bestimmten Teilfonds enthält.
„Anhang B“	Ein Anhang zu diesem Prospekt, der Informationen in Bezug auf die verfügbaren Klassen, Währungsabsicherung und Gebühren für Anleger enthält.
„Satzung“	Die Gründungssatzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Abschlussprüfer“	Die im Verzeichnis als staatlich zugelassene Abschlussprüfer der Gesellschaft bezeichnete Firma.
„Geschäftstag“	Jeder Wochentag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr ganztags oder halbtags geöffnet sind.
„Zentrale Verwaltungsstelle“	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Fondsverwalter, Register- und Übertragungsstelle, Domizilstelle und Notierungsstelle.
„China“ oder „VRC“	Die Volksrepublik China (ausgenommen die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao und Taiwan). Der Begriff „Chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.
„Chinesische A-Aktien“	Von chinesischen Unternehmen ausgegebene Aktien, die auf RMB (CNY) lauten und an den chinesischen Börsen gehandelt werden.
„Klasse“ bzw. „Klassen“	Gemäss der Satzung können die Mitglieder des Verwaltungsrats beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds separate Anteilsklassen (im Folgenden als „Klasse“ bzw. „Klassen“ bezeichnet, soweit erforderlich) zu emittieren, deren Vermögen zusammen investiert wird, wobei jedoch unterschiedliche Währungsabsicherungstechniken bzw. Gebühren oder Kosten, Ausschüttungsregeln, Mindestbeträge für die erste Zeichnung oder für Folgezeichnungen oder Mindestbeteiligungen oder sonstige besondere Merkmale gelten können. Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben werden, werden die einzelnen Klassen in Anhang B ausführlich beschrieben.
„Commitment-Ansatz“	Eine von der Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 6.4 dieses Prospekts beschriebene, angewandte Methode zur Risikoquantifizierung, die dazu dient, das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu bewerten. Auf der Grundlage dieses Ansatzes werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss den Bestimmungen der

	luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgewandelt.
„Gesellschaft“	Macquarie Fund Solutions
„Umtauschgebühr“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.3.3 zugeordnet wird.
„CSSF“	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzbereich.
„Handelsschluss“	Dieser Begriff bedeutet in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds den in Anhang A angegebenen Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen müssen.
„Handelstag“	Der/Die in Anhang A für jeden Teilfonds angegebene(n) Geschäftstag(e), an dem/denen Anteile dieses Teilfonds gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden können. Für bestimmte Teilfonds können weitere Tage aufgeführt sein, die keine Handelstage sind. Solche „Nicht-Handelstage“ sind Tage, an denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die einzelnen Teilfonds oder bestimmte Anteilsklassen voraussichtlich keine Handelstage sein werden, kann auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder unter http://www.mim-emea.com/sicav bezogen werden.
„Verwahrstelle“	RBC Investor Services Bank S.A., die als Verwahrstelle der Gesellschaft agiert.
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die eventuell von Zeit zu Zeit bestellt werden.
„Vertriebsstelle“	Macquarie Investment Management Europe Limited oder eine sonstige zu gegebener Zeit von der Gesellschaft mit dem Vertrieb einer oder mehrerer Anteilsklassen betraute Person.
„EU“	Die Europäische Union.
„EU-Mitgliedstaat“	Ein jeder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diejenigen Staaten, die, abgesehen von den Mitgliedstaaten der EU, Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, werden, innerhalb der in diesem Abkommen und den damit verbundenen Rechtsakten festgelegten Beschränkungen, als den EU-Mitgliedstaaten gleichwertig erachtet.
„EUR“ oder „€“	Die offizielle Währung der europäischen Währungsunion.
„EDR“	European Depositary Receipts.

„Zulässiger Markt“	Ein wie unter Absatz 6.2.1 (1) (a) bis 6.2.1 (1) (c) beschriebener Markt.
„Zulässiger Staat“	Ein EU-Mitgliedstaat oder ein sonstiger Staat in Ost- oder Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- oder Südamerika oder Ozeanien.
„FATCA“	Der Foreign Account Tax Compliance Act, wie von dem Kongress der Vereinigten Staaten im März 2010 in Kraft erlassen.
„GBP“ oder „£“	Die offizielle Währung Grossbritanniens.
„GDRs“	Global Depository Receipts.
„Unzulässiger Antragsteller“	Ein unzulässiger Antragsteller wie unter Absatz 7.1.6 dargelegt.
„Ausgabeaufschlag“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.1.3 zugeordnet wird.
„Erstemissionspreis“	Der (gegebenenfalls) in Anhang B als der „Erstemissionspreis“ für einen Anteil bezeichnete feste Preis.
„Erstausgabezeitraum“	Der von den Mitgliedern des Verwaltungsrats bestimmte Zeitraum, während dessen die Anteile zu einem in Anhang B angegebenen festen Preis zur Zeichnung angeboten werden.
„Institutionelle Anleger“	Ein Anleger, der die Voraussetzungen für einen institutionellen Anleger gemäss Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllt.
„Investment Company Act“	Wie unter Absatz 1 „Wichtige Informationen“ definiert.
„Investmentmanager“	Jeder in Anhang A aufgeführte Investmentmanager.
„Ausgabepreis“	Der zum jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
„KIID“ bzw. gemeinsam „KIIDs“	Die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäss der Definition des Gesetzes von 2010 und den geltenden Bestimmungen, die den vereinfachten Prospekt jedes Teilfonds ersetzen. Sie werden mindestens einmal im Jahr aktualisiert und bieten potenziellen Anlegern und Anteilseignern wesentliche Informationen zu jedem Teilfonds. Sie sollten zusammen mit dem Prospekt und den aktuellsten verfügbaren Berichten gelesen werden.
„Auflegungsdatum“	Das Datum, an dem die Gesellschaft zum ersten Mal für einen Teilfonds Anteile im Austausch gegen Zeichnungsgelder emittiert, wie in Anhang B angegeben.
„Gesetz von 2010“	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung über Organismen zur gemeinsamen Anlage.

„Verwaltungsgesellschaft“	Lemanik Asset Management S.A.
„Macquarie Group“	Macquarie Group Limited und ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und Mutterunternehmen.
„Mindestbeteiligung“	Der Mindestwert einer Beteiligung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestbetrag für weitere Zeichnungen“	Der Mindestwert einer weiteren Zeichnung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestbetrag für die Erstzeichnung“	Der Mindestwert der ersten Zeichnung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestrücknahmebetrag“	Der Mindestwert einer Rücknahme eines Anteilnehmers in Bezug auf einen Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Geldmarktinstrumente“	Dieser Begriff beschreibt Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und die einen Wert haben, der jederzeit hinreichend genau bestimmt werden kann.
„Nettoinventarwert“	Der gemäss Satzung bestimmte Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse bzw. die Anzahl der Anteile, die als ausgegeben gelten.
„chinesische Börsen“	Die Börse Shanghai, die Börse Shenzhen sowie weitere Börsen die gegebenenfalls zukünftig in China eröffnet werden.
„Prospekt“	Dieser Prospekt in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft – was die Anhänge A und B einschliesst - in der jeweils aktuellen Fassung.
„REIT“	Real Estate Investment Trusts („REITs“).
„Rücknahmegebühr“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.2.4 zugeordnet wird.
„Rücknahmepreis“	Der zum jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich der Erhebung einer Rücknahmegebühr bzw. Verwässerungsgebühr.
„Referenzwährung“	In Bezug auf einen Teilfonds die in Anhang A als Basiswährung des jeweiligen Teilfonds angegebene Währung, und in Bezug auf eine Anteilsklasse die in Anhang B angegebene Währung, in der das Nettovermögen dieser Anteilsklasse berechnet wird.
„Geregelter Markt“	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für

Finanzinstrumente und andere geregelte Märkte, deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist und die anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

„Berichte“	Dieser Begriff bedeutet die Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft.
„Securities Act“	Wie im Kapitel 1 „Wichtige Informationen“ definiert.
„Anteil“	Ein Anteil ohne Nennwert einer Klasse der Gesellschaft.
„Anteilinhaber“	Eine als Inhaber von Anteilen in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragene Person.
„Spezifizierte US-Person“	Eine US-Person im Sinne des FATCA, es sei denn, es handelt sich um: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des US Internal Revenue Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (iii) die USA oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (iv) einen Bundesstaat der USA, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (v) eine gemäss Abschnitt 501(a) des US Internal Revenue Code von der Steuer befreite Organisation oder einen Pensionsplan im Sinne von Abschnitt 7701(a)(37) des US Internal Revenue Code; (vi) eine Bank im Sinne von Abschnitt 581 des US Internal Revenue Code; (vii) einen Immobilieninvestmenttrust im Sinne von Abschnitt 856 des US Internal Revenue Code; (viii) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des US Internal Revenue Code oder eine gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (ix) ein Treuhandvermögen gemäss Abschnitt 584(a) des US Internal Revenue Code; (x) ein gemäss Abschnitt 664(c) des US Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Abschnitt 4947(a)(1) des US Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (xi) einen Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschliesslich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; (xii) einen Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des US Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreites Treuhandvermögen im Rahmen eines Plans gemäss Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des US Internal Revenue Code.
„Teilfonds“	Ein separates Anlageportfolio, für das eine bestimmte Anlagestrategie gilt und für das bestimmte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschliesslich zur Erfüllung der Rechte der Inhaber von Anteilen

	an diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.
„Subinvestmentmanager“	Jede Gesellschaft, die von dem Investmentmanager als Subinvestmentmanager bestimmt wurde und die im Anhang A aufgeführt ist.
„Swap-Geschäft“	Dieser Begriff hat die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A dargelegte Bedeutung.
„Übertragbare Wertpapiere“	Heisst: a) Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere; b) Schuldverschreibungen und sonstige Schuldinstrumente; und c) sonstige handelbare Wertpapiere, die das Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch verleihen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf die in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 Bezug genommen wird.
„OGAW“	Ein gemäss der Ratsrichtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
„Sonstige OGA“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Punkte a) und b) von Artikel 1(2) der Ratsrichtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung.
„Zugrunde liegende(r) Wert(e)“	Die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A angegebenen Werte, in die ein bestimmter Teilfonds zu investieren beabsichtigt.
„Vereinigte Staaten“	Dieser Begriff bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Gebiete.
„USD“ oder „US\$“	Die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
„US-Person“	Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats keine abweichende Regelung bestimmen, bedeutet dieser Begriff (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ein sonstiges Gebilde mit Ausnahme von Gebilden, die überwiegend zur passiven Investition bestehen, die bzw. das nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihre bzw. seine Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Treuhand- oder Sondervermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Ertragsteuer der Vereinigten Staaten unterliegen; (iv)

ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber eines Gebildes, das in den Vereinigten Staaten organisiert ist und seine Hauptniederlassung dort hat; (v) ein hauptsächlich zur passiven Investition organisiertes Gebilde wie z. B. ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ein ähnliches Gebilde, sofern die Anteile an dem Gebilde, die von Personen gehalten werden, die die Voraussetzungen für eine US-Person oder für sonstige qualifizierte zulässige Personen erfüllen, insgesamt mindestens zehn Prozent der wirtschaftlichen Rechte an dem Gebilde ausmachen und dass dieses Gebilde hauptsächlich zur Investition durch solche Personen in einen Rohstoffpool gebildet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Beteiligten keine US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission befreit ist; oder (vi) eine sonstige „US-Person“ im Sinne von Regulation S im Rahmen des Securities Act oder im Sinne von im Rahmen des US Commodity Exchange Act verabschiedeten Bestimmungen, in der jeweils aktuellen Fassung.

„Bewertungstag“

Jeder für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A entsprechend bestimmte Tag.

„VaR“

Diese Abkürzung steht für „Value-at-Risk“ und bedeutet eine von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methode zur Risikobewertung wie in Absatz 6.4 dieses Prospektes dargelegt, die die Quellen der weltweiten Risiken (allgemeine und spezielle Marktrisiken) berücksichtigt, die zu einer erheblichen Veränderung des Werts eines Teilfonds führen könnten. Der Zweck eines VaR-Modells besteht darin, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, den ein OGAW-Portfolio unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte.

Sämtliche Bezugnahmen auf eine Klasse gelten als Bezugnahme auf den Teilfonds, wenn innerhalb eines Teilfonds keine Klassen eingerichtet wurden.

Sämtliche Bezugnahmen auf eine Richtlinie, ein Gesetz, ein Rundschreiben, eine Regelung oder eine gesetzliche Bestimmung beziehen sich auf die ursprüngliche oder jeweils ergänzte, geänderte, konsolidierte oder neu verabschiedete Fassung.

Die Wörter „einschliesslich“, „zum Beispiel“ oder „wie zum Beispiel“ in der Einleitung zu einem Beispiel begrenzen die Bedeutung der Wörter, auf die sich das Beispiel bezieht, nicht auf dieses Beispiel oder Beispiele ähnlicher Art.

4. BESCHREIBUNGEN DER GESELLSCHAFT UND IHRER TEILFONDS

4.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 16. Dezember 2008 als offene Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable* – SICAV) mit mehreren Teilfonds gegründet. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbegrenzt. Die Laufzeit der Teilfonds kann begrenzt sein. Das ursprüngliche Gründungskapital betrug 31.000 Euro. Bei der Gründung wurden alle Anteile, die das ursprüngliche Kapital ausmachten, in vollem Umfang gezeichnet und eingezahlt. Ab der Zulassung der Gesellschaft muss innerhalb von sechs Monaten ein Kapital von 1.250.000 Euro erreicht werden. Die Gesellschaft hat eine gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 143.751 registriert. Die Satzung wurde am 23. Januar 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) veröffentlicht und die letzten Änderungen dazu vom 30. Mai 2017 wurden im *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA) veröffentlicht. Die Satzung wurde beim luxemburgischen Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingereicht.

Das Kapital der Gesellschaft wird jederzeit dem Wert ihres Nettovermögens entsprechen. Die Anteile haben keinen Nennwert und müssen bei der Ausgabe vollständig eingezahlt werden. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden und jeder Anteil verleiht ein Stimmrecht auf allen Versammlungen der Anteilsinhaber.

4.2 Die Teilfonds

Die Gesellschaft bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels eine Auswahl zwischen mehreren Teilfonds, die separat verwaltet werden und sich überwiegend durch ihre spezielle Anlagestrategie bzw. durch die Währung unterscheiden, auf die sie lauten.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

5.1 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die allgemeine Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind:

- Stephen Haswell
Division Director, Macquarie Management, Macquarie Investment Management Europe Limited, Niederlassung München (Deutschland)
- Jacques Elvinger
Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg)
- Richard Salus
Division Director, Macquarie Asset Management, Macquarie Investment Management, Philadelphia, Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika)
- Rosa Villalobos
Division Director, Macquarie Management, Macquarie Infrastructure and Real Assets S.à r.l., Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg)
- Fernand Grulms
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied Grossherzogtum Luxemburg

5.2 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Lemanik Asset Management Grand Duchy of Luxembourg S.A. zur für das Tagesgeschäft verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats bestellt und mit der Verwaltung, Vermarktung und Anlageverwaltung für sämtliche Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsfunktion in Bezug auf sämtliche Teilfonds unter ihrer Kontrolle und Verantwortung an die Investmentmanager übertragen und die Marketing- und Vertriebsfunktion an die Vertriebsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktionen an die zentrale Verwaltungsstelle übertragen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Gianluigi SAGRAMOSO, Vorsitzender
- Carlo SAGRAMOSO, stellvertretender Vorsitzender
- Philippe MELONI, Mitglied

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg als „société anonyme“ gegründet und ist als gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 regulierte Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und die Umsetzung der Anlagestrategien der einzelnen Teilfonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Dienstleistern der Gesellschaft in regelmässigen Abständen Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen. Die Verwaltungsgesellschaft

hat dem Verwaltungsrat ausserdem in regelmässigen Abständen ihren eigenen Bericht vorzulegen und den Verwaltungsrat unverzüglich über jeglichen Verstoss der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform sind und dieses fördern und die kein Eingehen von Risiken ermutigen, die nicht mit den Risikoprofilen, diesem Prospekt oder der Satzung konform sind, und die die Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht beeinträchtigen, und sie wendet diese an (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik enthält feste und variable Gehaltskomponenten und gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschliesslich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene fällt, sowie für die Risikoübernehmer, deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik einschliesslich der für die Bestimmung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter zuständigen Personen, einer Beschreibung der wesentlichen Vergütungselemente sowie einer Übersicht, wie die Vergütung bestimmt wird, ist auf der Website http://www.lemanigroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm verfügbar.

Ein Druckexemplar der Vergütungspolitik wird den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilsinhaber in Einklang und umfasst Massnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- a) mit den Kontrollfunktionen beauftragte Mitarbeiter entsprechend der Erreichung der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
- b) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen ausgeglichen sind, und die feste Komponente einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, dass keine variable Vergütungskomponente gezahlt wird;
- c) die Messung der zur Berechnung variabler Vergütungskomponenten oder variabler Vergütungskomponentenpools verwendeten Wertentwicklung einen umfassenden Anpassungsmechanismus umfasst, um alle massgeblichen Arten aktueller und zukünftiger Risiken zu berücksichtigen;
- d) die Beurteilung der Wertentwicklung über mehrere Jahre erfolgt und der den Investoren

der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;

- e) die variable Vergütung für Einzelpersonen auf eine Weise bezahlt wird, die eine Umgehung der Anforderung des Gesetzes von 2010 nicht fördert; und
- f) die Vergütung im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Vertrages sich danach richtet, in welchem Umfang die vertraglichen Pflichten erfüllt wurden, und vermeidet die Belohnung von Versagen oder schlechten Leistungen.

Im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben stellt die Vergütungspolitik sicher, dass die beauftragten Personen Folgendes beachten:

- a) die Beurteilung der Wertentwicklung erfolgt über mehrere Jahre und entspricht der den Investoren der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- b) wenn die Geschäftsleitung der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt mindestens 50 % des gesamten verwalteten Portfolios ausmacht, müssen mindestens 50 % jeder variablen Vergütungskomponente aus Anteilen, gleichwertigen Eigentumsrechten oder an Anteile geknüpften Instrumenten oder gleichwertigen nicht zahlungswirksamen Instrumenten mit gleichermaßen wirksamen Anreizen wie alle in diesem Posten genannten Instrumente bestehen; und
- c) ein wesentlicher Teil und in jedem Fall mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum verteilt, der im Hinblick auf die den Anteilshabern empfohlene Haltefrist angemessen und richtig an der Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

5.3 Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Jeder Investmentmanager hat bei der Verwaltung der Teilfonds, für die er Anlageverwaltungsleistungen erbringt, einen Ermessensspielraum. Nähere Angaben zu den Investmentmanagern sind für die einzelnen Teilfonds in Anhang A aufgeführt.

Jeder Investmentmanager wurde im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, mit der alltäglichen Verwaltung der Investitionen der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt.

Mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Investmentmanager unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten das Management einer Auswahl oder aller Wertpapiere und anderer Vermögensgegenstände in dem Portfolio eines jeden Teilfonds der Gesellschaft an einen oder mehrere Subinvestmentmanager delegieren.

5.4 Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und zur Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für die

- (a) Verwahrung des Vermögens,
- (b) Kontrollpflichten,
- (c) die Überwachung des Cashflows und
- (d) die Aufgaben der Hauptzahlstelle,

in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, dem CSSF-Rundschreiben 16/644 und dem geltenden Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. (der „**Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag**“).

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäss dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 in der jeweils aktuellen Fassung und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich zum 31. Oktober 2017 auf etwa EUR 1.120.326.088.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft autorisiert, ihre Verwahrungsaufgaben (i) an Stellvertreter in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu übertragen und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung von durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Stellvertreter und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Gesetzes sowie des Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrags ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie des Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrags überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Gelegentlich können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Die Verwahrstelle analysiert laufend auf der Grundlage geltender Gesetze und Verordnungen potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen können. Jeder erkannte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der RBC-Politik für Interessenkonflikte gehandhabt, die geltenden Gesetzen und Verordnungen für Kreditinstitute gemäss den und im Rahmen der Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in der jeweils aktuellen Fassung unterliegen.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat ein Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt und unterhält diese, um insbesondere Folgendes zu erreichen:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch die Umsetzung einer funktionsbasierten und hierarchischen Trennung, die sicherstellt, dass Geschäfte durch die Verwahrstelle unter marktüblichen Bedingungen getätigt werden;
 - durch die Umsetzung präventiver Massnahmen zur Verhinderung von Handlungen, die zu Interessenkonflikten führen können, wie zum Beispiel:
 - RBC und Dritte, an die Verwahrstellenaufgaben übertragen wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
 - RBC erlaubt nicht die Übertragung der Compliance- und Risikomanagementfunktionen.
 - RBC hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstösse an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche wesentliche Verstösse an das obere Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet.
 - Eine dedizierte dauerhaft eingerichtete Innenrevisionsabteilung bietet eine unabhängige und objektive Beurteilung der Risiken sowie der Angemessenheit und Effektivität der internen Kontrollen und Governance-Verfahren.

RBC bestätigt, dass auf der Basis des oben Gesagten kein potenzieller Interessenkonflikt gefunden werden konnte.

Aktuelle Informationen zur vorstehend erwähnten Interessenkonflikt-Politik sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Weblink erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

RBC Investor Services Bank S.A. hat darüber hinaus die Bestellung zum Fondsverwalter, zur Register- und Übertragungsstelle, Domizilstelle und Notierungsstelle der Gesellschaft angenommen. In dieser Eigenschaft ist die zentrale Verwaltungsstelle für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Teilfonds oder Klassen und für die Führung der Bücher der Gesellschaft, die Abwicklung und Verarbeitung aller Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge, für die Führung des Anteilsinhaberregisters und für den Versand und die Veröffentlichung von Aufstellungen, Berichten und Mitteilungen an die Anteilsinhaber sowie (gegebenenfalls) für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an der Luxemburger Börse verantwortlich.

5.5 Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative wurde zum staatlich zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

5.6 Interessenskonflikte und Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Manche Dienstleister der Gesellschaft sind mit der Macquarie Group, einem internationalen Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs- und Investitionsdienstleistungen, verbunden. Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeit der Macquarie Group können Interessenskonflikte auftreten. Darüber hinaus übt die Macquarie Group im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Aktivitäten aus, bei denen ihre Interessen oder die Interessen ihrer Kunden eventuell mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen. Bei tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten ist nach geltendem Recht und den anwendbaren Konfliktmanagementverfahren vorzugehen, und sie sind unter Berücksichtigung der Interessen der an dem Konflikt beteiligten Parteien und der Umstände, die Anlass zu dem Konflikt gegeben haben, angemessen beizulegen. Demzufolge werden Konflikte nicht zwangsläufig zu Gunsten der Gesellschaft beigelegt.

Von der Gesellschaft oder einem Teilfonds mit einer Konzerngesellschaft der Macquarie Group eingegangene Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen werden wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Keine Konzerngesellschaft der Macquarie Group ist gegebenenfalls dazu verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber Rechenschaft über die entsprechend erzielten Vorteile abzulegen, und die jeweilige Konzerngesellschaft der Macquarie Group darf diese Vorteile einbehalten.

Es folgt ein allgemeiner Überblick über die Arten von Interessenskonflikten, die möglicherweise auftreten können. Durch den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft erkennen die Anleger das Bestehen dieser und aller sonstigen tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikte an.

5.6.1 Verwaltungsrat

Manche oder alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft können gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats eines Investmentmanagers oder der Vertriebsstelle sein oder auf sonstige Weise bei der Macquarie Group beschäftigt oder mit dieser verbunden sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitarbeiter anderer Konzerngesellschaften der Macquarie Group können eine vom Erfolg der Gesellschaft oder eines Teilfonds abhängige Vergütung erhalten.

Manche oder alle Mitglieder des Verwaltungsrats können bisweilen vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen Anteile an der Gesellschaft halten. Wenn sie in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber handeln, können sie gemäss ihren eigenen Interessen vorgehen, die eventuell mit den Interessen der anderen Anteilsinhaber in Widerspruch stehen.

Wenn Sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats handeln, haben die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre vorrangige Verpflichtung zu erfüllen, alle zur Erreichung des Unternehmensziels der Gesellschaft notwendigen oder nützlichen Massnahmen zu ergreifen, und sie unterliegen in dieser Hinsicht nicht der Kontrolle oder Weisung der Macquarie Group.

5.6.2 Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft anderer offener Investmentgesellschaften oder Anlagefonds handeln.

5.6.3 Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit für andere offene Investmentgesellschaften oder Anlagefonds oder Kunden mit ähnlichen Anlagezielen wie denen eines Teilfonds handeln oder auf sonstige Weise an solchen beteiligt sein oder mit solchen zu tun haben. Es ist daher möglich, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mögliche Interessenkonflikte zwischen ihr und einem Teilfonds entstehen. Sie hat in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass diese Konflikte gemäss geltendem Recht gelöst werden.

5.6.4 Investmentmanager und Subinvestmentmanager – Allgemeines

Die Investmentmanager, die Subinvestmentmanager und sonstigen Konzerngesellschaften der Macquarie Group können von Zeit zu Zeit andere Fonds, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Kunden gemäss denselben oder ähnlichen Anlagestrategien, wie denen eines Teilfonds einrichten, als Sponsor betreuen, verwalten oder bei Investitionen beraten. Ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager kann bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber anderen Kunden Ratschläge erteilen und Massnahmen ergreifen, die von den in Bezug auf einen Teilfonds erteilten Ratschlägen oder ergriffenen Massnahmen abweichen.

Ein Investmentmanager, ein Subinvestmentmanager und sonstige Konzerngesellschaften der Macquarie Group können sich aktiv an Geschäften mit denselben Anlagen beteiligen, die ein Teilfonds verfolgt, oder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter auch in Market-Making-Aktivitäten mit Vermögensgegenständen derselben Art handeln, wie im Vermögen des Teilfonds enthalten sind, oder für den Teilfonds Handels- oder Absicherungstransaktionen durchführen. Sie können ausserdem Instrumente emittieren, deren Wert mit dem Wert dieser Wertpapiere verbunden ist und die somit eventuell mit einem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren. Diese Aktivitäten können den Marktwert oder das vorherrschende Nettovermögen eines Teilfonds beeinträchtigen oder sie könnten dazu führen, dass die Macquarie Group Interessen hat, die mit denen der Anteilsinhaber in Widerspruch stehen. Wenn ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager ein Geschäft für einen oder mehrere Kunden abschliesst, hat er bei der Zuordnung dieses Geschäfts an die beteiligten Kunden einschliesslich der Teilfonds nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu handeln.

Die Investmentmanager, Subinvestmentmanager und sonstigen Konzerngesellschaften der Macquarie Group können als Agent oder Eigenhändler Wertpapiere und sonstige Anlagen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds kaufen oder an diese bzw. einen solchen verkaufen, oder sie

können als Berechnungsstelle für eine Anlage der Gesellschaft oder eines Teilfonds handeln, oder ein Teilfonds kann eine Investition tätigen wollen, für die eine Konzerngesellschaft der Macquarie Group Anlageberatungs-, operative, Beratungs- oder ähnliche Leistungen erbringt. Ein Teilfonds oder die Gesellschaft hat die entsprechend dem Umfang der zu erbringenden Leistungen üblichen Gebühren bzw. Vergütungen wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern auf kommerzieller Basis zu zahlen. Solche Aktivitäten könnten sich auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds auswirken.

Ein Investmentmanager, Subinvestmentmanager oder eine sonstige Konzerngesellschaft der Macquarie Group oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen dürfen bisweilen, vorbehaltlich geltenden Rechts, Anteile an der Gesellschaft halten. Wenn sie in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber handeln, können sie gemäss ihren eigenen Interessen handeln, die eventuell mit den Interessen der anderen Anteilsinhaber in Widerspruch stehen.

Die Aktivitäten der Gesellschaft oder des Teilfonds können von Zeit zu Zeit aufgrund von für die Macquarie Group geltenden aufsichtsrechtlichen Einschränkungen bzw. aufgrund ihrer zur Einhaltung solcher Einschränkungen aufgestellten internen Regelungen eingeschränkt sein. Demzufolge kann es Zeiträume geben, während derer der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager zum Beispiel bestimmte Transaktionen nicht vornehmen dürfen.

Die Macquarie Group hat zwischen ihren verschiedenen Geschäftsbereichen Informationsschranken eingerichtet. Diese Informationsschranken verhindern, dass vertrauliche oder möglicherweise preissensible Informationen, über die ein Bereich der Macquarie Group verfügt, an einen anderen Bereich weitergegeben werden. Die Informationsschranken der Macquarie-Gruppe umfassen eine Kombination von strukturellen Massnahmen (zum Beispiel die physische Trennung der Bereiche voneinander sowie Sicherheitsmassnahmen und Zugangsbeschränkungen) und Massnahmen, die das Verhalten der Mitarbeiter betreffen (zum Beispiel Handelsperrzeiten und Vorschriften gegen Insidergeschäfte).

5.6.5 Barnachlässe und geldwerte Vorteile

Ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager kann Transaktionen über die Vermittlung einer anderen Person tätigen, mit der der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager eine Vereinbarung getroffen hat, demzufolge diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager Waren, Dienstleistungen oder sonstige Vorteile wie z. B. Research- und Beratungsleistungen, mit spezieller Software verbundene Computerhardware oder Researchleistungen und Performance-Messungen erbringt oder beschafft. Im Rahmen solcher Abkommen erfolgt keine direkte Zahlung für diese Leistungen oder Vorteile, sondern der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager verpflichtet sich stattdessen im Rahmen einer Vereinbarung, dieser Partei Aufträge zu erteilen. Zur Klarstellung: Reisen, Unterbringung, Verpflegung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedschaftsgebühren, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen gehören nicht zu diesen Waren und Leistungen. In einem solchen Fall hat der jeweilige Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager dafür zu sorgen, dass diese Abkommen die Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds unterstützen und dass der an diesem Abkommen beteiligte Vermittler/Vertragspartner sich dazu verpflichtet, dem jeweiligen Teilfonds Dienstleistungen höchster Qualität zu erbringen. Brokerprovisionen für Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft werden vom Investmentmanager oder vom Subinvestmentmanager nur an Broker-Dealer gerichtet, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind. Der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager berichtet der Verwaltungsgesellschaft über

Vereinbarungen bezüglich geldwerter Leistungen („Soft Commissions“), einschliesslich der Art der angenommenen Leistungen.

5.6.6 Investitionen der Teilfonds

Sämtliche Anlagen der Gesellschaft in Form von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren können vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Einschränkungen in Bezug auf den Vertragspartner bei Konzerngesellschaften der Macquarie Group verwahrt oder in von einer von diesen ausgegebene Einlagenzertifikate oder sonstige Bankanlagen investiert werden.

6. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

6.1 Anlageziele und -strategien

Die Anlageziele und -strategien der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A dargelegt.

6.2 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Anlagestrategie für die Anlagen der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen zu bestimmen:

- I. (1) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Teilfonds in Folgendes investieren:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (jeweils gemäss der Definition im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“), die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Drittland amtlich notiert sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem zulässigen Staat gehandelt werden;
 - d) vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beantragt wird und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird;
 - e) Anteile an OGAW bzw. sonstigen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser sonstigen OGA mit dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweiligen Fassung gleichwertig sind, und
 - die Geschäftstätigkeit der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, der Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % des Fondvermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstige OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei einem Kreditinstitut, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder - wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente einschliesslich von gleichwertigen bar abgerechneten Instrumente, die an einem Geregelten Markt gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern,
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (I) (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäss ihrer Anlageziele investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, aufgelöst oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem Zulässigen Markt gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbedingungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Absatzes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen, mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen

Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG¹ erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere, neben den oben im Absatz (I) (1) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

II. Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.

- III. a) (i) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.
- (ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen.
- (iii) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein oben in Absatz (I) (1) (f) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 % seines Nettovermögens in sonstigen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtwerts seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz (III) (a) dargelegten Einzelobergrenzen darf die Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- Investieren

- c) Die oben in Absatz (III) (a) (i) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf bis zu 35 % für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

¹ aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2013/34/EU.

einem EU-Mitgliedstaat, oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die oben in Absatz (III) (a) (i) genannte Beschränkung von 10 % erhöht sich für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % gemäss Absatz (III) (b) sind die in den Abschnitten (III) (c) und (d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht zu berücksichtigen.

Die oben in den Abschnitten (III) (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, in Einlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten bei bzw. mit demselben Emittenten zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung konsolidierter Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG² oder gemäss anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe investieren.

- f) **Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann die Gesellschaft unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in verschiedene, von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Staaten unter**

² aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2013/34/EU.

anderem von einem anderen Mitgliedstaat der OECD, Singapore oder einem Mitgliedstaat der G20 oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen dürfen.

- IV.
- a) Unbeschadet der weiter unten in Absatz (V) festgelegten Obergrenzen erhöhen sich die in Absatz (III) genannten Obergrenzen für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen auf bis zu 20 %, wenn das Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der CSSF auf der Basis anerkannt wird, dass der Index: in seiner Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist; eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und auf angemessene Weise veröffentlicht wird.
 - b) Die oben in Absatz (IV) (a) genannte Obergrenze erhöht sich auf 35 %, sofern sich dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.
- V.
- a) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft, welche in Verbindung mit den von ihr verwalteten OGAW tätig ist, dürfen keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b) Die Gesellschaft darf nicht mehr erwerben als:
 - 10 % der stimmrechtlosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die oben in den Abschnitten (V) (a) und (b) genannten Bestimmungen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden,

Die Einhaltung der Bestimmungen aus diesem Abschnitten (V) (a) und (b) ist ebenfalls nicht erforderlich in Bezug auf von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaft, die

ihre Vermögenswerte überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Land haben, wenn eine derartige Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Land darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft aus dem Drittstaat den in den Abschnitten (III) (a) bis (e), (V) (a) und (b) und (VI) festgelegten Obergrenzen entspricht. Dort wo die Obergrenzen der Abschnitte (III) (a) bis (e) und (VI) (a) bis (d) überschritten sind, werden die Vorschriften des Absatzes (IX) *mutatis mutandis* angewendet.

- VI. a) Die Gesellschaft kann Anteile der in Abschnitt (I) (1) e) genannten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, wobei jedoch höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investiert werden dürfen, sofern in Anhang A für die einzelnen Teilfonds nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Zum Zweck der Anwendung dieser Anlagebegrenzung wird jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds im Rahmen des Sinngelhalts des Artikels 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds eines solchen OGAW oder sonstigen OGA gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- b) Wenn ein Teilfonds gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds in Anhang A mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile an OGAW bzw. anderen OGA investieren darf, dürfen neben OGAW die Investitionen in Anteile von anderen OGA insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- c) Die von den OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen müssen für die Zwecke der oben in Absatz (III) dargelegten Anlageobergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- d) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von demselben Investmentmanager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager (gegebenenfalls) durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder die sonstige Gesellschaft keinen Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühren erheben.

Ein Teilfonds, der einen erheblichen Anteil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder anderen OGA investiert, hat in Anhang A den Höchstsatz für die Verwaltungsgebühren anzugeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den sonstigen OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden dürfen, in die er zu investieren beabsichtigt. Im Jahresbericht der Gesellschaft ist für jeden Teilfonds der Höchstanteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die der Teilfonds investiert.

Im Falle eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung durch Bezugnahme für alle von den betroffenen OGAW oder sonstigen OGA begebenen Anteile aller Teilfonds zusammen.

Legt ein Investmentmanager gemäss dem obigen Absatz in Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA an, der eine geringere tatsächliche Anlageverwaltungsgebühr (inklusive aller Nebenkosten) hat als die in Anhang B genannten Verwaltungsgebühren, dann kann der Investmentmanager statt der Berechnung der vorgeannten geringeren Verwaltungsgebühr inklusive aller Nebenkosten für die in den fraglichen Teilfonds investierten Vermögenswerte die Differenz zwischen den tatsächlichen Verwaltungsgebühren des Teilfonds und den tatsächlichen Anlageverwaltungsgebühren (inklusive aller Nebenkosten) des anderen OGAW oder OGA berechnen.

- e) Die Gesellschaft darf höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann beim Erwerb ausser Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der begebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

VII. Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeder ein „Ziel-Teilfonds“) emittiert werden oder emittiert werden sollen, ohne dass die Gesellschaft hinsichtlich der Zeichnung, dem Erwerb und/oder dem Besitz eigener Aktien durch ein Unternehmen den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern:

- der Ziel-Teilfonds wiederum nicht in den anlegenden Teilfonds investiert, der in diese(n) Ziel-Teilfonds investiert ist;
- höchstens 10 % der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile/Aktien eines anderen OGAW oder anderer OGA investiert werden können;
- etwaig vorhandene Stimmrechte aus den Anteilen des/der Zielfonds für den Zeitraum, für den die Anteile von dem betreffenden anlegenden Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt werden und dies keinerlei Auswirkungen auf die ordnungsgemässe Buchführung und die periodischen Berichte hat;
- in jedem Fall solange diese Wertpapiere vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, ihr Wert nicht für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der Mindestschwelle des Nettovermögens gemäss dem Gesetz berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen denjenigen auf der Ebene des investierenden Teilfonds, der in den Zielfonds investiert hat, und diesem(n) Zielfonds erfolgt.

VIII. Unter den Voraussetzungen und in den gesetzlich festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft, soweit durch die Vorschriften zulässig, (i) Teilfonds zusammenstellen, die entweder die Voraussetzungen als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) erfüllen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln (oder umgekehrt), oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.

- IX. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Marktwerts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktschwankungen und der Liquidationsfrist bewertet. Dies gilt ebenfalls für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigt, darf das Gesamtrisiko gegenüber Basiswerten insgesamt die oben in Absatz (III) dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht mit den oben in Absatz (III) genannten Obergrenzen kombiniert werden.

Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (VII) berücksichtigt werden.

- X. a) Die Gesellschaft darf für keinen Teilfonds Fremdkapital in Höhe von mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen, und nur sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, wobei die Gesellschaft jedoch Fremdwährungen im Rahmen von wechselseitigen Kreditvergaben erwerben darf.

- b) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an Dritte vergeben oder für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige oben in den Abschnitten (I) (1) (e), (g) und (h) genannte Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in den Abschnitten (I) (1) (e), (g) und (h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

- d) Die Gesellschaft darf nur bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

- e) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über solche erwerben.

- XI. a) Die Gesellschaft braucht bei der Ausübung von Bezugsrechten die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die Teil ihres Vermögens sind, geknüpft sind, die in diesem Kapitel festgelegten Anlagegrenzen nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können vor kurzem eingerichtete Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Einrichtung von den Abschnitten (III), (IV) und (VI) (a), (b), (c) und (d) oben abweichen.

- b) Wenn die oben in Absatz (IX) (a) genannten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder infolge der Ausübung von Bezugs-

rechten überschritten werden, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber zu bereinigen.

- c) Sofern ein Emittent eine Rechtsperson mit mehreren Teilfonds ist, bei der die Anlagen des Teilfonds ausschliesslich den Investoren dieses Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden ist, gilt jeder Teilfonds für die Zwecke der oben in den Abschnitten (III), (IV) und (VI) (a), (b), (c) und (d) dargelegten Vorschriften zur Risikostreuung als separater Emittent.

6.3 Finanzderivate und Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von den in der Beschreibung des Teilfonds in Anhang A dargelegten Anlagezielen abweicht.

Soweit es die massgeblichen Rechtsvorschriften und insbesondere den Bestimmungen von (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes, von (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die für Organismen für gemeinsame Anlagen beim Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geltenden Regeln und von (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Angelegenheiten (ESMA/2014/937ER) (jeweils in der aktuellen Fassung) zulässigen Umfang und innerhalb der darin festgelegten Grenzen der Gesellschaft erlauben, darf die Gesellschaft zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung der Kosten oder Risiken (A) als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte abschliessen und (B) Wertpapierleihgeschäfte tätigen und (c) Finanzderivate abschliessen, wie in Anhang A dargelegt.

Der Einsatz von Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement ist mit bestimmten Risiken verbunden, die im Abschnitt „Risikoerwägungen“ und in Anhang A näher ausgeführt werden.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Kontrahenten dieser Transaktionen und den erhaltenen Sicherheiten.

Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitiken der Teilfonds derzeit keine Möglichkeit vorsehen, Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte einzugehen. Sollte der Verwaltungsrat eine solche Möglichkeit beschliessen, wird der Prospekt vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses aktualisiert, damit die Gesellschaft die Offenlegungspflicht der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.

6.3.1 Finanzderivate

Zu den Finanzderivaten gehören Transaktionen mit Finanzfutures und damit zusammenhängenden Optionen. Der Teilfonds kann ebenfalls Transaktionen mit Optionen und Bezugsrechten auf Portfoliowertpapiere, auf Anleihen- und Aktienindizes und auf Indexportfolios tätigen. Die Teilfonds können ihre Investitionen mit Währungsoptionen, Futures und Devisenterminkontrakten gegen Devisenschwankungen absichern, die die jeweiligen Währungen beeinträchtigen, auf die diese

Teilfonds lauten. In dieser Hinsicht kann das Währungsrisiko eines Teilfonds unter Bezugnahme auf den für die Investitionen dieses Teilfonds verwendeten Leitindex eingeschränkt werden. In diesem Fall wird der Leitindex in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben. Das aus diesem Leitindex resultierende Währungsrisiko kann gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert werden, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Innerhalb der hierin dargelegten Grenzen können die einzelnen Teilfonds auch Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen oder Devisenswaps verwenden, um das Währungsprofil des Portfolios des Teilfonds in Bezug auf diese Leitindizes zu ändern.

Die Teilfonds können zur Absicherung gegen Zinsschwankungen auch Zinsfutures verkaufen, Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder entsprechende Put-Optionen kaufen oder Swap-Geschäfte abschliessen.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der in den oben genannten Anlagebeschränkungen genannten Grenzen auch zu sonstigen Zwecken als zur Absicherung von Futures und Optionen jeglicher Art auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen.

Kontrahenten der Finanzderivate werden auf der Grundlage ihrer langfristigen Ratings auf ihre Kreditwürdigkeit hin beurteilt. Die angenommene Kreditwürdigkeit des Kontrahenten bestimmt, ob Finanzderivate mit dem jeweiligen Kontrahenten abgeschlossen werden dürfen.

Falls ein Teilfonds zu Anlagezwecken in mit einem Index verbundene Derivate investiert, werden in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A, gegebenenfalls im Wege der Bezugnahme auf die Website des jeweiligen Indexsponsors Angaben zu dem Index und zur Häufigkeit seiner Neugewichtung gemacht.

Falls ein Teilfonds in Total Return Swaps oder in sonstige Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden Angaben zu den Basiswerten und zur Strategie sowie zu den jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds in Anhang A gemacht.

Um die Anlageziele bestimmter Teilfonds zu erreichen, kann die Gesellschaft Total-Return-Swaps abschliessen. Dabei handelt es sich um Derivate, bei denen ein Kontrahent den gesamten wirtschaftlichen Ertrag einer Referenzobligation, einschliesslich Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste infolge von Preisschwankungen und Kreditverluste, an einen anderen Kontrahenten abtritt.

Für Teilfonds, die ab dem Datum dieses Prospekts Total-Return-Swaps (einschliesslich Total-Return-Index-Swaps) abschliessen, wird der maximale und der erwartete Anteil am Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, der Gegenstand solcher Geschäfte sein kann, in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A aufgeführt. Wenn ein Teilfonds Total-Return-Swaps abschliesst, geschieht dies zum Zweck der Erreichung seines Anlageziels.

Total-Return-Swaps können auf folgende Arten von Vermögenswerten abgeschlossen werden: Aktien, Währungs- und/oder Rohstoffindizes, Varianz-Swaps und festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere Positionen in Hochzins-Unternehmensanleihen und Bankdarlehen.

Sämtliche Erträge aus Total-Return-Swaps fliessen dem jeweiligen Teilfonds zu und der Investmentmanager und die Verwaltungsgesellschaft ziehen von diesen Erträgen neben den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Verwaltungsgebühren keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten ab.

Auf das mit einem Kontrahenten verbundene Ausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Erträge der Anleger wird im Abschnitt „10.2.4 Kontrahentenrisiko“ eingegangen.

Jeder Teilfonds kann Swap-Geschäfte abschliessen, in deren Rahmen der Teilfonds und der Swap-Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen auszutauschen, wobei eine oder beide Parteien die von einem zugrunde liegenden Wert wie z. B. einem Wertpapier, einem Instrument oder einem entsprechenden Korb oder Index generierten Erträge zahlt bzw. zahlen. Die vom Teilfonds an den Vertragspartner und umgekehrt geleisteten Zahlungen werden unter Bezugnahme auf den zugrunde liegenden Wert und einen vereinbarten Nennbetrag berechnet. Zu den möglichen zugrunde liegenden Werten gehören Währungen, Zinssätze, Preise und Gesamtrenditen von Zinsindizes, Rentenindizes, Aktienindizes und Rohstoffindizes.

Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, regelmässig und durchgehend in Finanzderivate zu investieren, werden die jeweiligen Finanzderivate in der Beschreibung des Teilfonds in Anhang A näher beschrieben.

6.3.2 Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement

Um zusätzliche Erträge für die Anteilsinhaber zu erwirtschaften, kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie dabei die in den auf die Gesellschaft zutreffenden obenstehenden Gesetzen und Bestimmungen dargelegten Vorschriften einhält.

Die Gesellschaft kann als Käuferin oder Verkäuferin Repo-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Während der Laufzeit der Repo-Geschäfte darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, nicht verkaufen, bevor entweder (i) der Rückkauf der Wertpapiere durch den Vertragspartner erfolgt ist oder (ii) die Rückkauffrist abgelaufen ist. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie den Wert der im Rahmen von Repo-Geschäften gekauften Wertpapiere auf einen Wert begrenzt, der es ihr gestattet, jederzeit ihre Verpflichtungen zur Rücknahme ihrer eigenen Anteile zu erfüllen. Sofern die Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A keine abweichende Regelung vorsieht, dürfen Pensionsgeschäfte nur ergänzend abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft hat in Anhang A in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds die massgeblichen Regelungen in Bezug auf direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren anzugeben, die von den Einnahmen des Teilfonds aus zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfonds verwendeten Instrumenten und Techniken abgezogen werden.

6.3.3 Sicherheitsmanagement für Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte und für Finanzderivate

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten müssen den massgeblichen aufsichtsrechtlichen Standards insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung entsprechen.

Die in Verbindung mit derartigen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen den im CSSF-Rundschreiben 08/356 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Angelegenheiten dargelegten Kriterien entsprechen.

Von einem Teilfonds für diese Transaktionen erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können auf eine mit den in Anhang A dargelegten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds zu vereinbarende Weise reinvestiert werden.

Von einem Teilfonds in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW

gemäss der Definition der CESR Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Re – CESR/10-049), in (b) kurzfristige Bankeinlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragem Sitz in einem Mitgliedsstaat oder das, wenn es seinen eingetragenen Sitz in einem Drittland hat, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen bzw. in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte („reverse repurchase agreement transactions“) reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Eine Wiederanlage dieser Art wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft berücksichtigt, insbesondere dann, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte werden die Sicherheiten von einem Triparty Agent bewertet, der als Vermittler zwischen den beiden an den Wertpapierleihgeschäften beteiligten Parteien fungiert. Der Triparty Agent ist für die Verwaltung der Sicherheiten, die Bewertung zum Marktwert und die Ersetzung von Sicherheiten verantwortlich. Die Sicherheit wird täglich zum Marktwert bewertet.

Die Sicherheitsmargen (oder Abschläge) hängen von der Anlageart der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten (Aktien oder Anleihen), vom Emittententyp (Staaten oder Unternehmen) sowie von der Korrelation zwischen den verliehenen Wertpapieren und den erhaltenen Sicherheiten ab. Unter gewöhnlichen Umständen machen die für Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten mindestens 90 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere aus. Dieser Prozentsatz erhöht sich für Kontrahenten mit einer niedrigeren angenommenen Kreditwürdigkeit, und er kann bis zu 200 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere ausmachen.

Auf Barmittel werden keine Abschläge angewendet.

Zulässige Sicherheiten	Anwendbare Abschläge
Barmittel	keine
Staatsanleihen und Schatzwechsel	0 % bis 20 %
Supranationale Anleihen und kommunale Anleihen	0 % bis 30 %
Unternehmensanleihen	0 % bis 50 %
Aktien	0 % bis 50 %

6.4 Risikomanagementverfahren

In Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den massgeblichen Verordnungen und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft stellvertretend für die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, das Risiko der von jedem einzelnen Teilfonds gehaltenen Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet stellvertretend für die Gesellschaft einen Prozess an, mit dem sich der Wert eines von einem Teilfonds gehaltenen OTC-Derivats auf zutreffende und unabhängige Weise bewerten lässt.

Das Risikomanagement obliegt dem Risikomanager der Verwaltungsgesellschaft. Er ist in seiner Funktion für die Überwachung des Finanzrisikos der Gesellschaft verantwortlich. Finanzderivaten und den mit ihnen verbundenen Risiken wird dabei besondere Aufmerksamkeit zuteil. Beschränkungen hinsichtlich des Kontrahentenrisikos und des Konzentrationsrisikos werden im operativen Geschäft und innerhalb der Fondscompliance der Verwaltungsgesellschaft vom Leiter des Bereichs Risikomanagement und Investment Compliance überwacht. Bei jeder Sitzung des

Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft bietet der Risikomanager einen Überblick zum Exposure eines jeden Teilfonds. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft dem Investmentmanager und der Gesellschaft verschiedene Risikoberichte zur Verfügung stellen, unter anderem den Compliance-Bericht, der Aufschluss über die Einhaltung von Beschränkungen bezogen auf das Kontrahenten- und Konzentrationsrisiko gibt. Diese Berichte schliessen das Gesamtrisiko, das auf Ebene jedes Teilfonds, wie in Anhang A in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds beschrieben, berechnet wird und den Risikobeitrag, der auf Ebene der Gesellschaft berechnet wird, ein. Das Auftreten einer Ausnahme hat stets Gespräche mit dem Investmentmanager zur Folge.

Die Risikoüberwachung ist auf die Anlagestrategie jedes Teilfonds, inklusive der von ihm genutzten Finanzderivate, abgestimmt.

Wie in Anhang A in der Beschreibung jedes Teilfonds näher ausgeführt, kann das Gesamtrisiko eines Teilfonds mithilfe eines der folgenden Ansätze berechnet werden:

- relativer Value-at-Risk-Ansatz,
- absoluter Value-at-Risk-Ansatz oder
- Commitment-Ansatz wie in Kapitel 3 dieses Prospektes beschrieben.

Relativer VaR

Der relative VaR-Ansatz gibt das Verhältnis zwischen dem absoluten VaR des Teilfonds und dem absoluten VaR seiner Benchmark an und ist ein Mass für das Risiko, dass die Rendite des Teilfonds von derjenigen seiner Benchmark abweicht. Gemäss dem Gesetz darf dieses Verhältnis nicht grösser als zwei sein.

Absoluter VaR

Der absolute VaR-Ansatz begrenzt den maximalen VaR, den ein OGAW im Vergleich zu seinem Nettoinventarwert haben darf und erfüllt die Erfordernisse, die in den von der CSSF und der ESMA verwendeten Richtlinien festgelegt sind.

6.5 Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl

Gemäss CSSF-Rundschreiben 12/546 in der jeweils aktuellen Fassung wird den Anteilshabern der Gesellschaft auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien bezüglich der Ausübung von Stimmrechten für die Teilfonds von Macquarie zur Verfügung gestellt.

Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien vorgenommenen Handlungen sind für die Anteilshaber der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

6.6 Richtlinien zum Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden können sich die Anleger an ihren länderspezifischen Agenten, die Gesellschaft, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle oder die Zentralverwaltungsstelle wenden.

7. TRANSAKTIONEN MIT ANTEILEN

7.1 Zeichnungen

Anleger können Anteile der einzelnen Teilfonds während eines Erstausgabezeitraums zu dem in Anhang B als „Erstemissionspreis“ bezeichneten festen Preis und danach zu jedem Bewertungstag zum jeweiligen Emissionspreis zeichnen, jeweils vorbehaltlich der Erhebung eines Ausgabeaufschlags bzw. einer Verwässerungsgebühr, jeweils wie weiter unten im Abschnitt mit der Überschrift „Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr“ dargelegt.

Die Gesellschaft kann vor dem Auflegungsdatum nach freiem Ermessen entscheiden, die Erstausgabe einer Anteilsklasse eines Teilfonds zu stornieren. Die Gesellschaft kann ebenfalls beschliessen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse eines Teilfonds zu stornieren. In diesem Fall werden alle Antragsteller, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäss informiert und alle bereits gezahlten Zeichnungsgelder werden auf die im Abschnitt mit der Überschrift „Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - Allgemeines“ dargelegte Weise zurückgezahlt.

7.1.1 Antragsformulare, Zeichnungsscheine und Zeichnungsgelder

Bei Erstzeichnungen sollten die Antragsteller ein Antragsformular (ein „Antragsformular“) ausfüllen und an die zentrale Verwaltungsstelle senden. Bei allen weiteren Zeichnungen brauchen die Antragsteller nur einen Zeichnungsschein (ein „Zeichnungsschein“) auszufüllen.

Antragsformulare für Erstzeichnungen von Anteilen können an jedem Geschäftstag per Post oder Fax an die zentrale Verwaltungsstelle geschickt werden. Wenn Antragsformulare gefaxt werden, sollte der Originalantrag per Post nachgereicht werden. Anleger sollten beachten, dass sie bei einer Faxübermittlung das Risiko dafür tragen, dass die Formulare nicht bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Die Anleger sollten daher im eigenen Interesse bei der zentralen Verwaltungsstelle nachfragen, ob ein Formular ordnungsgemäss eingegangen ist. Weder die zentrale Verwaltungsstelle noch der Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft haften für Verluste, die durch den Nichterhalt oder den doppelten Erhalt von per Fax übermittelten Antragsformularen entstehen.

Die ausgefüllten Antragsformulare oder Zeichnungsscheine müssen spätestens bis zum Handelstermin am Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, ansonsten wird der Antrag oder die Zeichnung so behandelt, als sei er bzw. sie am nächsten darauf folgenden Bewertungstag eingegangen. Vollständig ausgefüllte Antragsformulare und Zeichnungsscheine sind nach ihrem Eingang bei der zentralen Verwaltungsstelle unwiderruflich.

Sofern keine abweichende Vereinbarung mit der Vertriebsstelle getroffen wurde, müssen die Zeichnungsgelder spätestens an dem in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A als „Abwicklungstag für Zeichnungen“ bezeichneten Tag in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse frei verfügbar auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein. Die zentrale Verwaltungsstelle kann nach freiem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren, diese Zahlungen werden jedoch zum, der zentralen Verwaltungsstelle verfügbaren, vorherrschenden Wechselkurs in die Währung umgerechnet, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, und nur der Nettoerlös (nach Abzug der Umrechnungskosten) wird zur Begleichung der Zeichnungsgelder verwendet. Dies kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Wenn die Zeichnungsgelder nicht bis zum jeweiligen Abwicklungstag für Zeichnungen (oder bis zu einem sonstigen mit der Vertriebsstelle vereinbarten Zeitpunkt) in voller Höhe eingehen, oder falls die Zeichnungsgelder nicht frei verfügbar werden, kann die in Bezug auf diese Zeichnung erfolgte Zuteilung von Anteilen nach dem Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle storniert werden oder

die zentrale Verwaltungsstelle kann die Zeichnung als eine Zeichnung der Anzahl von Anteilen behandeln, die am nächsten auf den Eingang der Zeichnungsgelder in voller Höhe oder auf den Eingang der frei verfügbar gewordenen Zeichnungsgelder folgenden Handelstag mit dieser Zahlung gekauft werden können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller alle anfallenden dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Bankgebühren, Marktverluste oder Kosten in Rechnung stellen.

Es gelten eventuell abweichende Zeichnungsverfahren und Fristen, wenn Zeichnungen von Anteilen über eine Unter-Vertriebsstelle erfolgen, wobei der jeweilige in Anhang A genannte Handelstermin jedoch unverändert bleibt. Wenn Anleger sich dafür entscheiden, ein Antragsformular oder einen Zeichnungsschein bei einer Unter-Vertriebsstelle einzureichen, sollten sie sich über den Handelstermin und die vollständigen Zahlungsanweisungen für die Zeichnung über diese Unter-Vertriebsstelle erkundigen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, vor der Annahme und der Bearbeitung eines Zeichnungsantrags in seinem freien Ermessen den Erhalt von frei verfügbaren Zeichnungsgeldern zu verlangen.

7.1.2 Anteilsbruchteile

Es können Anteilsbruchteile bis zu 2 Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit Anteilsbruchteilen verbundenen Rechte sind anteilig gemäss dem gehaltenen Bruchteil eines Anteils ausübbar, wobei Anteilsbruchteile jedoch keine Stimmrechte gewähren. Zeichnungsgelder, die kleineren Anteilsbruchteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückerstattet, wenn diese Zeichnungsgelder weniger als 10 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen. Diese gehen in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ein und stehen den Anteilsinhabern des Teilfonds damit anteilig gemäss dem Anteilsbestand der einzelnen Anteilsinhaber zur Verfügung.

7.1.3 Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr

Ein „Ausgabeaufschlag“ ist ein Aufschlag, der den in Anhang B unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag“ angegebenen festen Prozentsatz nicht überschreiten darf und der unter Bezugnahme auf die von dem Anleger erhaltenen Zeichnungsgelder berechnet wird. Bei der Emission von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der an die Vertriebsstelle oder gemäss deren Anweisung zu zahlen ist. Informationen über den Ausgabeaufschlag sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ermächtigt, auf die Emission von Anteilen eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie im Folgenden im Abschnitt „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem Bewertungstag erhobene Verwässerungsgebühr ist für alle zu diesem Tag abgewickelten Emissionen von Anteilen gleich.

7.1.4 Zeichnungen gegen Sachleistungen

Unter besonderen Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass Anteile gegen Sachleistungen in Form von übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten gezeichnet werden können, die vom Verwaltungsrat als zumutbar betrachtet werden und die mit der Anlagestrategie und dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind und die in einem von den Abschlussprüfern gemäss den Anforderungen des Luxemburger Rechts erstellten Bericht bewertet werden. Der zeichnende Anteilsinhaber hat die aus der Zeichnung gegen Sachleistungen resultierenden Kosten (einschliesslich unter anderem der Kosten für die Erstellung eines Berichts der Abschlussprüfer) zu tragen.

7.1.5 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen – Allgemeines

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag oder eine Zeichnung zu stornieren, wenn die Zeichnungsgelder nicht innerhalb der massgeblichen Frist auf einem Konto der Gesellschaft in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse frei verfügbar eingehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag oder eine Zeichnung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der bei der Antragstellung oder Zeichnung gezahlte Betrag bzw. (je nach Fall) der entsprechende Saldo unverzüglich (unverzinst) in der Währung des Antrags oder der Zeichnung oder nach Wahl des Antragstellers auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Erstausgabe einer Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall wird der in Bezug auf einen, während des Erstausgabezeitraums eingereichten Antrag gezahlte Betrag unverzüglich (unverzinst) in der Währung des Antrags oder nach Wahl des Antragstellers auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne Vorankündigung zu beschliessen, die Gesellschaft oder einen bestimmten Teilfonds für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf weiteres für neue Zeichnungen zu schliessen.

Weitere Einzelheiten zu den Antragsverfahren sind auf Anfrage von der zentralen Verwaltungsstelle erhältlich.

7.1.6 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen – unzulässige Antragsteller

Auf dem Antragsformular muss jeder potenzielle Zeichner von Anteilen der Gesellschaft unter anderem erklären und versichern, dass er die Anteile erwerben und halten kann, ohne gegen geltendes Recht zu verstossen.

Die Anteile dürfen nicht an irgendeine Person (ein „unzulässiger Antragsteller“) unter Umständen angeboten, emittiert oder übertragen werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht entsteht oder dass sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern sonst nicht entstehen würde, oder die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft nach einem geltenden US-Wertpapiergesetz registriert werden muss.

Anteile dürfen allgemein nicht an US-Personen emittiert oder übertragen werden, wobei der Verwaltungsrat jedoch die Emission oder Übertragung von Anteilen an oder zugunsten einer US-Person gestatten kann, sofern:

- diese Emission oder Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen den Securities Act oder gegen die für Wertpapiergeschäfte geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen US-Bundesstaaten führt;
- diese Emission oder Übertragung keine Registrierung der Gesellschaft gemäss dem Investment Company Act erforderlich macht;
- diese Emission oder Übertragung nicht dazu führt, dass Anlagen der Gesellschaft für die Zwecke des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act of 1974 (in der jeweils aktuellen Fassung)) als „Planvermögen“ behandelt werden; und
- diese Emission oder Übertragung keine negativen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber hat.

Alle Antragsteller von Zeichnungsanträgen und Empfänger von Anteilen, die US-Personen sind, sind verpflichtet, vor der Emission oder der Eintragung einer Übertragung der Anteile die für die

Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Garantien oder Unterlagen beizubringen.

Anteile dürfen ferner nicht ausgegeben oder übertragen werden, wenn dadurch nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische (einschliesslich Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem aus einer Verletzung von Anforderungen lokaler Steuerbestimmungen resultieren können, wie unter anderem FATCA und damit verbundene US-Verordnungen) Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber entstehen können, und insbesondere, wenn andere Steuergesetze als die des Grossherzogtums Luxemburg für die Gesellschaft gelten können (oder sonstige Nachteile eintreten können, die ihr oder ihnen nicht entstanden wären oder denen sie nicht ausgesetzt gewesen wären).

Vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen sind die Anteile frei übertragbar. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, alle oder einen Teil der von einem unzulässigen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft wird von jedem für Rechnung anderer Investoren handelnden eingetragenen Anteilsinhaber verlangen, dass sämtliche Abtretungen von Rechten an Anteilen unter Einhaltung des geltenden Wertpapierrechts der Länder erfolgen, in denen diese Abtretungen vorgenommen werden, und dass diese Abtretungen in unregulierten Ländern unter Einhaltung der Mindestbeteiligung erfolgen.

7.1.7 Form von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Anteilsinhaber erhalten eine Bestätigung ihres Anteilsbestands. Eine formelle Anteilsurkunde wird jedoch nur ausgestellt, wenn ein Anteilsinhaber dies ausdrücklich verlangt und die Kosten dafür übernimmt.

7.1.8 Aussetzung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds unter bestimmten im Abschnitt „Nettoinventarwert“ dargelegten Umständen aussetzen. Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile an der Gesellschaft bzw. an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben.

7.2 Rücknahmen

7.2.1 Rücknahmeanträge

Anteile werden auf Antrag der Anteilsinhaber zurückgenommen. Die Anteilsinhaber sollten einen ausgefüllten Rücknahmeantrag per Post oder per Fax an die zentrale Verwaltungsstelle schicken. Alle Rücknahmeanträge müssen bis zum Handelstermin am Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, ansonsten wird der Rücknahmeantrag als am nächsten darauf folgenden Bewertungstag eingegangen behandelt, und die Anteile werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreises oder wie in Anhang A anderweitig angegeben zurückgenommen.

Ein einmal gestellter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden gestrichen.

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt spätestens an dem in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A genannten „Abwicklungstag für Rücknahmen“. Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse durch Überweisung auf das vom jeweiligen Anteilsinhaber der zentralen Verwaltungsstelle gegenüber benannte Bankkonto.

Der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A für einen Teilfonds genannte „Abwicklungstag für Rücknahmen“ bezieht sich auf den Tag, an dem die jeweiligen Rücknahmeerlöse gegebenenfalls auf das vom jeweiligen Anteilsinhaber der zentralen Verwaltungsstelle gegenüber benannte Bankkonto gezahlt werden. Demzufolge kann es vorkommen, dass ein Anteilsinhaber, der nicht der nominelle Anteilsinhaber ist (zum Beispiel ein Anleger, der über eine Unter-Vertriebsstelle handelt), die Rücknahmeerlöse nach dem für den jeweiligen Teilfonds als „Abwicklungstag für Rücknahmen“ bestimmten Tag erhält.

7.2.2 Teilrücknahmen

Wenn ein Rücknahmeantrag für einen Bewertungstag eingeht (der „Erste Bewertungstag“) und der entsprechende Betrag entweder für sich alleine oder zusammen mit den Beträgen anderer Rücknahmeanträge mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds erreicht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach eigenem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) jeden Rücknahmeantrag für den Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, damit am Ersten Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds zurückgenommen oder umgetauscht werden. Soweit ein Antrag an diesem Ersten Bewertungstag infolge der Ausübung des Rechts auf anteilige Ausführung der Anträge nicht vollständig ausgeführt wird, wird er in Bezug auf den ausstehenden Restbetrag so behandelt, als ob ein oder mehrere weitere Anträge von dem Anteilsinhaber im Hinblick auf den nächsten bzw. die darauf folgenden Bewertungstage gestellt worden wäre(n). Wenn Anträge für den ersten Bewertungstag erhalten wurden, werden etwaige Folgeanträge, die sich auf die nachfolgenden Bewertungstage beziehen, erst dann ausgeführt, nachdem die sich auf den ersten Bewertungstag beziehenden Anträge ausgeführt worden sind.

7.2.3 Rücknahmen gegen Sachwerte

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat einen Anteilsinhaber darum bitten, Rücknahmen in Sachwerten anzunehmen, d. h. in Form eines Portfolios von Vermögenswerten, das ungefähr dem Wert der entsprechenden baren Rücknahmeerlöse entspricht. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass der Anteilsinhaber mit einer Rücknahme in Sachwerten ausdrücklich einverstanden ist. Er hat immer die Möglichkeit, eine Barrücknahme in der Referenzwährung der Klasse zu verlangen. Wenn der Anteilsinhaber mit einer Rücknahme in Sachwerten einverstanden ist, wird er soweit wie möglich eine repräsentative Auswahl der Papiere der betreffenden Klasse erhalten, die prozentual der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, und der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass den verbleibenden Anteilsinhabern daraus keine Verluste entstehen. Der Wert der Rücknahmen in Sachwerten wird durch einen Bestätigungsvermerk bestätigt, der von den Abschlussprüfern erstellt wird. Wenn die Rücknahme in Sachwerten jedoch genau dem Anteil des Anteilsinhabers an den Anlagen entspricht, ist kein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erforderlich. Ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag gestellt hat, trägt normalerweise die Kosten für Rücknahmen in Sachwerten (insbesondere die Kosten für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers), sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass eine Rücknahme in Sachwerten im Interesse der Gesellschaft ist oder dem Schutz ihrer Interessen dient.

7.2.4 Rücknahme- und Verwässerungsgebühr

Eine „Rücknahmegebühr“ ist eine Gebühr, die nicht den festen Prozentsatz übersteigt, der unter der Überschrift „Rücknahmegebühr“ in Anhang B festgelegt ist und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je zurückzunehmendem Anteil berechnet wird. Bei der Anteilsrücknahme kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die an die Vertriebsstelle oder die von der Vertriebsstelle

bezeichnete Stelle zu zahlen ist. Informationen über die Rücknahmegebühr sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ enthalten.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, bei der Anteilsrücknahme eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie nachfolgend unter „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem Bewertungstag erhobene Verwässerungsgebühr ist für alle Anteilsrücknahmen, die an dem betreffenden Tag stattfinden, gleich.

7.2.5 Zwangsrücknahmen – Institutionelle Anleger

Wie in der Beschreibung der verfügbaren Anteilsklassen in Anhang B ausführlich dargelegt, kann die Ausgabe bestimmter Anteilsklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sein. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Zwangsrücknahme vorzunehmen, wenn ein Anteilsinhaber, der nicht als institutioneller Anleger gilt, Anteile der betreffenden Anteilsklasse hält.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt bemerkt wird, dass ein Anteilsinhaber einer Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft entweder die betreffenden Anteile gemäss den vorstehenden Bestimmungen zurücknehmen oder sie in Anteile einer Anteilsklasse umwandeln, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (sofern eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften existiert), und den betreffenden Anteilsinhaber über den Umtausch informieren.

7.2.6 Zwangsrücknahmen – Nicht berechtigte Antragsteller

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zwangsrücknahme aller Anteile zu verlangen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats von einem nicht berechtigten Anteilsinhaber oder zu dessen Gunsten gehalten werden. Die Gesellschaft behält sich ausserdem das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller von einem Anteilsinhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile zu verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieser Anteile unter der geltenden Mindestgrenze liegt, die in Anhang B festgelegt ist.

Anteilsinhaber müssen die zentrale Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt US-Personen oder Spezifizierte US-Personen werden oder Anteile für Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person oder Spezifizierten US-Person halten.

Falls der Verwaltungsrat Kenntnis erhält, dass ein Anteilsinhaber der Gesellschaft (A) eine US-Person ist bzw. Anteile für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen hält und dass dadurch die Anzahl der dem Verwaltungsrat namentlich bekannten wirtschaftlichen Anteilsinhaber im Sinne des Investment Company Act über 99 bzw. über einer anderen durch den Verwaltungsrat per Beschluss von Zeit zu Zeit festgelegten Höchstzahl liegt; (B) Anteile hält, deren Besitz gegen Rechtsvorschriften verstösst oder nachteilige Aufsichts-, Steuer-, finanzielle oder wesentliche verwaltungsrechtliche Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilsinhaber hat, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, eine Situation, in der mehr als 25 % der Anteile von einem Begünstigten eines Mitarbeiterversorgungsplans gehalten werden; oder (C) nicht innerhalb von zehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung die vom Verwaltungsrat geforderten Informationen oder Erklärungen vorgelegt hat, wird der Verwaltungsrat entweder (i) diese Anteilsinhaber anweisen, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der betreffenden Anteile berechtigt ist, oder (ii) eine Zwangsrücknahme für die betreffenden Anteile vorzunehmen.

7.2.7 Zwangsrücknahmen – Schadloshaltung

Jedwede Person, die bemerkt, dass ihr Anteilsbesitz gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst und es unterlässt, ihre Anteile gemäss den oben genannten Bestimmungen zu übertragen oder zurückzugeben, wird die Verwaltungsgesellschaft, die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle, die einzelnen Investmentmanager, die Vertriebsstelle und die Anteilsinhaber der Gesellschaft (jeweils eine „schadlos gehaltene Partei“) für alle Klagen, Ansprüche, Prozesse, Haftungen, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben entschädigen, die der schadlos gehaltenen Partei direkt oder indirekt aufgrund der Tatsache entstehen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäss irgendeiner der oben genannten Bestimmungen nicht nachkommt.

7.3 Umtausch

7.3.1 Umtauschanträge

Vorbehaltlich des Verbots von Anteilsumwandlungen, das in einem Anhang dargelegt wird, und vorbehaltlich einer Aussetzung der Ermittlung eines des betroffenen Nettoinventarwerts, haben die Anteilsinhaber das Recht, ihre Anteile beliebiger Anteilsklassen eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder in eine Anteilsklasse eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie einen Antrag in der gleichen Weise wie bei der Rückgabe von Anteilen stellen.

Alle Umtauschanträge müssen bei der zentralen Verwaltungsstelle vor dem Handelstermin am betreffenden Bewertungstag eingehen. Ein Umtauschantrag unterliegt den gleichen Bestimmungen wie ein Rücknahmeantrag, mit dem Unterschied, dass die Gesellschaft einen Umtauschantrag ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen ablehnen kann.

7.3.2 Berechnung der nach einem Umtausch zuzuteilenden Anteile

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, die nach einem Umtausch zuzuteilen sind, mit der folgenden Formel:

$$A = \frac{(B \times C - X \times B \times C) \times D}{E}$$

Dabei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;

B ist die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;

C ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Bewertungstag;

D ist das tatsächliche Umtauschverhältnis am betreffenden Bewertungstag im Hinblick auf die Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds und die Referenzwährung des neuen Teilfonds;

E ist der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag;

X ist die eventuell anwendbare Umtauschgebühr (in % p. a.)

Die Anzahl der Anteile, die nach dem Umtausch zugeteilt werden, basiert auf dem jeweiligen Nettovermögen der zwei betroffenen Anteilsklassen am gemeinsamen Bewertungstag, für den der Umtauschantrag angenommen wurde.

Wenn es für zwei Anteilsklassen keinen gemeinsamen Bewertungstag gibt, wird der Umtausch auf der Grundlage des Nettovermögens durchgeführt, das am darauf folgenden Bewertungstag jeder der beiden betroffenen Anteilsklassen berechnet wird.

7.3.3 Umtausch- und Verwässerungsgebühr

Eine „Umtauschgebühr“ ist eine Gebühr, die nicht den festen Prozentsatz überschreitet, der unter der Überschrift „Umtauschgebühr“ in Anhang B festgelegt ist und unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je umzutauschenden Anteil berechnet wird. Der Anteils-umtausch kann zu einer Umtauschgebühr führen und ist an die Vertriebsstelle oder gemäss deren Anweisung zu zahlen. Informationen über die Umtauschgebühr sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ enthalten.

Der Verwaltungsrat ist ausserdem berechtigt, beim Anteils-umtausch eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie im Folgenden im Abschnitt „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem bestimmten Bewertungstag anwendbare Verwässerungsgebühr ist für alle am betreffenden Tag durchgeführten Anteils-umwandlungen gleich.

7.4 Markt-Timing, häufiger und später Handel

Die Gesellschaft wird Handelsaktivitäten, die mit Markt-Timing oder häufigem Handel verbunden sind, nicht wissentlich zulassen, da solche Aktivitäten den Interessen aller Anteilsinhaber schaden können.

Für den Zweck dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Markt-Timing“ jede Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme verschiedener Anteilsklassen (gleichgültig, ob einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren Personen durchgeführt), die danach streben, Gewinne durch Ausnutzung von Preisunterschieden oder Markt-Timing zu erlangen, oder bei denen ein entsprechender begründeter Verdacht besteht. Der Begriff „Häufiger Handel“ bezieht sich auf jede Zeichnung, Rücknahme oder jeden Umtausch von verschiedenen Anteilsklassen (gleichgültig, ob einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren Personen durchgeführt), die wegen ihrer Häufigkeit oder ihres Volumens dem Fonds operative Kosten in einem Masse verursachen, das zurecht als den Interessen der anderen Anteilsinhaber des Teilfonds zuwiderlaufend betrachtet werden kann. Der Begriff „Später Handel“ ist als Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach dem Handelstermin am betreffenden Handelstag zu verstehen (wie in Anhang A definiert), und eine solche Order wird zu einem Kurs ausgeführt, der auf dem am betreffenden Tag geltende Nettoinventarwert basiert. Später Handel ist strikt untersagt.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wann immer er es für erforderlich erachtet, veranlassen, dass Anteile zusammengelegt werden, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, um festzustellen, ob eine Person oder eine Gruppe von Personen an Markt-Timing-Aktivitäten beteiligt ist. Eine Unter-Vertriebsstelle darf keine Transaktionen erlauben, die nach Wissen oder nach begründeter Annahme der Unter-Vertriebsstelle mit Markt-Timing verbunden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Umtausch- oder Zeichnungsanträge von Anlegern zurückzuweisen, die seiner Auffassung nach Markt-Timing oder häufigen Handel betreiben.

7.5 Verwässerungsgebühr

Unter gewissen Umständen (wie beispielsweise hohe Handelsvolumina) können Erwerbs- bzw. Veräusserungskosten einen negativen Effekt auf die Anteile der Anteilsinhaber am betreffenden Teilfonds haben. Um diesen Effekt zu verhindern, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei Ausgabe, Rücknahme bzw. beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds eine Verwässerungsgebühr zu erheben. Eine solche Verwässerungsgebühr kommt dem betreffenden Teilfonds zugute.

Die Verwässerungsgebühr für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds berechnet, einschliesslich von Handels-spreads, Provisionen und Übertragungssteuern.

Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsgebühr zu erheben, hängt vom Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschvolumen ab. Der Verwaltungsrat kann die Höhe der Verwässerungsgebühr bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen festlegen, wenn seiner Meinung nach die bestehenden Anteilsinhaber (bei Zeichnung oder Umtausch) oder die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahme oder Umtausch) sonst negativ beeinträchtigt würden.

In keinem Fall beträgt die Verwässerungsgebühr mehr als 1,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

7.6 Anteilsübertragungen

Die Übertragung registrierter Anteile kann bei der Verwaltungsstelle durch Vorlage eines ordnungsgemäss unterzeichneten Anteilübertragungsformulars zusammen mit der betreffenden, zu annullierenden Anteilsurkunde erfolgen, sofern eine Urkunde ausgestellt wurde.

7.7 Dividendenpolitik

Innerhalb jedes Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden, deren Inhaber zu regelmässigen Dividendenzahlungen berechtigt sind („Ausschüttungsanteile“) oder deren Erträge thesauriert werden („Thesaurierungsanteile“), wie in Anhang B dargelegt.

Wenn innerhalb eines Teilfonds Ausschüttungsanteile aufgelegt wurden, ist die betreffende Dividendenpolitik in der in Anhang A enthaltenen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Wenn eine Dividende für Anteile beschlossen wird, wird sie an Inhaber von Ausschüttungsanteilen ausgezahlt. Im Falle von Thesaurierungsanteilen fliesst die Dividende in das Vermögen des Teilfonds und spiegelt sich im Preis jedes Teilfondsanteils wider.

Dividendenzahlungen sind dahingehend gesetzlich eingeschränkt, dass sie nicht zu einem Rückgang des Nettovermögens der Gesellschaft unter die gemäss Luxemburger Recht erforderliche Mindestsumme führen dürfen.

Sollte eine Dividende beschlossen und nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung eingelöst werden, verfällt die Dividende und fliesst an den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse zurück.

Es werden jedoch keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter fünfzig Euro (50 EUR) oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder falls ihr Betrag unter einem anderen, vom Verwaltungsrat festzulegendem Betrag liegt. Der betreffende Betrag wird automatisch wieder angelegt.

7.8 Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass einer oder mehrere Investmentmanager die Anlageportfolios für zwei oder mehr Teilfonds (im Folgenden die „Beteiligten Teilfonds“) ganz oder teilweise auf gemeinsamer Basis anlegen und verwalten. Ein solcher Anlagepool („Anlagepool“) wird durch die Übertragung von Bar- oder Sachwerten aus jedem beteiligten Teilfonds gebildet (unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen). Die Investmentmanager können von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den Anlagepool vornehmen. Anlagen können auch zu einem Beteiligten

Teilfonds zurückübertragen werden, und zwar bis zur Höhe des Betrags von dessen Beteiligung am Anlagepool.

Der Anteil eines Beteiligten Teilfonds an einem Anlagepool wird durch Bezugnahme auf gleichwertige Anteile am Anlagepool gemessen. Zum Zeitpunkt der Bildung eines Anlagepools legen die Investmentmanager den anfänglichen Anteilspreis fest (der in der von den Investmentmanagern als angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird) und es werden jedem Beteiligten Teilfonds Anteile zugewiesen, deren Gesamtwert dem eingebrachten Barbetrag (oder dem betreffenden Wert der eingebrachten Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Anteilswert ermittelt, indem das Nettovermögen des Anlagepools durch die Anzahl der bestehenden Anteile geteilt wird.

Die Anspruchsberechtigung jedes Beteiligten Teilfonds am Anlagepool gilt für jede im Anlagepool enthaltene Anlage.

Wenn Bar- oder zusätzliche Sachwerte in einen Anlagepool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, wird die Anzahl der Anteile des betreffenden Beteiligten Teilfonds um die Anzahl von Anteilen erhöht oder reduziert, die ermittelt wird, indem der Barbetrag oder der Anlagenwert der eingebrachten oder abgezogenen Anlagen durch den aktuellen Anteilswert geteilt wird. Wenn eine Bareinbringung erfolgt, wird diese Einbringung für Bewertungszwecke um einen Betrag gemindert, den der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, um Steuer-, Handels- und Kaufgebühren zu berücksichtigen, die von einer Anlage des betreffenden Barbetrags herrühren. Bei einer Kapitalentnahme wird eine entsprechende Einbringung vorgenommen, um die Kosten widerzuspiegeln, die bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Anlagepools entstehen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten eines Anlagepools stammen, werden zum Zeitpunkt ihres Erhalts anteilig zu ihrem jeweiligen Anteil am Anlagepool direkt dem Beteiligten Teilfonds zugewiesen. Nach Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen im Anlagepool (vorbehaltlich der Gläubigerrechte) den Beteiligten Teilfonds zugewiesen, und zwar proportional zu ihrem jeweiligen Anteil am Anlagepool.

8. NETTOINVENTARWERT

8.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird von der zentralen Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds festgelegt und veröffentlicht, vorbehaltlich einer Aussetzung gemäss des nachfolgenden Abschnitts „Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtausch von Anteilen“.

Der Nettoinventarwert je Anteil an jedem beliebigen Bewertungstag wird auf vier Dezimalstellen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse berechnet, wie in Anhang B dargelegt, indem das Nettovermögen der Klasse durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird festgelegt, indem vom Gesamtwert des dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögens dessen aufgelaufene Schulden und Verbindlichkeiten abgezogen werden, wobei jedoch aufgrund des Einsatzes gewisser Währungsabsicherungstechniken und -instrumente für bestimmte Klassen eines Teilfonds das Nettovermögen, wie in Anhang B dargelegt, die Auswirkung des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente einbezieht.

Im Rahmen des Möglichen laufen alle bekannten und periodisch wiederkehrenden Kosten, Gebühren und Erträge an jedem Bewertungstag auf.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds werden an jedem Bewertungstag nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, werden wie folgt bewertet: (i) auf der Grundlage des Schlusskurses der entsprechenden Börse oder des Geregelten Marktes am Bewertungstag; (ii) wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen oder Geregelten Märkten notieren, auf der Grundlage des am Bewertungstag geltenden Schlusskurses der Börse oder des Geregelten Marktes, die/der für das jeweilige Wertpapier oder Geldmarktinstrument der Hauptmarkt ist; oder (iii) wenn der Schlusskurs der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt in Asien oder Ozeanien notieren oder gehandelt werden, am Bewertungstag nicht repräsentativ ist, auf der Grundlage des letzten Kurses, der bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts für diesen Bewertungstag bekannt ist.
- b) Für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, und für amtlich notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren letzter bekannter Kurs nicht repräsentativ ist, wird vom Verwaltungsrat eine vorsichtige Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlichen Verkaufspreise vorgenommen.
- c) Anteile/Aktien, die von offenen Investmentfonds begeben werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- d) Der Veräusserungswert von Futures, Forwards, Optionen und anderen derivativen Finanzinstrumenten, die an Börsen oder anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, basieren auf dem letzten verfügbaren Abwicklungspreis dieser Kontrakte an Börsen oder Geregelten Märkten, an denen die spezifischen Futures, Forwards, Optionen anderen

derivativen Finanzinstrumente gehandelt werden; vorausgesetzt dass, wenn ein Futures-, Forward- oder Options-Kontrakt oder ein anderes derivatives Finanzinstrument am betreffenden Bewertungstag, für den ein Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht veräussert werden kann, dann ist die Grundlage für die Ermittlung des Veräusserungswerts des betreffenden Kontrakts oder derivativen Finanzinstruments der Wert, der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben sowie nach nachvollziehbaren Prüfverfahren als fair und angemessen erachtet wird. Der Veräusserungswert von Futures, Forwards, Optionen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird gemäss den Richtlinien bestimmt, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt.

- e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit unter 12 Monaten können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (mit der Massgabe, dass diejenige Methode angewendet wird, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats eine möglichst genaue Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ermöglicht). Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass in bestimmten Perioden der Wert vom Preis abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet sind, der nach Treu und Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Auffassung sind, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führt, werden die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls Abhilfemassnahmen ergreifen, falls sie dies erforderlich halten, um im Rahmen des Möglichen die Verwässerung bzw. die unfairen Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.
- f) Swap-Geschäfte werden kontinuierlich auf der Grundlage der Bewertung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate als Teil ihrer massgeblichen Anlagepolitik einsetzen, und sofern die Bewertung dieser OTC-Derivate von dem vorhergehenden abweicht, wird die Bewertungsmethode der OTC-Derivate in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang A näher erläutert.
- g) Aufgelaufene Wertpapierzinsen werden bei der Bewertung berücksichtigt, wenn sie nicht im Aktienkurs der betreffenden Wertpapiere enthalten sind.
- h) Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Alle Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung (im Sinne von Anhang B) des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum mittleren Marktwechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Basiswährung umgerechnet.
- j) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen zulässigen Anlagen sowie die oben genannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss den obigen Unterabsätzen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zulässig oder praktikabel ist, oder die nicht ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln, werden jeweils nach Treu und Glauben in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise bewertet.

Wenn ein Teilfonds vornehmlich an Märkten investiert ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Phasen erhöhter Marktvolatilität und durch Aussetzung der oben genannten Bestimmungen zulassen, dass der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird, um den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ermittlung des Nettovermögens sowie des Nettoinventarwerts je Anteil an die zentrale Verwaltungsstelle delegiert.

8.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines bestimmten Teilfonds und somit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung ist, dass aussergewöhnliche Umstände dies zwingend erfordern. Solche Umstände können in folgenden Situationen eintreten:

- a) Zeiträume ausserhalb der gewöhnlichen Ferienzeiten, in denen einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder in denen der Handel eingeschränkt oder aufgehoben wird; oder
- b) Notsituationen, aufgrund derer die Veräusserung oder Bewertung der im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen nicht durchführbar oder zu ungenau wäre oder die Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft wesentlich schädigen würde; oder
- c) ein Zusammenbruch der normalerweise bei der Ermittlung der Kurse der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der derzeitigen Markt- oder Börsenkurse verwendeten Kommunikationsmittel; oder
- d) Zeiträume, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel für den Zweck zurückzuführen, Zahlungen zur Anteilsrücknahme zu leisten oder Zeiträume, in denen die Übertragung von Beträgen, die für die Veräusserung oder den Kauf von Anlagen oder die Tötigung von fälligen Zahlungen zur Anteilsrücknahme erforderlich sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu unter normalen Marktbedingungen beobachtbaren Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- e) bei einem Beschluss zur Liquidierung der Gesellschaft, eines ihrer Teilfonds oder einer ihrer Anteilsklassen bei oder nach Versand einer Einladung (Einladung zur Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die zu diesem Zweck einberufen wird, falls anwendbar); oder
- f) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die nicht von der Gesellschaft zu vertreten sind und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels mit einer Anteilsklasse der Gesellschaft undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre; oder
- g) solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Investmentfonds, der einen wesentlichen Teil des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse ausmacht, ausgesetzt ist.

Es wird keine Anteilsausgabe, -rücknahme oder -umtausch vorgenommen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wird. In diesem Fall kann ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder

Umtauschantrag widerrufen werden, sofern vor Ende der Aussetzung eine entsprechende Mitteilung bei der zentralen Verwaltungsstelle eingeht. Sofern sie nicht widerrufen werden, werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung auf der Grundlage des jeweils geltenden Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Eine Mitteilung über eine solche Aussetzung erfolgt – unbeschadet der Vorschriften des Artikels 28 (5) des Gesetzes von 2010 – gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften, wenn nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder davon auszugehen ist, dass die Aussetzung mehr als fünf Handelstage andauert. Die Verwaltungsratsmitglieder können ausserdem nach eigenem Ermessen entscheiden, eine Veröffentlichung in Zeitungen jener Länder vorzunehmen, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Kauf angeboten werden.

8.3 Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Bei der Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird darauf geachtet, dass die nach Ausgabe der Anteile eines bestimmten Teilfonds erhaltenen Erlöse dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds sowie die damit zusammenhängenden Erträge und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds zugeordnet. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich keinem bestimmten Teilfonds zuordnen lassen, werden allen Teilfonds entsprechend ihrem Anteil am Nettovermögen zugeordnet. Der den einzelnen Teilfonds zuzuordnende Anteil am Gesamt-nettovermögen wird um einen Betrag reduziert, der dem Betrag der Ausschüttungen an die Anteilsinhaber und den bezahlten Kosten entspricht.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

9.1 Verwaltungsgebühren

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Nettovermögen jedes einzelnen Teilfonds, welche mindestens EUR 12.000 pro Jahr und pro Teilfonds beträgt.

Als Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste hat ein Investmentmanager Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Nettovermögen der von ihm verwalteten Teilfonds.

Die der Verwaltungsgesellschaft und einem Investmentmanager gezahlten Gebühren für einen Teilfonds dürfen zusammen die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang A festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Der Investmentmanager kann beschliessen, ganz oder teilweise auf seine Anlageverwaltungsgebühren zu verzichten und/oder Aufwendungen (ausser Steuern, Zinsen [einschliesslich Bankzinsen], Aufwendungen für Dividenden und Zinsen bei Leerverkäufen, Maklergebühren und nicht regelmässig anfallende Aufwendungen oder Kosten, einschliesslich solcher, die für Umstrukturierungen, Rechtsstreitigkeiten, der Durchführung von Versammlungen der Anteilhaber und Liquidationen anfallen) zu zahlen/zurückzuerstatten, um zu vermeiden, dass die jährlichen Gesamtbetriebskosten des Fonds eine gegebenenfalls für jede Anteilklasse festgesetzte Kostenobergrenze übersteigen. Der Investmentmanager kann die Verzichtserklärung jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen. Eine vollständige Liste aller geltenden Kostenobergrenzen ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar.

Die Verwaltungsgesellschaft und die einzelnen Investmentmanager können für angemessene Auslagen entschädigt werden, die mit den erbrachten Leistungen zusammenhängen.

Ein Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen einen Teil dieser Gebühr an Subinvestmentmanager, zugelassene Vermittler oder andere Dienstleister zahlen, die im Namen der Gesellschaft, der Vertriebsstelle oder des Investmentmanagers handeln.

9.2 Servicegebühr

In Anbetracht der fortlaufenden Vertriebs- und Marketingservices für Anleger und Intermediäre ist die Vertriebsstelle berechtigt, eine jährliche Gebühr aus dem Nettovermögen der einzelnen Teilfonds (die „Servicegebühr“) zu erhalten.

Die an die Vertriebsstelle gezahlte Servicegebühr in Bezug auf einen Teilfonds darf nicht die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang B festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Die Vertriebsstelle kann angemessene Auslagen in Bezug auf von ihr erbrachte Dienstleistungen erstattet bekommen.

9.3 Verwahrstellengebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle jährliche Gebühren, die zwischen 0,008 % des Nettoinventarwerts und maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Teilfonds betragen, mindestens jedoch 27.600 EUR pro Teilfonds. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und enthalten keine Transaktionsgebühren, Ad-hoc-Due-Diligence-Gebühren oder Gebühren von Unter-Depotstellen und ähnlichen Beauftragten. Die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle haben zudem Anspruch auf die Erstattung angemessener Aufwendungen und Spesen, die nicht in den oben genannten Gebühren enthalten sind.

Der von der Gesellschaft an die Verwahrstelle und die zentrale Verwaltungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

9.4 Sonstige Kosten und Ausgaben

Die sonstigen Kosten und Ausgaben, die der Gesellschaft oder den verschiedenen Teilfonds oder Klassen berechnet werden, umfassen:

- Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Teilfonds. Die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft und der Teilfonds können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren kapitalisiert und amortisiert werden. In der Praxis wurden diese Kosten und Ausgaben zunächst von der Macquarie Group getragen und anschliessend den Teilfonds zu Raten von jeweils 15 %, 15 %, 20 %, 20 % und 30 % pro Jahr ab dem Datum, an dem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, in Rechnung gestellt; dabei wird jede Tranche den bestehenden Teilfonds je nach deren Anteil am Nettovermögen zugeordnet. Wenn nach der Gründung der Gesellschaft zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, tragen diese Teilfonds darüber hinaus grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten, die nach Ermessen des Verwaltungsrats auf linearer Basis oder auf einer anderen anerkannten Grundlage über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Teilfonds getilgt werden. Was die Tilgung der Gründungskosten der Gesellschaft und gegebenenfalls zusätzlicher Teilfonds betrifft, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen diese Eskalations-, Zuordnungs- und Timing-Grundsätze in dem von den Luxemburger Gesetzen erlaubten Rahmen annehmen.
- Die im nachfolgenden Kapitel „Steuerliche Aspekte“ beschriebene Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*).
- Die Gebühren und die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Abschlussprüfer und Rechtsberater, die Kosten für Vorbereitung, Druck und Verteilung aller Prospekte, Memoranda, Berichte und sonstiger erforderlicher Dokumente bezüglich der Gesellschaft, Beratungshonorare und sonstige betriebliche Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Umsetzung neuer für sie oder ihre Dienstleister geltender aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen durch die Gesellschaft, alle Kosten und Ausgaben bei der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei einer staatlichen Behörde und an einer Börse, die Kosten der Veröffentlichung von Kursen sowie die Betriebsausgaben, die Gebühren und Vergütung des Meldebeauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche, die Erstattung jeglicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und sonstiger Dritter und die Kosten von Hauptversammlungen. Die Entlohnung jedes Verwaltungsratsmitglieds soll 40.000 Euro p. a. nicht überschreiten und der Betrag und die Zahlungsart sollen bei jedem Verwaltungsratsmitglied dem entsprechen, was auf der Hauptversammlung festgelegt wurde. Die Erstattung jeglicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und sonstiger Dritter soll auf Auslagen begrenzt sein, welche aus der Ausführung von Vereinbarungen mit der Gesellschaft und den entsprechenden Dienstleistern herrühren.
- Die Auslagen der Gesellschaft, einschliesslich:
 - Stempelgebühren, Steuern, Provisionen und sonstige Handelskosten;
 - Währungsumtauschkosten;
 - Bankgebühren;
 - Registrierungsgebühren in Bezug auf Anlagen;
 - Versicherungskosten;

- Ratinggebühren; und
- Gebühren von Dienstleistern und Gebühren, die dort entstehen, wo die Gesellschaft oder ein Teilfonds registriert ist.

10. RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anleger sollten folgende Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft oder (im Falle besonderer Risiken bei spezifischen, in Anhang A beschriebenen Teilfonds) in die Teilfonds investieren. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls die in Absatz 5.6 dieses Prospekts im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Transaktionen mit nahestehenden Parteien aufgeführten Informationen berücksichtigen.

10.1 Marktrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den normalen Marktschwankungen sowie allgemeinen Anlagerisiken. Eine Wertsteigerung kann nicht zugesichert werden. Der Wert von Anlagen und die daraus resultierenden Renditen können sowohl steigen als auch fallen, wobei die Anleger möglicherweise ihre ursprüngliche Investition in den Teilfonds nicht in voller Höhe zurückerhalten. Es ist nicht sicher, dass die Anlageziele der Teilfonds tatsächlich erreicht werden, weshalb diesbezüglich keine Gewährleistungen oder Zusicherungen abgegeben werden. Die Höhe der Rendite von Teilfonds kann Schwankungen unterliegen und wird nicht garantiert.

10.1.1 Managerrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Investmentmanager seine Anlageziele nicht erreicht oder unterdurchschnittliche Renditen erzielt. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt in hohem Masse von der Fähigkeit des jeweiligen Investmentmanagers ab, gewinnbringende Anlagen zu tätigen und Mitarbeiter mit relevantem Know-how einzustellen und zu binden.

10.1.2 Implikationen von Ausgabeaufschlägen, Umtausch- oder Rücknahmegebühren

Die Berechnung eines Ausgabeaufschlags, einer Umtauschgebühr oder einer Rücknahmegebühr kann dazu führen, dass ein Anteilsinhaber, der seine Anteile veräussert, einen geringeren als den investierten Betrag zurückerhält, selbst wenn bei den jeweiligen Anlagen keine Wertminderung vorliegt.

Im Hinblick auf eine zu entrichtende Rücknahme- oder Umtauschgebühr sollten die Anleger insbesondere beachten, dass der Prozentsatz, auf dessen Grundlage die vorgenannten Gebühren berechnet werden, sich nicht nach dem Anfangswert der Anteile, sondern nach ihrem Marktwert bemisst. Ist der Marktwert der Anteile gestiegen, erhöht sich auch die Rücknahme- oder Umtauschgebühr entsprechend.

Die Anteile sollten deshalb als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.

10.1.3 Aussetzung des Anteilshandels

Anleger sollten beachten, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen (einschliesslich der Rücknahme in Form eines Umtauschs) ausgesetzt werden kann.

10.1.4 Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Gegenüber ihren Handelspartnern sowie bei der Anlage von Festgeld unterliegen Teilfonds einem Kontrahentenrisiko. Teilfonds unterliegen ausserdem dem Risiko eines Zahlungsausfalls ihrer Handelspartner beim Erwerb und Verkauf von Finanzinstrumenten (Erfüllungsrisiko). Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 33 des Gesetzes von 2010 darf ein Investmentmanager die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf andere Weise als nach dem Prinzip der Zahlung bei Lieferung abzuwickeln, sofern er diese Art der Erfüllung als angemessen erachtet.

10.1.5 Währungsrisiko

Währungsschwankungen können den Wert der Anlagen von Teilfonds, ihre Renditen sowie je nach der Referenzwährung des Anlegers den Wert ihrer Anteile mindern. Ein beträchtlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse lauten. Es besteht das Risiko, dass sich der Wert dieser Anlagen bzw. entsprechender Dividendenzahlungen vermindern kann, falls die Basiswährung, in der die Vermögenswerte gehandelt werden, in Bezug auf die Referenzwährung, in der die Anteile des jeweiligen Teilfonds bewertet und gepreist werden, an Wert verliert.

Obwohl Teilfonds nicht verpflichtet sind, ihre Währungsrisiken abzusichern, können sie eine solche Absicherung durch Währungsswaps, Terminkontrakte, Währungsoptionen und andere Methoden vornehmen. Sichert ein Teilfonds sein Fremdwährungsrisiko nicht ab und ist eine solche Absicherung unvollständig oder erfolglos, können der Wert der betreffenden Vermögenswerte des Teilfonds und die entsprechende Rendite durch Wechselkursschwankungen negativ beeinflusst werden. Es kann auch der Fall eintreten, dass ein Sicherungsgeschäft die Währungsgewinne verringert, die sich aus der Bewertung der Teilfonds ohne die Vornahme solcher Sicherungsgeschäfte ergeben.

10.1.6 Operationelles Risiko und Verwahrungsrisiko

Das operative Geschäft der Gesellschaft (einschliesslich der Anlageverwaltung und Dividendenauszahlung) erfolgt durch die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ genannten Dienstleister. Ist ein Dienstleister insolvent, können den Anlegern Verzögerungen (z. B. in der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen) oder andere Nachteile entstehen.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle und ihren ordnungsgemäss bestellten Unterverwahrstellen verwahrt, weshalb die Gesellschaft einem Verwahrungsrisiko unterliegt. Dies bedeutet, dass sich die Gesellschaft dem Risiko gegenübersehen, durch Insolvenz, fahrlässiges Verhalten oder betrügerische Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstellen sämtliche in Verwahrung gegebenen Vermögenswerte zu verlieren.

10.1.7 Aktien

Aktienteilfonds sind tendenziell volatiler als Anleihefonds, bieten jedoch ein höheres Wachstumspotenzial. Der Wert der Anlagen von Aktienteilfonds kann infolge von Handlungen und Ergebnissen einzelner Unternehmen sowie aufgrund allgemeiner Markt- und Konjunkturbedingungen erhebliche Schwankungen aufweisen.

10.1.8 OTC-Risiken

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die gemäss dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ keine genehmigten Wertpapiere sind (d. h. hauptsächlich übertragbare, an einem Geeigneten Markt gehandelte Wertpapiere). Solche übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden im Allgemeinen nicht öffentlich gehandelt, können zu wertpapierrechtlichen Zwecken deregistriert werden und dürfen eventuell nur im Rahmen von privat ausgehandelten Geschäften mit einer begrenzten Anzahl an Erwerbern weiterverkauft werden. Schwierigkeiten und Verzögerungen in Verbindung mit solchen Transaktionen können zur Folge haben, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, bei der Veräusserung dieser übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einen angemessenen Preis zu erzielen, oder dass eine

solche Veräusserung unmöglich ist. In Phasen extremer Marktvolatilität können sich derartige Schwierigkeiten und Verzögerungen verschärfen.

Privat ausgehandelte Anlagen eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten können Bedingungen unterliegen, die ihre Weiterveräusserung und Übertragung einschränken. Fehlt ein aktiver Sekundärmarkt, ist ein Teilfonds eventuell nur bedingt oder verspätet in der Lage, diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu erwerben oder zu veräussern.

10.1.9 Liquiditätsrisiko

Die Fähigkeit eines Investmentmanagers, die Vermögenswerte eines Teilfonds anzulegen oder zu verkaufen, ist gelegentlich von der Liquidität des entsprechenden Marktes für diese Vermögenswerte abhängig. Geregelter Märkte können vorübergehend oder langfristig geschlossen werden und den Börsenhandel bestimmter Wertpapiere aussetzen oder einschränken.

Darüber hinaus weisen bestimmte notierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, insbesondere jene von geringer kapitalisierten oder weniger bewährten Emittenten, bisweilen keinen aktiven Sekundärmarkt auf und können stärkeren Kursschwankungen unterliegen als ihre Pendanten grösserer, etablierter Gesellschaften oder als es für gewöhnlich am Wertpapiermarkt der Fall ist. In Phasen extremer Marktvolatilität können sich solche Schwierigkeiten verschärfen.

10.1.10 Einschränkung von Gesellschaftsaktivitäten im Zuge von Handelssperren usw.

Die Aktivitäten eines Teilfonds können hin und wieder durch behördliche Beschränkungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager oder ihre jeweiligen Vertreter oder irgendeine andere Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe bzw. deren internen Richtlinien zur Einhaltung solcher Beschränkungen eingeschränkt werden. Infolgedessen kann es Phasen geben, in denen beispielsweise die Verwaltungsgesellschaft, ein Investmentmanager, andere Personen in ähnlicher Position und ein Teilfonds bei der Durchführung bestimmter Geschäfte eingeschränkt sind.

10.1.11 Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Preise von Waren und Dienstleistungen schneller steigen als der Wert der Anlagen.

10.1.12 Politisch bedingte Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch ungewisse Situationen oder Ereignisse beeinflusst werden. Dazu gehören politische Entwicklungen, Verstaatlichungen bestimmter Industrien, Regierungswechsel, Änderungen von Vorschriften (einschliesslich der Änderungen von Aufsichtsbestimmungen in Bezug auf die anwendbaren Kapitaladäquanz-Richtlinien und Vorschriften zur Förderung der Finanzstabilität und Erhöhung des Einlagenschutzes), Steuerab- und Währungsrückführungen sowie Einschränkungen ausländischer Investitionen in Ländern, in denen der Teilfonds Positionen hält.

10.1.13 Länderrisiko

Länderspezifische Risiken beziehen sich auf potenzielle politische, konjunkturelle oder soziale Entwicklungen, die die Rendite einer Anlage in einem Land beeinträchtigen, was wiederum zu einer Wertminderung der Vermögenswerte eines Teilfonds führen kann. Beispiele für Ereignisse,

die den Wert von Anlagen in einem Land beeinträchtigen können, sind politische Unruhen, Rezessionen oder Kriege.

Ein Teilfonds kann ebenfalls in aufstrebende Märkte investieren. Investitionen in aufstrebende Märkte können volatiler sein als Anlagen in entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte sind durch relativ instabile Regierungen, eine geringe Branchenvielfalt sowie Wertpapiermärkte gekennzeichnet, an denen eine begrenzte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Viele Schwellenländer verfügen im Gegensatz zu Industrieländern über mangelhafte Aufsichtssysteme und weniger strenge Offenlegungsvorschriften.

Die Wahrscheinlichkeit von Enteignungen, Verstaatlichungen sowie sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unruhen ist in solchen Ländern ebenfalls höher als in Industrieländern.

10.1.14 Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden insbesondere durch Entwicklungen des Zins- und Inflationsumfelds beeinflusst. Eine Leitzinserhöhung führt zu einer Wertminderung festverzinslicher Wertpapiere und umgekehrt. Für gewöhnlich ist das Risiko bei Rententiteln mit längeren Laufzeiten höher. Eine Inflation sorgt ebenfalls für eine Minderung des Realwerts von Kapital. Wertschwankungen bei festverzinslichen Wertpapieren können sich in Phasen extremer Marktvolatilität verschärfen und beträchtliche Wertverluste zur Folge haben.

Das Ausfallrisiko ist die Gefahr eines Verlustes durch die Nichterbringung von Leistungen, sei diese im Emittenten (durch nicht vorgenommene Zins- bzw. Rückzahlungen des Nennwerts eines Wertpapiers) oder im Zahlungsverzug des Vertragspartners begründet. Kontrahenten oder Emittenten mit niedrigem Rating besitzen im Allgemeinen ein höheres Ausfallrisiko. Im Falle einer Nichterbringung kann ein betroffener Teilfonds negativen Marktbewegungen unterliegen, während Ersatzgeschäfte ausgeführt werden.

Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers nimmt im Falle einer Nichterfüllung bzw. eines verminderten Ratings des Emittenten ab. Grundsätzlich steigt mit dem Zinssatz auch das wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten. Hochzinsanleihen mit niedrigeren Ratings (auch als Anleihen ohne Investment-Grade-Rating bezeichnet) können ein höheres Risiko (Kreditrisiko) aufweisen als Investment-Grade-Anleihen. Eine Anleihe ohne Investment-Grade-Rating besitzt ein Standard & Poor's-Rating von weniger als BBB oder ein gleichwertiges Rating. Die Tatsache, dass ein Emittent über ein Rating verfügt, stellt keine Garantie dafür dar, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Das Rating eines Emittenten kann sich ändern.

Festverzinsliche Wertpapiere werden ausserdem von Branchenrisiken beeinflusst. Dabei handelt es sich um Kursveränderungen, die zunächst die Branchen innerhalb des Anleihemarktes betreffen und anschliessend sämtliche Wertpapiere innerhalb der jeweiligen Branchen erfassen. Diese Faktoren können veränderliche Wahrnehmungen von Kreditrisikoprämien einer bestimmten Branche, Verwerfungen zwischen Angebot und Nachfrage sowie globale Aussichten zur Wertentwicklung innerhalb einer Branche beinhalten.

Spread-Risiken erhöhen sich mit der Abnahme der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten bzw. innerhalb des gesamten Unternehmenssektors, was zu einem Wertverlust bei Unternehmensanleihen führt.

Es kann ein Unterschied zwischen der an den Markt angepassten Neubewertung der Anlagen der Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren und den Einnahmen oder Verlusten, die bei der Veräusserung der Anlagen realisiert werden, bestehen. Jeglicher Wert, der letztendlich beim Verkauf einer Anlage durch einen Teilfonds realisiert wird, ist abhängig vom Kurs, der nach der

Veräusserungsentscheidung am Markt erzielt werden kann. Dieser Kurs kann höher oder niedriger als die aktuelle, an den Markt angepasste Neubewertung der Anlagen sein. Jegliche Fehlbeträge zwischen den etwaigen Einnahmen aus einer Veräusserung und der im Vorfeld erfolgten Bewertung der Anlagen wirken sich negativ auf das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds aus.

10.1.15 Ereignis-/Opportunitätsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es an angemessenen Handelsmöglichkeiten fehlt, die dem Investmentmanager zur Verfügung stehen. Dadurch kann das Vermögen des Teilfonds nicht vollständig in Handelspositionen investiert werden, was hohe Barbestände zur Folge hat. Während das Risikoprofil von liquiden Mitteln geringer ist als das von Wertpapieren, können auch die potenziellen Renditen liquider Mittel niedriger sein als die Erträge bei hinlänglichen Handelsmöglichkeiten.

10.1.16 Steuerrisiko

Änderungen der Steuergesetze oder deren Auslegung könnten die steuerliche Behandlung eines Teilfonds, seiner Vermögenswerte sowie seiner Anteilsinhaber beeinträchtigen.

Nutzt ein Teilfonds Beteiligungsinstrumente zum Eintritt in bestimmte Märkte, können solche Instrumente hinsichtlich ihrer Rendite (einschliesslich fiktiver Dividenden) Steuerbelastungen unterliegen, die vom entsprechenden Vertragspartner an den Teilfonds weitergegeben werden.

10.1.17 Rechtliches und Compliance-Risiko

Änderungen nationaler bzw. internationaler Rechtsvorschriften können die Gesellschaft oder einen Teilfonds negativ beeinflussen. Auch können rechtliche Unterschiede zwischen Ländern oder Rechtsordnungen die Abwicklung der vom Teilfonds oder in seinem Namen eingegangenen Rechtsgeschäfte erschweren. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, negative Folgen von Gesetzesänderungen oder -auslegungen mithilfe entsprechender Massnahmen einzuschränken oder dagegen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Umschichtungen der Anlagen eines Teilfonds oder Umstrukturierungen eines Teilfonds.

10.1.18 Depotschein-Risiko

Anlagen in einem bestimmten Land können entweder direkt an den jeweiligen nationalen Märkten oder über an anderen internationalen Märkten gehandelte Depotscheine erfolgen, um von der erhöhten Liquidität eines spezifischen Wertpapiers und sonstigen Vorteilen zu profitieren. Ein an einer Börse notierter Depotschein kann unabhängig von der Eignung des Marktes, an dem das Wertpapier, auf das er sich bezieht, normalerweise gehandelt wird, als ein geeignetes übertragbares Wertpapier angesehen werden.

10.1.19 Risiken strukturierter Produkte

Ein Teilfonds kann unter anderem in strukturierte Produkte wie Beteiligungsscheine, Aktienswaps sowie Aktien- und Fondsanleihen und andere Instrumente investieren, die an die Wertentwicklung übertragbarer Wertpapiere oder anderer Titel gekoppelt sind, in die ein Teilfonds gemäss dem Gesetz von 2010 investieren darf. Solche Finanzinstrumente werden auch „strukturierte Produkte“ genannt, da die Wertpapierbedingungen vom Emittenten oder Erwerber strukturiert werden können. Solche Produkte dürfen von Banken, Maklern, Versicherungs- und sonstigen Gesellschaften einschliesslich der Mitglieder der Macquarie Group ausgegeben werden. Strukturierte Produkte müssen nicht börsennotiert sein und unterliegen den Bedingungen ihrer Emittenten.

Anlagen in strukturierten Produkten können sich als illiquide erweisen, da es keinen aktiven Markt für diese Produkte gibt. Bei der Ausführung von Rücknahmeanträgen stützt sich ein Teilfonds auf den Anbieter der strukturierten Produkte, um sämtliche Teile des strukturierten Produkts zu veräussern. Der dabei erzielte Preis spiegelt unter anderem die Marktliquidität und den Umfang des Geschäfts wider. Darüber hinaus können Anlagen in strukturierten Produkten im Vergleich zu Direktanlagen in ähnlichen Vermögenswerten zu einer Verwässerung der Wertentwicklung eines Teilfonds führen. Strukturierte Produkte können sehr volatil sein, was im Vergleich zu Direktanlagen höhere Risiken zur Folge hat.

10.1.20 Absicherungsrisiko

Es bestehen Absicherungsrisiken in Verbindung mit Anteilsklassen, die in Anhang B als wechselkursbezogen abgesichert bezeichnet werden. Eine Absicherung zielt darauf ab, die in den zugrunde liegenden Marktvariablen bedingte unerwünschte Volatilität der Renditen zu reduzieren, in diesem Fall der Wechselkurse. Eine Absicherung beseitigt jedoch nicht das Risiko von in nachteiligen Veränderungen der Marktvariablen begründeten Wertverlusten einer Anteilsklasse und kann ebenfalls die Kurssteigerungsmöglichkeiten einschränken, sofern die gesicherten Risiken zunehmen.

Die einzelnen Teilfonds können Geschäfte mit Zins-, Total-Return-, Credit-Default- und anderen Swaps und Derivaten tätigen (gemeinsam „Absicherungsgeschäfte“). Bei Anlagen in Swaps und anderen Derivaten tauscht ein Teilfonds seine jeweiligen Beteiligungen oder Verpflichtungen mit einer anderen Partei aus. Der Wert von Absicherungsgeschäften hängt allgemein von Änderungen der Volatilität, von Preisbewegungen der Referenzinstrumente oder -verpflichtungen und vom Gegenparteierrisiko ab. Es besteht keine Garantie, dass eine Absicherung Verluste verhindern oder reduzieren oder die Gesamtvolatilität der Erträge reduzieren wird oder dass sich eine abgesicherte Anlage besser als das nicht abgesicherte Äquivalent entwickeln wird. Eine Absicherung kann Gelegenheiten für Gewinne verhindern.

10.1.21 Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Kommt ein Vertragspartner, der im Rahmen eines Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfts Barmittel eines Teilfonds erhalten hat, seinen Verpflichtungen nicht nach, besteht die Gefahr, dass die Rendite auf die erhaltenen Barsicherheiten geringer ist als die Rendite auf die bereitgestellten Barsicherheiten. Dies kann an ungenauen Bewertungen der Sicherheiten, nachteiligen Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Ratings der betreffenden Parteien oder an der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden liegen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, Kauf- oder Rücknahmeanträge auszuführen, kann durch die Bindung von Barmitteln in Repo- oder Reverse-Repo-Geschäften mit unverhältnismässiger Grösse und Dauer, durch Verzögerungen bei der Rückgewinnung von in Repo- oder Reverse-Repo-Geschäften platzierten Barmitteln oder durch Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Sicherheiten beeinträchtigt werden.

10.1.22 Wertpapierleihe

Sollte der Leiher der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgeben, besteht die Gefahr, dass die Rendite auf die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere unterschreitet. Dies liegt an der ungenauen Bewertung der Wertpapiere, nachteiligen Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird. Die Wiederanlage von Barsicherheiten (sofern eine solche Wiederanlage gemäss den Bestimmungen von Anhang A erlaubt ist) kann zu einer Hebelwirkung mit entsprechenden Risiken, Verlust- und Volatilitätsrisiken

abgeschlossen wird. Während der Bauphase gehören eine Verzögerung der voraussichtlichen Fertigstellung des Projekts und eine daraus resultierende Verzögerung der Cashflows sowie eine Erhöhung des zur Fertigstellung des Baus erforderlichen Kapitalbedarfs zu den bedeutendsten Risiken.

(b) Mit strategischen Anlagen verbundenes Risiko

Bei Infrastrukturanlagen kann es sich unter anderem um strategische Anlagen handeln, d. h. Anlagen mit nationalem oder regionalem Profil, und Monopolcharakter. Aus der Art dieser Anlagen können sich angesichts des nationalen/regionalen Profils und/oder ihrer Unersetzbarkeit zusätzliche Risiken ergeben und diese Anlagen können stärker durch Terroranschläge oder politische Massnahmen gefährdet sein. Aufgrund der spezifischen Eigenschaften der von Emittenten im Infrastruktursektor bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen besteht ausserdem eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass für die von diesen Emittenten angebotenen Leistungen eine konstante Nachfrage vorhanden ist. Falls ein Infrastrukturemittent diese Leistungen nicht bereitstellt, entstehen den Nutzern solcher Leistungen eventuell erhebliche Schäden und sie sind aufgrund der Merkmale der strategischen Anlagen eventuell nicht in der Lage, diese aus einer anderen Quelle zu beziehen oder entsprechende Schäden zu mindern, wodurch potenzielle Verluste erhöht werden.

(c) Dokumentationsrisiko

Infrastrukturanlagen sind oft Gegenstand einer ganzen Reihe von komplexen juristischen Dokumenten und Verträgen. Daher ist das Risiko von Streitigkeiten in Bezug auf die Interpretation oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation eventuell grösser als bei anderen Emittenten.

(d) Betriebsrisiko

Falls ein Infrastrukturemittent die Anlagen nicht effizient wartet und betreibt, kann die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die Anteilhaber beeinträchtigt werden. Sofern der Infrastrukturemittent keinen ausreichenden Versicherungsschutz hat oder wenn die Anlagen nicht sachgemäss betrieben werden, können erhebliche Schäden und Verluste entstehen.

10.1.25 Konzentrationsrisiko

Aus der Anlagestrategie eines Teilfonds ergibt sich ein Portfolio, das eine geringe Anzahl von Anlagen umfasst, die darauf ausgerichtet sind, ein Exposure gegenüber Unternehmen bestimmter Sektoren zu gewähren, nicht ein über den gesamten Markt gestreutes Engagement. Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, unterliegen eventuell einer höheren Volatilität als Teilfonds mit stärker diversifizierten Portfolios.

10.1.26 Mit hybriden Wertpapieren verbundenes Risiko

Die einzelnen Teilfonds können in Vorzugsaktien und hybride Wertpapiere investieren, mit denen besondere Risiken verbunden sein können. Vorzugs- und hybride Wertpapiere können Bestimmungen enthalten, die es dem Emittenten gestatten, Ausschüttungen nach freiem Ermessen um einen bestimmten Zeitraum aufzuschieben, ohne dass dies für den Emittenten negative Konsequenzen hat. Wenn ein Teilfonds ein Vorzugs- oder hybrides Wertpapier hält, das seine Ausschüttungen aufschiebt, muss der Teilfonds eventuell zu Steuerzwecken Erträge deklarieren, obwohl er diese noch nicht erhalten hat. Bei manchen Vorzugs- oder hybriden Wertpapieren laufen keine Erträge auf, d. h. Dividenden werden nicht abgegrenzt und müssen nie gezahlt werden. Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in nicht-kumulierende Vorzugs- oder hybride Wertpapiere anlegen, deren Emittent nicht dazu verpflichtet ist, Rückstände gegenüber seinen

Anlegern auszugleichen. Vorzugs- und hybride Wertpapiere können erheblich weniger liquide sein als viele andere Wertpapiere wie z. B. Stammaktien oder US-Staatsanleihen. Im Allgemeinen haben die Inhaber von Vorzugs- und hybriden Wertpapieren (wie z. B. ein Teilfonds) keine Stimmrechte beim emittierenden Unternehmen, es sei denn, Vorzugsdividenden sind über eine bestimmte Anzahl von Ausschüttungsperioden im Rückstand. In diesem Fall können die Wertpapierinhaber in der Regel eine Anzahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Emittenten wählen. Im Allgemeinen haben die Inhaber der Wertpapiere keine Stimmrechte mehr, wenn alle Rückstände bezahlt sind. Unter verschiedenen besonderen Umständen kann ein Emittent von Vorzugs- oder hybriden Wertpapieren die Wertpapiere vor einem festgelegten Zeitpunkt zurücknehmen. So kann bei bestimmten Arten von Vorzugs- oder hybriden Wertpapieren z. B. durch eine Änderung der Einkommensteuer- oder Wertpapiergesetze eine Rücknahme ausgelöst werden. Eine Rücknahme durch den Emittenten kann sich negativ auf den Ertrag des von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers auswirken.

10.1.27 Volatilitätsrisiko

Das Volatilitätsrisiko ist das Potenzial für Änderungen des Werts der Anlagen eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil, wobei diese Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich sein können. Diese Volatilität kann sich ausserdem auf die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Beträge auswirken. Mit der Zunahme der Volatilität der Erträge steigt – als Risikoindikator – die Wahrscheinlichkeit, dass die Erträge über einen bestimmten Zeitraum von den Erwartungen abweichen. Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die ein Exposure gegenüber Schwellenländern bieten, befinden sich traditionell am oberen Ende des Volatilitätsspektrums.

10.1.28 Bewertungsrisiko

Beim Bewertungsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass es eventuell schwierig ist, die Anlagen eines Teilfonds zu bewerten. Dies kann auf Faktoren wie staatliche Eingriffe, das Fehlen eines unabhängig verifizierbaren Preises oder die Tatsache, dass Wertpapiere nur sporadisch gehandelt werden, zurückzuführen sein. Falls der notierte Schlusskurs oder ein sonstiger verfügbarer Preis für eine der Anlagen eines Teilfonds nicht für deren beizulegenden Zeitwert repräsentativ sein sollte, kann der Verwaltungsrat wie in § 8 des Prospekts ausgeführt eine andere Bewertungsmethode heranziehen.

10.1.29 Risiken von Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung

Die einzelnen Teilfonds engagieren sich vor allem in Unternehmen, die in Anbetracht ihrer Marktkapitalisierung als klein bzw. mittelgross gelten. Anteile an solchen Unternehmen sind eventuell weniger liquide und volatil als diejenigen von Grossunternehmen. Zu den Unternehmen in diesen Marktsektoren gehören unter Umständen relativ junge Unternehmen, die erst kurze Zeit im Geschäft sind und über die es daher kaum öffentliche Auskünfte gibt, und Unternehmen, die neue Marketing-Konzepte ausprobieren, die eher spekulativer Art sein können. Aus diesen Gründen können diese Sektoren stark volatil reagieren und weniger liquide sein, was möglicherweise zum Verlust von Anlegerkapital führt.

10.1.30 Mit der Anlage in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken

Die einzelnen Teilfonds können in geeignete Vermögenswerte investieren, die an Wertpapierbörsen in Schwellen- und/oder Frontier-Märkten notiert sind, sowie in Unternehmen, die dort ihren Sitz haben bzw. dort geschäftlich tätig sind. Schwellen- oder Frontier-Märkte sind normalerweise

volatiler als die Märkte der Industrieländer, was zu einem erhöhten Risiko für die Anleger führen kann.

Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer geringeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als die Märkte der Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

Die unten aufgeführten Risiken gehören zu den mit der Anlage in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundenen Risiken.

(a) Politische und rechtliche Risiken

Der betreffende Teilfonds ist in höherem Masse politischen Risiken, Länderrisiken sowie rechtlichen und Compliance-Risiken ausgesetzt, die jeweils in den Abschnitten 10.1.12, 10.1.13 und 10.1.17 des Prospekts näher ausgeführt sind. In Schwellenländern ist die Gesetzgebung zum Anlegerschutz bzw. der durch andere rechtliche Mittel gebotene Anlegerschutz (z. B. das Konzept der Treuhandpflichten) eventuell eingeschränkt, nicht vorhanden oder in der Praxis nur schwer durchsetzbar. Die gesetzliche Publikationspflicht von Unternehmen bzw. die Offenlegungspflicht gemäss anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen können ebenfalls eingeschränkt sein. Regierungen können politische Grundsätze oder Vorschriften erlassen oder sich darauf berufen, welche die traditionellen Rechte von privatwirtschaftlichen Unternehmen ändern. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Rückführung von ausländischem Kapital oder die Anwendung von Rechtsmitteln vor Gericht staatlicherseits eventuell verhindert oder eingeschränkt werden. Es besteht ausserdem das Risiko staatlicher Eingriffe auf den Finanzmärkten wie z. B. die zwangsweise Schliessung von Märkten.

(b) Markt-, Bewertungs- und Erfüllungsrisiko

Die als geeignete Märkte geltenden Wertpapierbörsen in Schwellenländern sind voraussichtlich weniger liquide und effizient als geregelte Märkte. An diesen Börsen gehandelte geeignete Vermögenswerte können schwerer zu verkaufen und zu bewerten sein. Die Anteilsinhaberregister werden eventuell nicht ordentlich geführt, und das Eigentum dieser geeigneten Vermögenswerte bzw. Beteiligungen daran sind (bzw. bleiben) unter Umständen nicht voll geschützt. Die Eintragung des Eigentums an Wertpapieren kann sich verzögern, und während der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. In manchen Ländern wird das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt, oder es ist unzureichend entwickelt.

Auch die Verwahrung solcher Wertpapiere ist nur unzureichend gewährleistet. Die Abwicklung erfolgt eventuell immer noch durch physische Lieferung statt in Form von Bucheffekten. Auf manchen Märkten gibt es unter Umständen keine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung, mit deren Hilfe das Gegenparteienrisiko minimiert werden könnte. Eventuell müssen gekaufte Wertpapiere vor der Lieferung bezahlt und verkaufte Wertpapiere vor Erhalt des Verkaufserlöses geliefert werden.

(c) Besteuerungsrisiken

Neben den in Abschnitt 10.1.16 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Besteuerungsrisiken sollten interessierte Anleger beachten, dass das Steuerrecht und die Steuerpraxis in Schwellenländern weniger etabliert sind als in Ländern mit geregelten Märkten. Es ist daher möglich, dass

sich die derzeitigen Gesetze, Auslegungen, Leitlinien und Methoden in Bezug auf die Besteuerung ändern, gegebenenfalls auch rückwirkend. Dies kann bedeuten, dass der Teilfonds möglicherweise unter zum Zeitpunkt der Investition, Bewertung oder Veräusserung nicht vorhersehbaren Umständen weitere Steuern zahlen muss oder dass Verkaufserlöse aus Steuergründen einbehalten werden.

10.1.31 Performance-Risiko

Das Performance-Risiko besteht im Wesentlichen in der Gefahr, dass sich der Wert Ihrer Anlage in einem Teilfonds infolge von Aktienkursschwankungen verringert. Die einzelnen Teilfonds investieren hauptsächlich in börsennotierte Unternehmen und sind daher den Aktienkursschwankungen ausgesetzt. Zu den Faktoren, die Aktienkursschwankungen bewirken, gehören Veränderungen der Ertragslage von Unternehmen sowie der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, die Konjunkturzyklen, das Volumen der emittierten Aktien, die Nachfrage bei den Anlegern, das Geschäftsklima sowie die Politik von Regierungen und Zentralbanken.

10.1.32 Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren

Die einzelnen Teilfonds können in verschiedenen verzinslichen Wertpapieren, insbesondere in Hochzins-, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren, engagiert sein. Der Wert dieser Wertpapiere kann beispielsweise aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, Wahrnehmung der Bonität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder Zahlungsausfall des Emittenten sinken. Bei Wertpapieren mit höherer Rendite, beispielsweise Hochzins- und Schwellenmarktpapieren, können diese Risiken grösser sein. Das Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren kann zu Volatilität der Anteilspreise und/oder zu finanziellen Verlusten für einen Teilfonds führen.

10.1.33 Risiko in Verbindung mit Hochzinsanleihen (Junk-Bonds)

Die einzelnen Teilfonds können in Hochzinsanleihen (Junk-Bonds) anlegen. Die allgemein als „Junk-Bonds“ bezeichneten Hochzinsanleihen weisen eine verringerte Emittentenbonität sowie ein erhöhtes Ausfallrisiko auf. Zudem ist ihr Sekundärmarkt eingeschränkter und weniger liquid. Hochzinsanleihen können auch grösseren Kursschwankungen und einem höheren Risiko des Ertrags- und Kapitalverlusts unterliegen als höher bewertete Wertpapiere. Hochzinsanleihen werden manchmal von Kommunen ausgegeben, die weniger finanzstark sind und daher weniger in der Lage sind, die vorgesehenen Kapitalrückzahlungen auf die Anleihen zu leisten.

10.1.34 Ausfallrisiko

Emittenten oder Körperschaften, von denen die Anlagen des Teilfonds abhängen, kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, indem sie beispielsweise eine fällige Zahlung für ein Wertpapier nicht leisten oder Kapital nicht zurückzahlen. Zu diesen Parteien können auch die Emittenten von Wertpapieren gehören, welche ein Teilfonds hält (oder die Gegenstand von Kreditderivatgeschäften sind), darunter staatliche Emittenten, supranationale Organisationen, Regierungen und Staaten sowie Aktiengesellschaften. Gegenparteien des Teilfonds halten möglicherweise vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht ein. Zu den Gegenparteien können Gegenparteien von OTC-Derivaten, Broker (einschliesslich Clearing-Broker von börsengehandelten Instrumenten), Gegenparteien von Rückkaufvereinbarungen und Devisengeschäften sowie die Verwahrstelle des Teilfonds gehören. Ein Zahlungsausfall seitens eines Emittenten oder einer Gegenpartei könnte zu einem finanziellen Verlust für den Teilfonds führen.

10.1.35 Kreditrisiko

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann für Änderungen der Marktwahrnehmungen der Bonität sowohl einzelner Emittenten als auch der Kreditmärkte im Allgemeinen anfällig sein. Die einzelnen Teilfonds investieren in kreditbezogene Wertpapiere und gehen Kreditrisiken ein, um ihre Anlageziele zu erreichen. Der Wert dieser Wertpapiere und somit der Preis der Teilfonds-Anteile kann durch eine veränderte Marktwahrnehmung der Bonität beeinträchtigt werden.

10.1.36 Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko

Die einzelnen Teilfonds können in strukturierte Wertpapiere wie Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) und Asset Backed Securities (ABS) investieren. Strukturierte Wertpapiere sind spezifischen Risiken ausgesetzt, darunter eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Zinsschwankungen, Kreditspreads und ein höheres Liquiditätsrisiko. Ihr Wert hängt ausserdem von der Qualität der Basiswerte ab und kann von Faktoren wie der Kreditwürdigkeit der zugrunde liegenden Schuldner, dem Wert der Basiswerte, dem Ausmass der Ausfälle der zugrunde liegenden Darlehen und dem Anteil vorzeitiger Tilgungen beeinflusst werden. Strukturierte Wertpapiere können häufiger Verluste erleiden als gleich bewertete Standardrentenwerte, und die Verluste können ausserdem höher sein.

10.1.37 Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds

Die Anlage in anderen Investmentfonds kann zu höheren Kosten und Risiken führen als die direkte Anlage in den zugrunde liegenden Wertpapieren. Eine Position in einem nicht registrierten Fonds oder einem ETF kann zu grösserer Volatilität führen als die Anlage in den Basiswerten, da bestimmte ETF weniger liquide sind als ihre Basiswerte. Auch wird ein ETF möglicherweise mit einem Auf- oder Abschlag auf seinen Nettoinventarwert gehandelt, da ETF-Anteile an den Börsen zum Marktwert gekauft bzw. verkauft werden können. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines von einem Teilfonds gehaltenen Investmentfonds kann unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, einem Rücknahmeantrag zu entsprechen, beeinträchtigt werden.

10.1.38 Rohstoffrisiko

Die einzelnen Teilfonds können ein Engagement in Rohstoffe via ETCs oder andere Rohstoff-bezogene Wertpapiere eingehen, welche zusätzliche Risiken involvieren. Im Detail können politische, militärische und Naturereignisse die Produktion und den Handel von Rohstoffen beeinflussen und folglich einen Einfluss auf Rohstoff-bezogene Wertpapiere und ETCs, in welche der Teilfonds investiert, haben. Des Weiteren können Terrorismus und andere kriminelle Aktivitäten einen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen haben und sich dadurch negativ auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement auf Rohstoffe ermöglichen und in welche der Teilfonds investiert ist.

10.1.39 Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren

Die Teilfonds können in Wandelanleihen anlegen, bei denen es sich um eine hybride Anlageklasse zwischen Schuldtitel und Aktie handelt. Die Inhaber von Wandelanleihen können diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Kurs oder nach einer bestimmten Formel in Anteile oder Aktien des Unternehmens umtauschen, das die ursprünglichen Anleihen ausgegeben hat. Vor ihrem Umtausch weisen Wandelanleihen dieselben Eigenschaften wie nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere auf. In der Regel sinkt der Marktwert von Wandelanleihen bei steigenden Zinsen und steigt bei sinkenden Zinsen. Wandelanleihen erbringen zwar in der Regel

niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere von vergleichbarer Qualität, ermöglichen es einem Teilfonds jedoch, von einem Anstieg des Marktkurses der zugrunde liegenden Aktie zu profitieren. Der Kurs einer Wandelanleihe wird daher in der Regel im Einklang mit dem Kurs der zugrunde liegenden Aktie schwanken. Anleger sollten daher bei solchen Anlagen mit einer grösseren Volatilität als bei einer direkten Anlage in Anleihen und mit einem höheren Kapitalverlustrisiko rechnen, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

10.1.40 Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko

Die einzelnen Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit einem Engagement in der Immobilienbranche ausgegeben werden. Das hiermit verbundene Risiko umfasst unter anderem: möglicher Wertrückgang der Immobilien, mit der allgemeinen und örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, möglicher Mangel an Hypothekennitteln, Überbebauung, langfristige Leerstände, verstärkte Konkurrenz, Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen der Bauordnung, Kosten für die Sanierung und die Haftung gegenüber Dritten für Umweltbelastungen, Verlust auf Grund von Schäden oder Abbruch, nicht versicherte Schäden aus Überschwemmung, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen, Mietpreisbeschränkungen und Mietschwankungen sowie Änderungen des Zinsniveaus.

10.1.41 Anlagen in REITs

Die einzelnen Teilfonds können in REITs investieren, die ihrerseits direkt in Immobilien investieren; unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können diese Vermögenswerte illiquide werden oder an Wert verlieren. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Regelungen, denen er unterliegt, unterscheiden sich je nach der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde.

10.1.42 Risiko in Verbindung mit beschränkt handelbaren Wertpapieren

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die Beschränkungen bezüglich ihrer Handelbarkeit und/oder Emission bestehen. Solche Anlagen können weniger liquide sein, was ihren Erwerb oder ihre Veräusserung erschwert. Daher können die Preise solcher Wertpapiere für den betreffenden Teilfonds bei der Veräusserung möglicherweise ungünstig sein. Zu den beschränkt handelbaren Wertpapieren können unter anderem die als „Rule 144A“-Wertschriften bekannten Wertpapiere gehören.

„Rule 144A“-Wertschriften sind privat angebotene Wertpapiere, die nur an bestimmte qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Da die Anzahl Investoren, die solche Wertpapiere handeln, begrenzt ist, können bestimmte „Rule 144A“-Wertschriften illiquide sein und das Risiko aufweisen, dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, sie bei ungünstigen Marktbedingungen schnell zu veräussern.

10.1.43 Anlagen in Anteile einer Master Limited Partnership („MLP“)

Eine Anlage in MLP-Anteile beinhaltet andere Risiken als eine Anlage in die Stammaktien einer Gesellschaft. Inhaber von MLP-Anteilen haben in der Regel begrenzte Kontroll- und Stimmrechte bei Angelegenheiten, welche die Partnership betreffen. Der Wert der Anlage eines Teilfonds in MLPs hängt weitgehend davon ab, ob MLPs für US-Einkommensteuerzwecke als Partnerships behandelt werden. Wenn eine MLP die aktuellen gesetzlichen Anforderungen für die Aufrechterhaltung des Status als Partnership nicht erfüllt, oder wenn sie hierzu aufgrund von

Steuerrechtsänderungen nicht in der Lage ist, würde sie als Kapitalgesellschaft besteuert, was zu einem wesentlichen Wertrückgang ihrer Wertpapiere führen kann.

10.1.44 Allgemeines Risiko in Bezug auf Anlagen in hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS)

Anlagen in MBS unterliegen verschiedenen Arten von Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken. In der Regel schwankt der Wert von MBS je nach Finanzlage der Schuldner oder Emittenten der Basiswerte der MBS, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation an bestimmten Finanzmärkten, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in bestimmten Branchen und Änderungen der geltenden Zinssätze.

10.1.45 Besicherte Hypothekenanleihen (CMO)

CMO unterliegen in der Regel denselben Risiken wie MBS. CMO können ferner einem Kreditrisiko unterliegen, wenn der Emittent oder Credit Enhancer seine Verpflichtungen nicht erfüllt und ein Teilfonds sein investiertes Kapital eventuell nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Für Obligationen, die von regierungsnahen US-Einrichtungen ausgegeben werden, besteht eine Garantie für die Zahlung von Kapital und Zinsen, sie sind jedoch nicht durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-Regierung gedeckt. Die Wertentwicklung von MBS, die von privaten Institutionen ausgegeben werden, hängt von der finanziellen Solidität dieser Institutionen ab. Während die GNMA die fristgerechte Zahlung von GNMA-Zertifikaten auch dann garantiert, wenn Hauseigentümer in Verzug geraten oder ausfallen, kann das Tracking der Durchlaufzahlungen manchmal schwierig sein.

10.1.46 Zinsrisiko

MBS unterliegen dem Zinsrisiko. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Emittenten von MBS können fest (variabel) verzinst sein, während von diesem Emittenten ausgegebene MBS variabel (fest) verzinst sein können. Daher kann eine Diskrepanz zwischen variablem und festem Zinssatz oder eine Diskrepanz der Basiswerte zwischen diesen MBS und zugrunde liegenden Vermögenswerten bestehen, die festverzinslich sind („Fixed-Rate Assets“), und es kann eine zeitliche Diskrepanz zwischen dem MBS und Vermögenswerten bestehen, die nicht festverzinslich sind („Floating-Rate Assets“). Ausserdem kann der Zinssatz bei variabel verzinslichen Vermögenswerten mehr oder weniger häufig zu unterschiedlichen Daten und basierend auf anderen Indizes als die Zinssätze des MBS angepasst werden. Aufgrund dieser Diskrepanzen kann ein Anstieg oder Rückgang der variablen Zinsindizes die Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf MBS negativ beeinflussen. Aufgrund jüngster Ereignisse an den Festzinsmärkten, einschliesslich der möglichen Auswirkung der Drosselung des Quantitative-Easing-Programms durch die Fed, kann ein Teilfonds bei steigenden Zinssätzen einem erhöhten Zinsrisiko ausgesetzt sein.

10.1.47 Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann auch durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren grossen Institutionen entstehen, die finanziell oder betrieblich voneinander abhängig sind, sodass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird auch als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann die Broker beeinträchtigen, mit denen der Investmentmanager täglich zusammenarbeitet.

10.1.48 Anlagen in MBS, CMOs, SMRS und ARMS

a) Wesentliche Merkmale von MBS, CMOs, SMRS und ARMS

1) MBS

Diese Wertpapiere stellen Beteiligungen an Hypothekenpools dar, in denen Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Wertpapiere im Allgemeinen monatlich vorgenommen werden. MBS, die als Hypotheken-Pass-Through-Wertpapiere angesehen werden, unterscheiden sich von anderen Formen von Schuldtiteln, die normalerweise regelmässige Zahlungen von Zinsen in festen Beträgen vorsehen, wobei Tilgungszahlungen bei Fälligkeit oder an bestimmten Abrufdaten erfolgen. Vorzeitige Kapitalzahlungen auf Hypotheken-Pass-Through-Wertpapiere (die aus vorzeitigen Kapitalrückzahlungen aufgrund des Verkaufs der zugrunde liegenden Immobilien, der Refinanzierung oder der Zwangsvollstreckung, abzüglich der möglicherweise angefallenen Gebühren oder Kosten, entstehen) können einen Teilfonds einer niedrigeren Rendite bei der Wiederanlage von Kapital aussetzen. Ausserdem wäre, wenn ein rückzahlbares Wertpapier mit einem Aufschlag erworben wurde, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wert des Aufschlags verloren.

Gegenwärtig gibt es drei Haupttypen von MBS: (i) von der US-Regierung oder einer ihrer Agenturen oder Einrichtungen, z. B. Fannie Mae, Freddie Mac und Ginnie Mae, ausgegebene MBS; (ii) von privaten Emittenten ausgegebene MBS, die eine Beteiligung an Pass-Through-Wertpapieren darstellen oder durch solche besichert sind, die von der US-Regierung oder einer ihrer Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden; und (iii) durch private Emittenten ausgegebene MBS, die eine Beteiligung an ganzen Hypothekendarlehen oder Pass-Through-Wertpapieren darstellen, die zwar keine staatliche Garantie geniessen in der Regel aber eine Art privater Kreditverbesserung aufweisen.

2) CMOs

Ein CMO ist eine Art von hypothekenbesichertem Wertpapier, das separate Klassen mit verschiedenen Laufzeiten und Zinssätzen schafft, die als Tranchen bezeichnet werden. Ähnlich wie bei einer Anleihe werden Zinsen und vorzeitig zurückgezahltes Kapital in den meisten Fällen monatlich gezahlt. CMOs können durch ganze Hypothekendarlehen besichert sein, häufiger sind sie jedoch durch Portfolios von Hypotheken-Pass-Through-Wertpapieren, die von der GNMA, der FHLMC oder der FNMA garantiert werden, und deren Ertragsströme besichert.

CMOs sind in mehrere Klassen strukturiert, die jeweils einen anderen festen oder variablen Zinssatz und eine andere angegebene Fälligkeit aufweisen. Die tatsächliche Fälligkeit und die durchschnittliche Laufzeit hängen von der vorzeitigen Rückzahlungserfahrung der Sicherheiten ab. CMOs sehen eine modifizierte Form von Kündigungsschutz durch eine De-Facto-Aufschlüsselung des zugrunde liegenden Hypothekenpools abhängig davon, wie schnell die Darlehen zurückgezahlt werden, vor. Die monatliche Zahlung von Kapital, das aus dem Pool der zugrunde liegenden Hypotheken, einschliesslich vorzeitiger Rückzahlungen, erhalten wurde, erfolgt zuerst an die Anleger der Klasse mit der kürzesten Laufzeit. Anleger, die Klassen mit längeren Laufzeiten halten, erhalten erst nach Rückführung der ersten Klasse Kapital. Ein Anleger ist aufgrund der sequentiellen Zahlungen teilweise vor einer schneller als erwünscht erfolgenden Kapitalrückzahlung geschützt.

3) SMRS

Eine Art von CMO sind die Stripped Mortgage-Related Securities (SMRS). SMRS sind derivative, aus mehreren Klassen bestehende Hypothekensicherheiten. Solche Anleihen können von amerikanischen Regierungsbehörden oder Regierungsstellen begeben werden oder von privaten Hypothekarkreditgebern oder Investoren in Hypothekarkredite, einschliesslich Bausparkassen, Hypothekenbanken und deren Zweckgesellschaften. SMRS sind normalerweise mit zwei Klassen strukturiert, die unterschiedliche Anteile an den Zins- und Kapitalausschüttungen eines Hypothekenpools erhalten. Ein verbreiteter Typ von SMRS hat eine Klasse, die einen Teil der Zinsen und die meisten Tilgungen von den Hypotheken erhält, während die andere Klasse die meisten Zinsen und

den Rest der Tilgungen erhält. Im Extremfall erhält eine Klasse alle Zinszahlungen (die sog. „Interest-Only“- oder „IO“-Klasse), während die andere Klasse alle Tilgungszahlungen erhält (die sog. „Principal-Only“- oder „PO“-Klasse). Die Rückzahlungsrendite einer IO-Klasse ist anfällig gegenüber dem Ausmass der Tilgungen (einschliesslich vorzeitiger Tilgungen) auf die entsprechenden zugrunde liegenden Hypotheken, und ein hohes Mass an vorzeitigen Tilgungen kann sich äusserst negativ auf die Rückzahlungsrendite auswirken, die ein Teilfonds auf diese Wertpapiere erhält. Wenn die zugrunde liegenden Hypotheken höhere vorzeitige Tilgungen aufweisen als erwartet, bekommt ein Teilfonds eventuell nicht seine gesamte ursprüngliche Anlage in diese Wertpapiere zurück, selbst wenn das Wertpapier in eine der höchsten Ratingkategorien eingestuft ist.

4) ARMS

Adjustable-Rate Mortgage Securities ("ARMS") sind Pass-Through-Wertpapiere, die durch Hypotheken mit anpassbaren anstelle von festen Zinssätzen besichert werden. Zur Aufnahme in einen Hypothekenpool in Frage kommende ARMS sehen im Allgemeinen einen festen anfänglichen Hypotheken-Zinssatz für die ersten 3, 6, 12, 13, 36 oder 60 geplanten monatlichen Zahlungen vor. Anschliessend unterliegen die Zinssätze der regelmässigen Anpassung basierend auf Änderungen eines designierten Referenzindex.

ARMS enthalten einen Höchst- und einen Mindestzinssatz, die der Hypothekenzinssatz während der Laufzeit des Wertpapiers nicht über- bzw. unterschreiten darf. Weiterhin sehen bestimmte ARMS zusätzliche Höchstgrenzen für die Anpassung des Zinssatzes in einem Anpassungszeitraum vor. Wenn die Marktzinssätze schneller auf ein Niveau oberhalb des maximalen ARMS-Zinssatzes steigen, kann der ARMS-Kupon einen Zinssatz unterhalb des Marktzinssatzes darstellen. In diesen Fällen dürfte der Marktwert des ARM-Wertpapiers voraussichtlich fallen.

Einige ARMS enthalten Beschränkungen hinsichtlich der Änderungen der anfallenden monatlichen Zahlung. Wenn die monatliche Zahlung nicht ausreicht, um die für eine ARM fälligen Zinsen zu bedienen, werden diese Zinsüberschüsse zur Restschuld des Hypothekendarlehens hinzuge-rechnet, das durch künftige monatliche Zahlungen zurückgezahlt wird. Wenn die monatliche Zahlung für ein solches Instrument höher ist als die Summe der gemäss dem geltenden Hypothekenzinssatz fälligen Zinsen und der Tilgungszahlung, die zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist, um die ausstehende Restschuld über die Restlaufzeit des Darlehens zu tilgen, wird der Überschuss dazu verwendet, die dann ausstehende Restschuld der ARM zu verringern.

(b) Besondere Risiken von ARMS, MBS und SMRS

Neben den anderen in diesem Abschnitt erwähnten Risiken können ARMS, MBS und SMRS mit den folgenden Risiken behaftet sein:

Mögliche Illiquidität – Das Fehlen eines etablierten, liquiden Sekundärmarkts für manche ARMS, MBS und SMRS kann sich ungünstig auf den Marktwert dieser ARMS, MBS oder SMRS und auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, diese zu veräussern. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass der Investmentmanager nach seiner Verkaufsentscheidung für eine bestimmte Anlage in der Lage sein wird, diese Anlage zum vorherrschenden Marktkurs oder zu dem Kurs zu verkaufen, der für die Ermittlung der veröffentlichten Bewertung des betreffenden Teilfonds verwendet wurde. Eine solche Illiquidität kann den Preis und das Timing von Liquidationen von ARMS, MBS oder SMRS, den veröffentlichten Wert eines Teilfonds und die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Ausschüttungen vorzunehmen oder Rücknahmen zu finanzieren.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – ARMS, MBS und SMRS, in welche die Teilfonds investieren, unterliegen häufig Verlängerungs- und vorzeitigen Rückzahlungsrisiken, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt ihrer Cashflows haben können. Die durchschnittliche Laufzeit der

einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise strukturelle Merkmale (darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Tilgungsoptionen oder Tilgungsfonds-Merkmale), das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der Basiswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der Basiswerte. Daher kann bezüglich des exakten Zeitpunkts der Zahlungsströme aus dem Wertpapierportfolio keine Zusicherung gegeben werden. Diese Ungewissheit kann die Renditen eines Teilfonds beeinträchtigen.

10.1.49 Risiko synthetischer Leerverkäufe

Die einzelnen Teilfonds können durch den Einsatz von Finanzderivaten synthetische Short-Positionen auf ein Wertpapier eingehen in der Erwartung, dass dessen Wert am Markt sinkt. Der potenzielle Verlust aus einer Short-Position auf ein Wertpapier unterscheidet sich vom Verlust, der aus einer Baranlage im Wertpapier entstehen kann, insofern, als der Verlust aus der Short-Position unbegrenzt sein kann, da der Kurs des Wertpapiers uneingeschränkt steigen kann, während der Verlust aus der Baranlage deren Gesamtbetrag nicht übersteigen kann. Die Vorschriften betreffend den synthetischen Leerverkauf von Anlagen können sich ändern, und es können neue Beschränkungen auferlegt werden, welche die Renditen der Anleger negativ beeinflussen.

10.1.50 Risiko im Zusammenhang mit TBA-Wertpapieren

Die einzelnen Teilfonds können TBAs erwerben, die von der GNMA, der FNMA und der FHLMC ausgegeben werden. Dies geschieht entsprechend der üblichen Handelspraxis am Markt für hypotheckenbesicherte Anleihen, an dem ein Wertpapier aus einem Hypothekenpool (GNMA, FNMA oder FHLMC) zu einem festen Preis an einem in der Zukunft liegenden Datum gekauft werden muss. Zum Kaufzeitpunkt ist das genaue Wertpapier nicht bekannt, seine wichtigsten Eigenschaften sind jedoch angegeben. Obwohl der Preis zum Zeitpunkt des Kaufs vereinbart wurde, steht der Nennwert noch nicht fest. Der Kauf eines TBA beinhaltet das Risiko, dass der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abrechnungsdatum sinkt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Geschäften ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Geschäfts nicht erfüllen können.

Solange eine Verpflichtung zum Verkauf von TBAs nicht erfüllt wurde, müssen zur Deckung der Transaktion gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine entsprechende TBA-Kaufverpflichtung (lieferbar am oder vor dem Tag der Verkaufsverpflichtung) gehalten werden.

Wenn die TBA-Verkaufsverpflichtung durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufverpflichtung zum Abschluss gebracht wird, realisiert der betreffende Teilfonds einen Gewinn oder Verlust aus der Verpflichtung unabhängig von einem nicht realisierten Gewinn oder Verlust aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Wenn der Teilfonds im Rahmen seiner Verpflichtung Wertpapiere liefert, realisiert er einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere gegenüber dem Stückpreis, der zum Datum des Eingangs der Verpflichtung festgelegt wurde.

10.1.51 Risiko im Zusammenhang mit einer begrenzten Zahl von Einzelwerten

In der Regel hält ein Teilfonds eine begrenzte Anzahl von Einzelwerten, die davon abhängt, wie der Investmentmanager die verfügbaren Anlagemöglichkeiten bewertet. Dadurch kann sich der Investmentmanager auf das Potenzial bestimmter Emittenten konzentrieren, es bedeutet aber auch, dass der betreffende Teilfonds volatiler sein kann als die Teilfonds, die eine grössere Anzahl von Wertpapieren halten.

10.1.52 Erstemissionen („IPOs“)

Bei Vorherrschen gewisser Marktbedingungen kann der Investmentmanager in Unternehmen investieren, wenn diese erstmals an die Börse gehen („IPO“). Beim erstmaligen Börsengang von Gesellschaften sind in der Regel nur wenig umfangreiche historische Betriebsdaten verfügbar und die Aussichten betreffend zukünftige Erträge sind ungewiss. Zudem sind die Preise bei Erstemissionen grossen Schwankungen unterworfen, weil es zuvor keinen öffentlichen Handel gegeben hat, nur eine begrenzte Anzahl Aktien zur Verfügung steht und die Anleger über beschränkte Informationen verfügen. Erstemissionen können innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Erwerb verkauft werden. Dies kann zu erhöhten kurzfristigen Kapitalgewinnen führen, die für die Anteilsinhaber als gewöhnliches Einkommen zu versteuern sind.

10.1.53 Risiko im Zusammenhang mit bedingten Pflichtwandelanleihen

Manche wandelbare Wertpapiere werden als sogenannte bedingte Pflichtwandelanleihen (oder „CoCo-Bonds“) ausgegeben, die zu einem angegebenen Umrechnungskurs in Aktien umgewandelt werden, falls ein im Voraus festgelegtes Trigger-Ereignis eintritt. Daher werden solche Anleihen in der Regel von Emittenten ausgegeben, die anfällig gegenüber Schwächen in den Finanzmärkte sind. Da die Umwandlung durch ein festgelegtes Ereignis ausgelöst wird, erfolgt sie unter Umständen dann, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie tiefer ist als zum Zeitpunkt der Emission oder des Kaufs der Anleihe, was im Vergleich zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren ein grösseres Potenzial für Kapitalverluste bietet.

Die Anlagen in bedingte Pflichtwandelanleihen können auch folgende Risiken beinhalten (nicht erschöpfende Aufzählung):

- *Annullierung des Kupons:* bei einigen CoCo-Bonds sind die Kuponzahlungen nicht garantiert und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigen Gründen und für jeden beliebigen Zeitraum annulliert werden;
- *Rendite:* Investoren schätzen CoCo-Bonds aufgrund ihrer oft attraktiven Rendite, die als Komplexitätsprämie angesehen werden kann.
- *Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:* Aufgrund des höheren Risikos einer Überbewertung der CoCo-Bonds auf den relevanten zugelassenen Märkten muss der Wert dieser Anlagenklasse im Portfolio möglicherweise reduziert werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass eine gesamte Anlage im Portfolio abgeschrieben werden muss oder dass Barmittel oder Wertpapiere akzeptiert werden müssen, deren Wert unter der ursprünglichen Investition liegt.
- *Kündigungsaufschubsrisiken:* Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente ausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- *Kapitalstruktur-Inversionsrisiken:* Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.
- *Umwandlungsrisiken:* Für den Investmentmanager eines Teilfonds ist es unter Umständen schwierig zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Investmentmanager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.
- *Unbekannte Risiken:* Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

- *Branchenkonzentrationsrisiko*: Anlagen in CoCo-Bonds können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da solche Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden.
- *Triggerschwellenrisiko*: Triggerschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Exposure gegenüber dem Konversionsrisiko in Abhängigkeit des Abstandes zwischen der Kapitalquote und der Triggerschwelle. Es kann für den Investmentmanager schwierig sein, Trigger-Ereignisse vorzusehen, welche die Umwandlung der Anleihe in Aktien auslösen.
- *Liquiditätsrisiken*: Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen interessierten Käufer für CoCo-Bonds zu finden und so muss der Verkäufer einen bedeutenden Abschlag auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinnehmen, um diesen verkaufen zu können.

10.2 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Obgleich der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, bergen solche Finanzinstrumente jedoch auch andersartige und in einigen Fällen grössere Risiken als herkömmliche Anlagen. Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren und Aspekte beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten behandelt, die Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie in einen Teilfonds investieren, der in solche Instrumente investiert.

10.2.1 Managementrisiko

Ein Investmentmanager kann derivative Finanzinstrumente zur Anpassung von Risiko- und Renditeeigenschaften für die Anlagen eines Teilfonds einsetzen und den Wert eines Teilfonds mit der Wertentwicklung seines Basiswerts ins Verhältnis setzen. Der Erfolg eines bestimmten Geschäfts mit derivativen Finanzinstrumenten hängt zum Teil von der Fähigkeit eines Investmentmanagers ab, die Kursbewegungen des jeweiligen Basiswerts des Derivats präzise vorherzusagen. Derivative Finanzinstrumente korrelieren nicht immer genau mit ihrem Basiswert und können sich bisweilen sogar sehr unterschiedlich entwickeln. Der Einsatz von Derivatetechniken durch den Investmentmanager führt daher nicht immer zum Erfolg und kann sich im Gegenteil negativ auf das Erreichen der Anlageziele des Teilfonds auswirken.

Schätzt ein Investmentmanager die Marktbedingungen falsch ein oder setzt er auf eine Strategie, die nicht gut mit den Anlagen des Teilfonds korreliert, können Verluste entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Risiken reduziert oder die Rendite erhöht werden sollten. Solche Techniken können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen und bereits ein geringer Kapitaleinsatz kann mit hohen Risiken verbunden ist.

10.2.2 Steuerungs- und Überwachungsrisiko

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagemethoden und Risikoanalysen als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente macht nicht nur das Verständnis des Basiswerts, sondern auch die Kenntnis über das derivative Finanzinstrument als solches erforderlich. Die Wertentwicklung derartiger Instrumente in Bezug auf alle möglichen Marktbedingungen ist dabei unerheblich. Insbesondere aufgrund ihrer Einsatzbereiche und Komplexität bedürfen derivative Finanzinstrumente einer ständigen Kontrolle und Überwachung. Sie setzen ebenfalls die Fähigkeit zur Risikobewertung für den Teilfonds voraus und erfordern präzise Prognosen zu Kursrelationen, Zinssätzen oder Wechselkursschwankungen.

10.2.3 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken bestehen, wenn sich der Erwerb oder die Veräußerung eines bestimmten Instruments schwierig gestaltet. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt durch Illiquidität bzw. extreme Volatilität gekennzeichnet, kann das Eingehen oder die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Preis unmöglich werden.

Derivative Finanzinstrumente können hochgradig spezialisiert sein. Oft werden sie nur von einer begrenzten Anzahl an Kontrahenten oder sogar nur von einem einzigen Kontrahenten angeboten.

10.2.4 Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds kann Derivatgeschäfte für ausserbörslich gehandelte Derivate („OTC-Derivate“) eingehen. OTC-Derivateverträge sind speziell auf die Anforderungen eines spezifischen Anlegers zugeschnitten und ermöglichen es ihm, das Datum, das Kursniveau und die Höhe einer bestimmten Position festzulegen. Teilnehmern an OTC-Geschäften wird nicht der gleiche Schutz gewährt wie Teilnehmern, die an Geregelten Märkten mit Futures, Optionen, Differenzkontrakten oder Swaps handeln. Zu solchen Schutzmassnahmen gehören z. B. Performance-Garantien von Devisenabrechnungsstellen. Nicht die Geregelten Märkte, sondern vielmehr einzelne, in solchen Transaktionen involvierte Gesellschaften sind Vertragspartner bei OTC-Geschäften.

Bei solchen Verträgen ist der betreffende Teilfonds von der Kreditwürdigkeit seiner Kontrahenten sowie von ihrer Fähigkeit abhängig, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte ein Vertragspartner insolvent sein, könnten dem Teilfonds erhebliche Verzögerungen beim Verkauf von Positionen sowie wesentliche Verluste entstehen. Darin inbegriffen sind Wertminderungen seiner Anlagen während der Durchsetzung von Forderungen, die Unfähigkeit, in einem solchen Zeitraum Erträge zu erzielen, sowie die bei einer solchen Geltendmachung anfallenden Kosten und Gebühren. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass OTC-Kontrakte aufgrund von Insolvenzverfahren, Rechtswidrigkeiten oder Änderungen von Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften beendet werden, die nach Abschluss der Kontrakte eintraten.

10.2.5 Fremdkapitalrisiko

Der Betrag des Ersteinschusses (der zur Registrierung eines Geschäfts im Voraus geleistet oder garantiert werden muss), der von einem Teilfonds im Rahmen eines bestimmten Derivatgeschäfts angelegt werden kann, ist gering im Vergleich zur Rendite, die durch eine solche Transaktion verfolgt wird, sodass derartige Geschäfte als „fremdfinanziert“ gelten. Schon eine relativ unbedeutende Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark aus, was sich als Vor- oder Nachteil des Teilfonds erweisen kann. Vom Teilfonds erteilte Orders zur Begrenzung von Verlusten auf eine bestimmte Höhe sind nicht immer effizient, da die Ausführung solcher Orders aufgrund bestimmter Marktbedingungen unmöglich werden kann.

10.2.6 Bewertungsrisiko

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten birgt das Risiko, dass diese Instrumente unterschiedlich bewertet werden. Das wiederum liegt daran, dass es viele zulässige Bewertungsmethoden gibt und die derivativen Finanzinstrumente nicht mit Basiswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele derivative Finanzinstrumente, insbesondere OTC-Derivate, sind komplexer Natur und werden oft subjektiv bewertet, wobei solche Bewertungen nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden können, die oftmals auch als Kontrahenten der zu bewertenden Geschäfte auftreten. Eine präzise Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten kann sich in Phasen extremer Marktvolatilität als schwierig erweisen. Ungenaue

Bewertungen können zu höheren Margenanforderungen an Kontrahenten oder zu Wertverlusten eines Teilfonds führen.

Die zentrale Verwaltungsstelle nimmt unter Berücksichtigung der OGAW-Bestimmungen die Bewertung von OTC-Derivaten zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse vor, wie in Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Die von der zentralen Verwaltungsstelle vorgenommenen Bewertungen können sich von denen der Berechnungsstelle für die jeweiligen OTC-Derivatgeschäfte unterscheiden bei der die Transaktionen unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen neu festzusetzen, zu beenden oder zu schliessen ist. Dies bedeutet, dass ein Unterschied zwischen der von der zentralen Verwaltungsstelle vorgenommenen Bewertung eines OTC-Derivats und des tatsächlichen Engagements eines Teilfonds in einem solchen Finanzinstrument besteht, weshalb der Teilfonds entweder Gewinne oder Verluste realisiert.

10.2.7 Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anteilsinhaber sich insbesondere dessen bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, in der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (b) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräusserung der Sicherheit die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt sein kann; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, die in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben sind.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere dessen bewusst sein, dass (A) bei einer nicht erfolgenden Rückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Leihnehmer ein Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die verliehenen Wertpapiere erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) im Falle einer Wiederanlage einer solchen Barsicherheit eine solche Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Verlustrisiko und Volatilität auslösen kann, (ii) Marktengagements bewirken kann, die nicht den Anlagezielen eines Teilfonds entsprechen, oder (iii) eine geringere Summe als den Betrag der zurückzugebenden Sicherheit erzielt; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen beschränken können.

10.3 Mit Stock Connect verbundene Risiken

Bestimmte Teilfonds dürfen vorbehaltlich ihrer Anlageziele, -strategien und -beschränkungen gemäss Anhang A über die Stock Connect-Programme (wie nachstehend definiert) direkt auf bestimmte zulässige chinesische A-Aktien zugreifen und in diese investieren.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear (das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm sowie allfällig zukünftig eingeführte ähnliche Programme, die gemeinsam auch als „Stock Connect-Programme“ bezeichnet werden) entwickelt wurde. Die Stock Connect-Programme wurden ins Leben gerufen, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in China und Hongkong zu ermöglichen.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link sowie einen Southbound Hong Kong Trading Link. Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive der Teilfonds) via ihre Broker in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierhandelsfirma Aufträge zum Handel von zulässigen A-Aktien, die an der SSE gelistet sind, an die SSE weiterleiten.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link sowie einen Southbound Hong Kong Trading Link. Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive der Teilfonds) via ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsfirma Aufträge zum Handel von zulässigen A-Aktien, die an der SZSE gelistet sind, an die SZSE weiterleiten.

10.3.1 Zulässige Wertschriften

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm

Über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive der Teilfonds) mit bestimmten an der SSE gelisteten Aktien (sogenannte „SSE-Wertpapiere“) handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der SSE gelisteten A-Aktien, die zwar nicht in einem der beiden Indizes vertreten sind, für die aber entsprechende H-Aktien (von chinesischen Unternehmen ausgegebene, an der Hong Kong Stock Exchange gehandelte Aktien) an der SEHK gelistet sind, mit Ausnahme folgender Aktien:

- An der SSE gelistete Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und
- An der SSE gelistete Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ eingetragen sind.

(i) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm

Über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive der Teilfonds) mit bestimmten an der SZSE gelisteten Aktien (sogenannte „SZSE-Wertpapiere“) handeln. Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle jeweils im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden sowie alle an der SZSE gelisteten A-Aktien, für die entsprechende H-Aktien an der SEHK gelistet sind, mit Ausnahme folgender Aktien:

- An der SZSE gelistete Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und
- An der SZSE gelistete Aktien, für die eine Risikowarnung besteht oder für welche die Einstellung der Notierung beantragt worden ist.

Es ist zu erwarten, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die beiden Listen von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren von Zeit zu Zeit überprüfen und genehmigen werden.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen können über den folgenden Link auf der HKEx-Webseite eingesehen werden: <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket>

Teilfonds, die Anlagen über die Stock Connect-Programme tätigen, unterliegen den folgenden Risiken im Zusammenhang mit den Stock Connect-Programmen:

Mit Kontingentbeschränkungen verbundene Risiken – Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel via das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und der Handel via das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm sind jeweils auf ein Tageskontingent („Tageskontingent“) beschränkt. Das Tageskontingent wird auf den Wert der „Nettokäufe“ angewendet. Wenn der verbleibende Saldo des Northbound Tageskontingents auf null fällt oder das Northbound Tageskontingent im Laufe der Handelseröffnung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom ausstehenden Restkontingent verkaufen). Daher können Kontingentbeschränkungen möglicherweise die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds einschränken, zeitgerecht über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren, und ihn daran hindern, seine Anlagepolitik erfolgreich umzusetzen.

Mit Handelsaussetzungen verbundene Risiken – Die SEHK, SSE und SZSE können jeweils wenn nötig den Northbound- und/oder den Southbound-Handel aussetzen, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken sorgfältig zu steuern. Um eine solche Handelsaussetzung zu verhängen, muss vorgängig die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Aussetzung des über die Stock Connect-Programme geführten Northbound-Handels erschwert den Zugang der betreffenden Teilfonds zum chinesischen Markt.

Unterschiedliche Handelstage – Die Stock Connect-Programme sind nur für den Betrieb geöffnet, wenn sowohl die Börsen in China als auch die Börse von Hongkong geöffnet sind und die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen offen sind. Deshalb kann es vorkommen, dass an gewöhnlichen Handelstagen für die Börsen in der VRC die Börsen oder die Banken in Hongkong geschlossen sind und Anleger aus dem Ausland (beispielsweise ein Teilfonds) nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann ein Teilfonds an Tagen, an denen die chinesischen Börsen geöffnet sind, die Börse in Hongkong jedoch geschlossen ist, dem Risiko von Preisschwankungen der chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko – Das Stock Connect-Programm bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen direkten Zugang zu den Börsen in der VRC. Das Stock Connect-Programm setzt funktionierende Betriebssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Die Marktteilnehmer können am Stock Connect-Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Informationstechnologie und Risikomanagement sowie andere Anforderungen, die von den betroffenen Börsen und Clearingstellen festgelegt werden, erfüllen.

Im Allgemeinen haben die Marktteilnehmer ihre operativen und technischen Systeme zum Zwecke des Handels mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect konfiguriert und angepasst. Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erhebliche unterscheiden und es für den Betrieb des Programms erforderlich sein kann, dass sich die Marktteilnehmer laufend mit durch diese Unterschiede verursachten Problemen auseinandersetzen müssen.

Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Order Routing. Die SEHK hat ein Auftragsweiterleitungssystem („China Stock Connect System“) eingerichtet, um den Eingang von grenzüberschreitenden Aufträgen von Börsenteilnehmern zu erfassen, zusammenzulegen und weiterzuleiten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer reibungslos funktionieren und weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Dadurch könnte der Zugang eines Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit die Umsetzung seiner Anlagestrategie) behindert werden.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen – Die Gesetzgebung der Volksrepublik China sieht vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien im Depot befinden, andernfalls wird der entsprechende Verkaufsauftrag von der SSE bzw. der SZSE abgelehnt. Die SEHK überprüft Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, muss er die betreffenden chinesische A-Aktien auf die entsprechenden Depots seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet („Handelstag“), es sei denn, seine Makler können auf andere Art bestätigen, dass sich im Depot des Teilfonds ausreichend chinesische A-Aktien befinden. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, kann er diese Aktien am Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Bestimmung ist es den Teilfonds unter Umständen nicht möglich, chinesische A-Aktien zeitgerecht zu veräussern.

Der Teilfonds kann jedoch eine Depotbank anweisen, ein spezielles gesondertes Konto (Special Segregated Account, „SPSA“) im CCASS (dem von HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System (wie nachstehend definiert) für die Clearing-Wertpapiere, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden) zu eröffnen, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien nach dem verbesserten Modell der Prüfung vor Orderfreigabe zu halten. Jedem SPSA wird durch das CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, um die Überprüfung der Bestände eines Anlegers (z.B. eines Teilfonds) durch das China Stock Connect System zu vereinfachen. Sofern ausreichende Bestände auf dem SPSA vorliegen, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag eines Teilfonds eingibt, kann der Teilfonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien veräussern (im Gegensatz zur Übertragung chinesischer A-Aktien in das Depot des Maklers gemäss dem aktuellen Modell zur Prüfung vor Orderfreigabe für Nicht-SPSA-Konten). Die Eröffnung von SPSA-Konten für einen Teilfonds wird es ihm ermöglichen, seine Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu veräussern.

Streichung zulässiger Titel – Wird eine Aktie aus dem Handel über Stock Connect zurückgezogen, kann diese nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies könnte das Portfolio oder die Anlagestrategie eines Teilfonds beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager eine vom Handel zurückgezogene Aktie kaufen möchte.

Verwahr-, Clearing- und Abrechnungsrisiko – Die Hongkong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, ist verantwortlich für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften, die von Marktteilnehmern und Anlegern in Hongkong durchgeführt werden. Bei den über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien handelt es sich um Bucheffekten und der Anleger hält keine physischen Aktientitel. Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (einschliesslich der Teilfonds), die

über den Northbound-Handel SSE- oder SZSE-Wertpapiere gekauft haben, sollten die SSE- bzw. SZSE-Titel in den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Depotbanken bei der CCASS halten.

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen eingerichtet und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied der anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften übernimmt das Clearinghaus des Ausgangsmarktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Mitgliedern und stellt andererseits sicher, dass die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen erfüllt werden, die seine Clearing-Mitglieder gegenüber dem Clearinghaus der Gegenpartei eingegangen sind.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Zahlungsausfall von ChinaClear eintritt und ChinaClear als zahlungsunfähig erklärt wird, beschränken sich die Verpflichtungen von HKSCC in Bezug auf Northbound-Geschäfte gemäss ihren Marktverträgen mit den Clearingmitgliedern auf die Unterstützung der Clearingmitglieder bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear beschränkt. HKSCC wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Titel und Gelder auf den ihr zur Verfügung stehenden Rechtswegen von ChinaClear einzufordern oder durch die Liquidation von ChinaClear einzuziehen. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen bei der Einziehung kommen oder ChinaClear kann die dem betreffenden Teilfonds entstandenen Verluste nicht voll ersetzen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Teilnahme an Aktionärsversammlungen – Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot bei ChinaClear gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere weiterhin wie einen Aktionär behandeln.

HKSCC wird die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffenden Kapitalmassnahmen überwachen und die jeweiligen Makler oder Depotbanken, die am CCASS teilnehmen („CCASS-Teilnehmer“), über alle Kapitalmassnahmen, zu deren Teilnahme die Ergreifung von Schritten seitens der CCASS-Teilnehmer erforderlich ist, auf dem Laufenden halten. Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen in Bezug auf die SSE- und SZSE-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Steht gemäss Satzung eines börsennotierten Unternehmens der Ernennung eines Stellvertreters/ mehrerer Stellvertreter durch seine Aktionäre nichts entgegen, so trifft HKSCC Vorkehrungen, um einen oder mehrere Anleger zu seinen Stellvertretern oder Bevollmächtigten zu ernennen, die auf Anweisung an der Aktionärsversammlung teilnehmen. Darüber hinaus können Anleger (deren Bestände die nach den Vorschriften der VRC sowie der Satzungen der börsennotierten Unternehmen erforderliche Schwelle erreichen) gemäss den CCASS-Regeln vorgeschlagene Beschlüsse durch ihre CCASS-Teilnehmer über HKSCC an börsennotierte Unternehmen weiterleiten. HKSCC wird solche Beschlüsse als eingetragener Aktionär an die Unternehmen weiterleiten, sofern dies nach den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen gestattet ist. Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (einschliesslich der Teilfonds) halten die über Stock Connect gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere über ihre Makler oder Depotbanken und müssen die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) bestimmten Vereinbarungen und Fristen einhalten. Möglicherweise ist der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ergreifen können, sehr kurz. Daher ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Nominee-Vereinbarungen zum Besitz chinesischer A-Aktien – HKSCC ist als Nominee Inhaber der SSE und SZSE-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und von ausländischen Anlegern (einschliesslich der Teilfonds) über Stock Connect erworben wurden. Die aktuellen Regeln von Stock Connect sehen ausdrücklich das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor. Auch in anderen Gesetzen und Verordnungen in der VRC wird das Konzept eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ bzw. „Nominee-Inhabers“ anerkannt. Zwar gibt es gute Gründe für die Einschätzung, dass ein Anleger möglicherweise in der Lage ist, im eigenen Namen Klage zu erheben, um seine Rechte vor den Gerichten in der VRC durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-/SZSE-Wertpapiere ist und ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat. Anleger sollten jedoch beachten, dass einige der relevanten Vorschriften in der VRC in Bezug auf Nominee-Inhaber lediglich regionale Verordnungen sind, die in der VRC noch nicht allgemein erprobt wurden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien, die über die Stock Connect-Programme erworben wurden, nicht mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen konfrontiert wird. Unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren unter Shanghai-Hongkong Stock Connect oder von SZSE-Wertpapieren unter Shenzhen-Hongkong Stock Connect laut Gesetz berechtigt ist, an den Gerichten der VRC unmittelbar Klage gegen eine börsennotierte Gesellschaft einzureichen, um seine Rechte durchzusetzen, ist HKSCC bereit, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls zu unterstützen.

Währungsrisiko – Wenn ein Teilfonds auf US-Dollar oder eine andere Fremdwährung lautet, kann die Performance des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB (d. h. der Währung, in der die SSE- und SZSE-Wertpapiere gehandelt und abgerechnet werden) und dem USD oder der anderen Fremdwährung belastet werden. Ein Teilfonds kann versuchen, Wechselkursrisiken abzusichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Auch wenn Massnahmen zur Absicherung getroffen wurden, können diese ohne Wirkung bleiben. Andererseits kann eine fehlende Absicherung der Wechselkursrisiken dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird. Weitere Einzelheiten zum Fremdwährungsrisiko finden sich weiter oben unter dem Risikofaktor „Währungsrisiko“.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund – Anlagen über Stock Connect werden über Makler durchgeführt und unterliegen demnach dem Risiko, dass diese Makler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Die Anlagen der Teilfonds sind nicht durch den Anleger-Entschädigungsfonds Hongkongs (Investor Compensation Fund) gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeglicher Nationalität, die infolge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong Geld verlieren, zu entschädigen. Deshalb unterliegen die Teilfonds dem Risiko, dass die von ihnen für den Handel mit A-Aktien über die Stock Connect-Programme beauftragten Börsenmakler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Und weil die Teilfonds beim Northbound Trading die Geschäfte über Wertpapiermakler in Hongkong und nicht in Festlandchina abwickeln, geniessen sie in Festlandchina keinen Schutz durch den Fonds zum Schutz chinesischer Wertpapieranleger.

Aufsichtsrechtliches Risiko – Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Wertpapierbörsen in Festlandchina und Hongkong festgelegten Regeln für die Umsetzung. Ausserdem können die Aufsichtsbehörden für den Betrieb und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung in Verbindung mit den über die Stock Connect-Programme getätigten grenzüberschreitenden Geschäften von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen.

Es ist zu beachten, dass die momentanen Vorschriften nicht erprobt wurden und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Ausserdem unterliegen die derzeit geltenden Vorschriften Änderungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Stock Connect-Programme dereinst nicht aufgelöst werden. Ein Teilfonds, der via die Stock Connect-Programme in den Märkten der VRC anlegt, kann durch solche Änderungen Verluste erleiden.

10.3.2 Risiken in Verbindung mit dem „Small and Medium Enterprise Board“ („SME Board“) und/oder dem „ChiNext“ Board der SZSE

Ein Teilfonds kann in Aktien, die am Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder am ChiNext Board der SZSE notiert sind, investiert sein.

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse – Am SME Board und am ChiNext Board notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagraten als Unternehmen, die am Hauptmarkt der SZSE notiert sind.

Risiko der Überbewertung – Am SME Board und/oder am ChiNext Board notierte Titel können überbewertet sein und eine solch aussergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Aktienkurse können anfälliger für Manipulationen sein, da weniger Aktien im Umlauf sind.

Regulierungsunterschiede – Die Regeln und Vorschriften hinsichtlich Rentabilität und Aktienkapital der am ChiNext Board notierten Unternehmen sind weniger streng als die für am Hauptmarkt oder am SME Board notierte Unternehmen geltenden Regeln und Vorschriften.

Delisting-Risiko – Unternehmen, die am SME Board und/oder am ChiNext Board notiert sind, können unter Umständen häufiger und schneller von der Börse genommen werden. Es kann sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, wenn die Notierung der Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird.

Anlagen in Unternehmen, die am SME Board und/oder am ChiNext Board notiert sind, können einem Teilfonds und dessen Anteilsinhabern erhebliche Verluste verursachen.

10.3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung in der VRC

(i) Dividenden

Gemäss der „Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel im Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Mitteilung Nr. 81“), die vom chinesischen Finanzministerium, der chinesischen Steuerverwaltungsbehörde und der chinesischen Regulierungsbehörde CSRC am 14. November 2014 veröffentlicht wurde, unterliegt ein Teilfonds einer Quellensteuer von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden, sofern diese nicht im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der VRC auf Antrag bei und nach Genehmigung von der zuständigen Behörde der VRC reduziert wird.

Gemäss der „Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel im Pilotprojekt des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Mitteilung Nr. 127“), die vom chinesischen Finanzministerium, der chinesischen Steuerverwaltungsbehörde und der chinesischen Regulierungsbehörde CSRC am 5. November 2016 veröffentlicht wurde, unterliegt ein Teilfonds einer Quellensteuer von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien, die über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden.

(ii) Kapitalerträge

Gemäss der Mitteilung Nr. 81 und der Mitteilung Nr. 127 sind Kapitalgewinne, welche Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich der betreffenden Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielen, vorübergehend von der Körperschaftssteuer ausgenommen. Mitteilung 81 und Mitteilung 127 legen fest, dass die seit dem 17. November 2014 und seit dem 5. Dezember 2016 geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer vorübergehender Natur ist. Wird diese Steuerbefreiung von den zuständigen Behörden der VRC aufgehoben, müssen die betreffenden Teilfonds gegebenenfalls in Zukunft eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten bilden, welche den Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds sehr ungünstig beeinflussen kann.

11. STEUERLICHE ASPEKTE

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf dem Verständnis und der erhaltenen Beratung der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Aspekte von derzeit geltenden Luxemburger Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und derzeit geltender Praxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zum Datum der Herausgabe dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt einer Anlage geltende Steuersituation nicht ändern wird.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Betrachtungen zu sein, die für eine Entscheidung für die Investition in, den Besitz von oder den Verkauf von Aktien massgeblich sein können, und sie ist nicht als Beratung für den jeweiligen Anleger oder potenzieller Anteilsinhaber gedacht.

Anleger sollten professionelle Beratung über mögliche steuerliche und sonstige Folgen einholen, die durch Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Verkauf oder Rücknahme von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Domizil entstehen.

11.1 Besteuerung der Gesellschaft

Gemäss geltendem Recht und geltender Rechtspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens-, Gewinn- oder Vermögenssteuer.

Auf die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Hingegen unterliegen die Teilfonds in Luxemburg in der Regel einer jährlichen Zeichnungssteuer („Taxe d’abonnement“) von 0,05 % ihres Nettoinventarwerts am Ende des betreffenden Kalenderquartals, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist.

Ein ermässigtter Zeichnungssteuersatz von 0,01 % pro Jahr gilt jedoch für:

- Teilfonds, deren ausschliesslicher Zweck es ist, gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten oder beides zu tätigen;
- Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Anteile ausschliesslich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden.

Die Zeichnungssteuer entfällt für:

- den Teil des Vermögens (pro rata), den ein Teilfonds in einem Luxemburger Anlagefonds (oder dessen Teilfonds) anlegt, welcher seinerseits bereits der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Teilfonds, (i) deren Anteile ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren alleiniger Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und Termingeldern bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die mit dem höchstmöglichen Rating einer anerkannten Ratingagentur bewertet werden. Bestehen innerhalb eines Teilfonds, der die unter (ii) bis (iv) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, mehrere Anteilsklassen, gilt die Befreiung nur für diejenigen Klassen, welche die in Unterpunkt (i) vorgesehene Bedingung erfüllen;
- für Teilfonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanz-Einrichtungen ist; und
- Teilfonds, (i) deren Anteile an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren Ziel ausschliesslich darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden. Bestehen innerhalb eines Teilfonds, welcher die unter (ii) aufgeführte

Voraussetzung erfüllt, mehrere Anteilsklassen, gilt die Befreiung nur für diejenigen Klassen, welche die in Unterpunkt (i) vorgesehene Bedingung erfüllen.

Wäre die Anlage in der SICAV ausschliesslich Einrichtungen der Altersvorsorge oder Trägern ähnlicher Anlagen vorbehalten, dann wäre die gesamte SICAV von der Zeichnungssteuer befreit.

Stempelsteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein. Die Gesellschaft kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg abgeschlossen hat und aus denen sich Freistellungen von der Quellensteuer oder Ermässigungen des Quellensteuersatzes ergeben.

Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Veräusserungsgewinne unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

11.2 Besteuerung der Anteilsinhaber

Unbeschadet der unter „EU-Steueraspekte“ enthaltenen Bestimmungen unterliegen Anteilsinhaber derzeit in Luxemburg keinen Kapitalertragsteuern, Einkommensteuern, Quellensteuern, Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern oder sonstigen Steuern (ausgenommen sind Anteilsinhaber, die ihr Domizil, ihren Wohnsitz, eine Geschäftsstelle oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben).

11.3 Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Kontoinhaber (einschliesslich bestimmter Rechtssubjekte und deren beherrschenden Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder in einem in einer Grossherzoglichen Verordnung aufgeführten Land steuerlich ansässig sind. Luxemburg hat zudem die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch gemäss CRS der OECD (Multilateral Competent Authority Agreement, die „multilaterale Vereinbarung“) unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen und sieht daher separate Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern vor.

Demnach kann die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz von Kontoinhabern (einschliesslich bestimmter Körperschaften und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um deren CRS-Status zu bestimmen und Informationen zu einem Anleger und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto gemäss CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die Luxemburger Steuerbehörden werden diese Informationen anschliessend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Mit seiner Anlage in die Gesellschaft erkennt der Anleger an, dass (i) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen obligatorisch ist; (ii) die personenbezogenen Daten unter anderem für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) Informationen über den Anleger und sein Konto den luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden können; (iv) die Gesellschaft für die Verarbeitung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich ist; und (v) er ein Recht auf Zugang zu und Berichtigung der Daten hat, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die übermittelten Informationen den Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht gerecht werden oder wenn Informationen fehlen.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern über die Auswirkungen des CRS-Gesetzes beraten lassen.

11.4 FATCA

Gemäss FATCA sind Finanzinstitute ausserhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ bzw. „FFIs“) gegenüber den US-Steuerbehörden bzw. dem Internal Revenue Service („IRS“) jährlich auskunftspflichtig in Bezug auf von „Spezifizierten US-Personen“ mittelbar oder unmittelbar geführte „Finanzkonten“. Eine Quellensteuer von 30 % wird auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge von FFIs erhoben, die diese Vorschrift nicht einhalten. Am 28. März 2014 schloss das Grossherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Regierungsabkommen („Luxemburg IGA“) und eine entsprechende Vereinbarung. Die Gesellschaft wird folglich zur Einhaltung des besagten luxemburgischen IGA verpflichtet sein, wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 gemäss FATCA („FATCA-Gesetz“) geregelt, das in die luxemburgische Gesetzgebung übernommen wurde. Ziel ist dabei in erster Linie die Einhaltung der Bestimmungen von FATCA, weniger die Einhaltung der US-Steuerrichtlinien zur Umsetzung des FATCA. Gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA kann die Gesellschaft zur Erfassung von Informationen verpflichtet sein, deren Ziel die Identifizierung seiner mittelbaren und unmittelbaren Anteilhaber ist, die Spezifizierte US-Personen im Sinne von FATCA sind („FATCA-berichtspflichtige Konten“). Die gegenüber der Gesellschaft gemachten betreffenden Angaben über FATCA-berichtspflichtige Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben. Diese werden die besagten Informationen gemäss Artikel 28 des in Luxemburg am 3. April 1996 geschlossenen Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung hinsichtlich Ertrags- und Kapitalsteuern automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des luxemburgischen IGA einzuhalten, um als das FATCA konform angesehen zu werden. Daher wird die Gesellschaft nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihre Anteile an den Zahlungen, die den realen und angenommenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen. Die Gesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die sich für sie aus FATCA und insbesondere aus dem FATCA-Gesetz ergeben, laufend bewerten.

Um die Einhaltung des FATCA-Gesetzes und dem luxemburgischen IGA durch die Gesellschaft gemäss den vorgenannten Ausführungen zu gewährleisten, darf die Gesellschaft Folgendes tun:

- a) Auskünfte oder Dokumentationen anfordern, wie z. B. W-8-Steuerformulare, eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre („Global Intermediary Identification Number“), sofern zutreffend, oder sonstige gültige Nachweise über die FATCA-Eintragung

- eines Anteilnehmers beim IRS oder über eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilnehmers nachzuweisen;
- b) Auskünfte über einen Anteilnehmer und dessen Kontostand bei der Gesellschaft gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden erteilen, wenn das betreffende Konto als in den USA steuerpflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA oder den Zahlstellen angesehen wird;
 - c) Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleiten, die Zahlungen an Anteilnehmer mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
 - d) gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilnehmer von der Gesellschaft oder für die Gesellschaft geleisteten Zahlungen einbehalten; und
 - e) persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Durch die Anlage in die Gesellschaft erkennt der Anleger an, dass (i) die Gesellschaft für die Verarbeitung der zur Einhaltung des FATCA-Gesetzes bereitgestellten personenbezogenen Daten verantwortlich ist; (ii) die erhaltenen personenbezogenen Daten unter anderem für die Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden; (iii) Informationen über den Anleger und sein Konto den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden können; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen obligatorisch ist; und (v) er ein Recht auf Zugang zu und Berichtigung der Daten hat, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Auflagen gemäss FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA erfüllen. Die Anteilnehmer haben ein Recht auf Zugang zu den und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten.

11.5 Steuerliche Aspekte – Allgemeines

Der Erhalt etwaiger Dividenden durch einen Anteilnehmer, die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen sowie jegliche Ausschüttung nach der Auflösung der Gesellschaft können für den Anteilnehmer zu einer Steuerschuld führen, die von den im Land seines Wohnsitzes, seiner Staatsbürgerschaft oder seines Domizils geltenden Steuerbestimmungen abhängig ist. Anteilnehmer, die in bestimmten Ländern mit Gesetzen zur Verhinderung von Offshore-Fonds ihren Wohnsitz haben oder Staatsbürger dieser Länder sind, können in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft einer laufenden Besteuerung unterliegen. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft und alle Vertreter der Gesellschaft haften nicht für die individuellen steuerlichen Angelegenheiten von Anteilnehmern.

12. ALLGEMEINE UND SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN

12.1 Veröffentlichung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie in allen vom Verwaltungsrat bisweilen bestimmten Zeitungen und Website erhältlich.

12.2 Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. März.

Die geprüften Jahresberichte sowie die ungeprüften Halbjahresberichte enthalten konsolidierte Abschlüsse der Gesellschaft auf Eurobasis, der Referenzwährung der Gesellschaft, und die Finanzinformationen der einzelnen Teilfonds, die in deren Referenzwährung ausgewiesen werden.

12.3 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird an dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Datum und Zeitpunkt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg (oder an einem anderen, in der Einberufung bezeichneten Ort) abgehalten, aber keinesfalls später als sechs Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Falls der betreffende Tag kein Geschäftstag ist, findet die Jahreshauptversammlung am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag statt. Einberufungen aller Hauptversammlungen werden gemäss den Anforderungen des Luxemburger Rechts im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) sowie in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung und nennen den Tag und den Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen. Sie unterliegen im Hinblick auf das erforderliche Quorum und Stimmenmehrheit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze. Die Anforderungen für Teilnahme, Quorum und Stimmenmehrheit der Hauptversammlungen sind jene, die im Gesetz des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie in der Satzung festgelegt sind.

Angelegenheiten, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, wie zum Beispiel die Abstimmung über Dividendenzahlungen für den Teilfonds, können durch Abstimmung auf einer Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds entschieden werden. Änderungen der Satzung, die die Rechte der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds betreffen, müssen auf einem Beschluss der Anteilsinhaber der Gesellschaft sowie der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds beruhen.

12.4 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden. Eine solche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel oder ein Viertel des gemäss Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. Auf einer Versammlung, die unter diesen Umständen einberufen wird, wird der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 gefasst. Die einberufene Versammlung findet innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag statt, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gemäss Luxemburger Recht erforderlichen Mindestkapitals gefallen war.

Die Auflösung wird von einem oder zwei Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und die mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden, die auch ihre Befugnisse und Bezahlung festlegt.

Die Nettoerlöse aus der Auflösung der Teilfonds werden den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds von den Liquidatoren entsprechend ihrem Anteil am Nettoinventarwert je Anteil gezahlt.

Wenn eine Auflösung der Gesellschaft erforderlich ist, erfolgt diese Auflösung gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze, die die zu ergreifenden Massnahmen festlegen und es den Anteilhabern ermöglichen, bei der Auflösung (eine) Ausschüttung(en) zu erhalten, und in diesem Zusammenhang vorsehen, dass die nach Abschluss der Auflösung von den Anteilhabern nicht eingeforderten Beträge bei der *Caisse de Consignation* treuhänderisch hinterlegt werden. Beträge aus dem Treuhandkonto, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingefordert werden, verfallen gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

12.5 Haftungstrennung zwischen den Teilfonds

Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung oder Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt. Das Vermögen der Teilfonds wird ausschliesslich dazu verwendet, die Ansprüche der Anteilhaber in Bezug auf den betreffenden Teilfonds sowie die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung oder Auflösung des betreffenden Teilfonds entstanden sind. Was die Beziehungen zwischen den Anteilhabern betrifft, wird jeder Teilfonds als separate Einheit betrachtet.

12.6 Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds

Die Teilfonds werden am Ende ihrer Laufzeit automatisch aufgelöst, wie in den betreffenden Anhängen beschrieben.

Ein Teilfonds kann auch mit Beschluss des Verwaltungsrats durch die Zwangsrücknahme von Anteilen aufgelöst werden.

- wenn das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds unter den Mindestbestand fällt, den der Verwaltungsrat für das Bestehen des Teilfonds im Interesse der Anteilhaber für angemessen hält, oder
- wenn eine Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld des betreffenden Teilfonds wesentliche negative Folgen für Anlagen in den Teilfonds hat oder
- um Kosteneinsparungen zu erzielen.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen) und wird an dem Bewertungstag berechnet, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt.

Die Gesellschaft wird den Anteilhabern der betreffenden Anteile vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, die die Gründe für die Rücknahme sowie das Rücknahmeverfahren angibt. Sofern nicht anderweitig im Interesse der Anteilhaber oder zur Sicherstellung einer gleichen und fairen Behandlung beschlossen, können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme weiterhin kostenlose Rücknahme- oder Umtauschanträge für ihre Anteile stellen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat gemäss dem vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt oder an dem die Rücknahme erfolgte, je nachdem, was die Anteilhaber auf der oben genannten Hauptversammlung beschlossen haben. Es gibt keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für derartige Hauptversammlungen der Anteilhaber, auf denen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Anteilhaber oder über einen Stimmrechtsvertreter anwesenden Anteilhaber gefasst werden, sofern solche Beschlüsse nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft führen.

Von den betreffenden Anteilhabern nach der Durchführung der Rücknahme nicht eingeforderte Beträge werden im Namen der berechtigten Anteilhaber auf ein Treuhandkonto bei der Luxemburger Caisse de Consignation gezahlt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Bei Eintritt der im zweiten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Umstände kann der Verwaltungsrat unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 entscheiden, das Vermögen eines Teilfonds an einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder an einen anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen zu übertragen und die Anteile des betreffenden Teilfonds umzubenennen (falls erforderlich nach einer Aufteilung oder Zusammenlegung sowie nach der Zahlung eines Betrages an die Anteilhaber, der ihrem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen entspricht). Ein solcher Beschluss (einschliesslich Informationen über den Teilfonds oder den Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen) wird den betroffenen Anteilhabern einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung mitgeteilt, um es den übrigen Anteilhabern während dieses Zeitraums zu erlauben, kostenlose Rücknahme- oder Umtauschanträge für ihre Anteile zu stellen. Im Falle einer Einbringung der Anteile in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen der Art eines offenen Investmentfonds wird der Beschluss für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bindend, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.

12.7 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge der Gesellschaft, die nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden, sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

- der Verwaltungsgesellschaftsleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Investmentmanagern;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle; und
- der Investmentfonds-Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle.

Jeder der oben genannten Verträge kann in beiderseitiger Absprache der Parteien sowie nach der Zustimmung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat geändert werden.

12.8 Dokumente zur Einsicht

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg eingesehen werden:

- die Satzung
- die oben genannten wesentlichen Verträge.

Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der KIIDs sowie der aktuellen Berichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft und auf der Website www.mim-emea.com/sicav erhältlich.

12.9 Historische Renditen

Informationen zu historischen Renditen – falls solche überhaupt vorliegen – aller Teilfonds und/oder Klassen sind oder werden in den KIIDs mit inbegriffen oder ihnen beigelegt sein. Die KIIDs werden als zum Prospekt beigelegt erachtet.

PROSPEKT – ANHANG A

MACQUARIE FUND SOLUTIONS

ANLAGEZIELE UND ANLAGEGRUNDSÄTZE DER EINZELNEN TEILFONDS

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom Mai 2019 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang mit dem betreffenden Prospekt und Anhang B hierzu zu lesen. Falls Sie kein Exemplar des Prospektes vorliegen haben, wenden Sie sich bitte an den Gesellschaftssitz von Macquarie Fund Solutions und es wird Ihnen ein Exemplar zugesandt. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, besitzen die Begriffe im vorliegenden Anhang die Bedeutung, die ihnen im Prospekt in dem Zusammenhang zugeschrieben ist.



**I. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL LISTED
INFRASTRUCTURE FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilshabern der einzelnen Anteilklassen in erster Linie durch Investitionen in Unternehmen, die weltweit im Infrastrukturbereich tätig sind, mittel- bis langfristig eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge umfasst.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds zielt darauf ab, das Anlageziel in erster Linie durch Investitionen in zulässige Vermögenswerte zu erreichen, die von Unternehmen begeben wurden, die auf globaler Basis Infrastrukturanlagen innehaben oder betreiben.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in:

2005 Market Street
Philadelphia
PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens des an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“) und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited („MFMHK“) (die „Subinvestmentmanager“) übertragen. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:

50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MFMHK wurde am 21. Juli 2000 in Hongkong gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz der Hong Kong Securities and Futures Commission und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Verordnung (Hong Kong Securities and Futures Ordinance) zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält. Der eingetragene Sitz der MFMHK ist:

Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte, die von Unternehmen begeben wurden, die Infrastrukturanlagen innehaben oder betreiben. Dies sind Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes/ihrer Gewinne über den Besitz und/oder Betrieb von Infrastrukturanlagen erzielen.

Im Infrastrukturbereich tätige Unternehmen erbringen typischerweise Leistungen wie z. B. Frischwasser, Strassen, Flughäfen, Versorgungsunternehmen, Strom, Kommunikation, Krankenhäuser, Schulen und sonstige soziale Leistungen.

Ein Aktienexposure kann durch Investitionen in Aktien, Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), zulässige börsengehandelte Fonds, Index-Futures, Optionen, Erstemissionen („IPOs“) und sonstige Partizipationsrechte erzielt werden. Ein Exposure kann in eingeschränktem Masse ebenfalls durch Investitionen in wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen sowie aktiegebundene Anleihen erzielt werden.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann in zulässige Anlagen investieren, die in beliebigen Währungen denominiert sind, und das Exposure des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung kann abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements in Finanzderivate investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Investitionszwecken in Equity-Swaps investieren.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der im Kapitel 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

Der Teilfonds verwendet den S&P Global Infrastructure Index Net TR USD als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber die Auszahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilsinhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilsinhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in den Infrastruktursektor sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Infrastruktursektor
- Klumpenrisiko
- Mit hybriden Wertpapieren verbundenes Risiko
- Volatilitätsrisiko
- Bewertungsrisiko
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,50%	100	100	100
B	0,95%	100	100	100
F	1,80%	100	100	100
I	0,95%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,95%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage mit Engagement im Infrastruktursektor profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

II. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIA NEW STARS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber jeder Klasse eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum von Unternehmen kleiner bis mittlerer Grösse erfasst, die auf mindestens ein Land in Asien (ohne Japan) ausgerichtet sind.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften mit einer zum Investitionszeitpunkt kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung investiert und sich dabei in einem Land oder mehreren Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als „geeignete Märkte“ eingestuft sind oder künftig eingestuft werden.

Der Investmentmanager nutzt sowohl einen qualitativen als auch einen quantitativen Ansatz zur Aktienauswahl und zur Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios.

Einzelheiten zu den Arten der geeigneten Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	01.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder beliebige Geschäftstag; allerdings kann der Teilfonds an Tagen, an denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil seiner Anlagen gehandelt werden geschlossen sind, für den Handel geschlossen sein. Eine Liste der Tage, die voraussichtlich keine Handelstage für diesen Teilfonds sind, ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder unter http://www.mim-emea.com/sicav erhältlich.
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung des Teilfonds an Macquarie Funds Management Hong Kong Limited (der „Subinvestmentmanager“) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist eine Tochtergesellschaft des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist eine nach dem Recht von Hongkong am 21. Juli 2000 gegründete Gesellschaft. Sie verfügt über eine Lizenz der *Hong Kong Securities and Futures Commission* und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:
Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung investiert und sich dabei in Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als „geeignete Märkte“ eingestuft sind oder künftig eingestuft werden. Wertpapiere gelten als aus mindestens einer Region in Asien kommend, wenn die betreffenden Unternehmen (a) ihre Wertpapiere an einer Börse in Asien (ohne Japan) notieren oder (b) wenn sie an einem anderen geeigneten Markt notiert sind (z. B. in den USA bzw. dem Vereinigten Königreich) und ein erheblicher Teil ihrer Umsatzerlöse aus mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) stammt bzw. voraussichtlich daher stammen wird. Um ein Engagement in Aktien zu erlangen, die an den chinesischen Börsen gelistet sind, kann der Teilfonds über die Stock Connect-Programme bis zu 100 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien anlegen.

Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Branchen tätig sein:

Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager unternehmen alle angemessenen Bemühungen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Unternehmenstypen investiert: (a) Tabakunternehmen (d. h. alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft in der Herstellung von Tabakwaren besteht) und (b) Unternehmen, die an der Herstellung von Antipersonenminen, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. alle Unternehmen, bei denen öffentlich zugängliche Informationen klar darauf hindeuten, dass ein solches Unternehmen aktiv und bewusst an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist).

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in Depository Receipts (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR), Erstemissionen („IPOs“) und Genussscheine erzielt werden. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Der Teilfonds kann Anlegern auch Zugang zu Renditen aus dem Sekundärmarkthandel von kürzlich notierten Wertpapieren von Gesellschaften kleiner und mittlerer Kapitalisierung mit Engagements in mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) verschaffen.

Fest und variabel verzinsten Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet. Der Teilfonds kann das Aktienmarktrisiko reduzieren, indem er bis zu 20 % in Barbeständen und Geldmarktinstrumenten hält.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Asia ex-Japan Small Companies Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Auszahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert bzw. sich anderweitig in Schwellenländern engagiert.

Da der Teilfonds über die Stock Connect-Programme in Aktien anlegen kann, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, sollten Anleger insbesondere die damit verbundenen spezifischen Risiken beachten, die im Unterabschnitt 10.3 „Mit Stock Connect verbundene Risiken“ beschrieben sind.

Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiken von Anlagen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Klumpenrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,65%	100	100	100
B	0,95%	100	100	100
F	1,80%	100	100	100
I	0,95%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,10%	100	100	100
I2	0,95%	1.000.000	500.000	50.000
A3	0,70%	100	100	100
I3	0,70%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage mit Engagement in Asien (ohne Japan) einschliesslich einiger Schwellenmärkte profitieren möchten, und die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

III. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL INCOME OPPORTUNITIES FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilhabern der einzelnen Anteilklassen mittelfristig höhere Renditen zu bieten als Baranlagen, indem in erster Linie eine aktive globale kreditbasierte Anlagestrategie verfolgt wird.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel überwiegend durch die Anlage in eine sorgfältig ausgewählte und diversifizierte Palette globaler kreditbasierter Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen oder sonstigen staatlichen Stellen. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in globale kreditbasierte Wertpapiere mit Investment Grade Rating investiert, der Teilfonds kann jedoch auch im Einklang mit den massgeblichen Anlagebeschränkungen Engagements gegenüber Barmitteln, globalen hochrentierlichen Schuldtiteln, Schuldtiteln aus Schwellenländern, hybriden Wertpapieren, strukturierten Wertpapieren und sonstigen Ertragspapieren, wie z. B. Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen), die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, haben. Diese Anlagen können direkt oder über Engagements über Finanzderivate erfolgen. Die Anlage in Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen) darf nicht 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel, indem er auf drei Kompetenzbereiche zurückgreift, um Renditen zu erwirtschaften und das Risiko zu steuern:

- i. **Sektorenrotation:** Opportunistischer Ansatz zur Anlage in globalen Kreditsektoren, die abhängig von den Marktbedingungen das beste Risiko-/Renditeprofil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung eines anfänglichen investierbaren Universums auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Der vorrangige Schwerpunkt ist die Qualität der Emittenten, wobei nur qualitativ hochwertige Emittenten aufgenommen und schwächere Emittenten ausgeschlossen werden, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das Risiko einer Herabstufung besteht.
- iii. **Portfoliozusammenstellung:** Das Ziel besteht darin, durch die Aufmerksamkeit des Investmentmanagers auf die relativen Preise, Marktschwankungen und Risikoallokation Performance zu erzielen.

Die Arten zulässiger Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, sind im nachstehenden Abschnitt 5 dargelegt.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“), Macquarie Investment Management Europe Limited („MIMEL“) und Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG („MIMAK“) (die „Subinvestmentmanager“) übertragen. Die Subinvestmentmanager können bei den Teilfonds nach ihrem Ermessen auf der Grundlage von vom Investmentmanager festgelegten Parametern Handelsentscheidungen treffen.

Die Subinvestmentmanager sind verbundene Unternehmen des Investmentmanagers und gehören ebenfalls zur Macquarie Group.

MIMGL ist nach dem Recht von Australien konstituiert (Gesellschafts-nr. 086 159 060) und wurde am 16. Februar 2011 gegründet. MIMGL unterliegt der Aufsicht der Australian Securities and Investments Commission und sie ist zur Anlageverwaltung zugelassen.

Der eingetragene Sitz von MIMGL ist:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MIMEL wurde nach den Gesetzen von England und Wales eingetragen (Gesellschafts-Nr. 09612439, Firmenreferenz-Nr. 733534) und am 28. Mai 2015 gegründet. MIMEL wird von der Financial Conduct Authority beaufsichtigt und hat die Zulassung zur Anlageverwaltung erhalten.

MIMEL wurde im Mai 2015 zur Durchführung der Vertriebs- und Portfolioverwaltungstätigkeiten für Macquarie Investment Management, der Abteilung für Wertpapier-Investment-Management der Macquarie Group, gegründet und bietet ein umfassendes Angebot an Anlageklassen an.

Der eingetragene Sitz von MIMEL befindet sich an folgender Adresse:
Ropemaker Place
28 Ropemaker Street
London EC2Y 9HD
Grossbritannien

MIMAK verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

MIMAK wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die

Macquarie Group integriert. Die Gesellschaft gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz der MIMAK ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel überwiegend durch die Anlage in eine sorgfältig ausgewählte und diversifizierte Palette globaler kreditbasierter Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, forderungsbesicherte oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen oder sonstigen staatlichen Stellen weltweit.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Der Einsatz einer Reihe von Instrumenten wie z. B. Derivaten kann zu einer Hebelung führen, der Teilfonds wird jedoch keine Gelder aufnehmen, um physische Wertpapiere zu kaufen. Der Teilfonds kann mehr als 20 % des Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich von hypothekarisch besicherten und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren) investieren. Diese Emittenten können in beliebigen Ländern weltweit ansässig sein. Diese Instrumente haben Anlagequalität und werden entweder an Primär- oder Sekundärmärkten gehandelt, und sie können auf eine Reihe von Währungen lauten.

Grundsätzlich wird der Teilfonds als vollständig gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert verwaltet, der Investmentmanager hat jedoch einen gewissen Ermessensspielraum bei der Steuerung des Währungsrisikos und kann gelegentlich Devisen handeln, um den Wert des Teilfonds zu steigern. Devisenhandel wird jedoch keine primäre Alpha-Quelle sein.

Kreditderivate einschliesslich von Credit Linked Notes, Credit Default Swaps und Kreditindizes werden eingesetzt, um ein Engagement gegenüber Teilen des Fälligkeitsspektrums aufzubauen, die ansonsten nicht verfügbar sind, um den relativen Wert zwischen physischen und derivativen Engagements zu handeln und um unerwünschte Kreditengagements zu minimalen Kosten abzusichern, sodass dieses Engagement auf Wunsch wiederhergestellt werden kann.

Zinsderivate einschliesslich von Futures, Optionen und Swaps werden zur Absicherung der Zinsrisiken von Rentenpapieren, zur Umsetzung taktischer Durationsgeschäfte und zur Absicherung des Engagements gegenüber dem Spread zwischen dem Swap und Staatsanleihen eingesetzt.

Währungsderivate einschliesslich unter anderem von Termingeschäften werden in erster Linie zur Absicherung von Offshore-Wertpapieren eingesetzt, der Teilfonds kann jedoch gelegentlich Devisen handeln, um den Wert des Teilfonds zu steigern.

Der Teilfonds kann daneben auch im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds in mit einem oder mehreren Kreditindizes wie unter anderem z. B. dem Markit CDX North American Investment Grade, dem Markit iTraxx Europe und dem Markit iTraxx Crossover verbundene Finanzderivate investieren. Informationen zu diesen Indizes sind auf der Markit-Website (www.markit.com) zu

finden. Die Komponenten dieser Indizes werden im Allgemeinen alle sechs Monate neu gewichtet. Die mit Total Return Swaps verbundenen direkten Kosten sind in der Geld-Brief-Spanne der Preise für Total Return Swaps enthalten.

Der Teilfonds kann nebenbei auch in (gedeckte oder ungedeckte) Total Return Swaps oder in sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen investieren. Die Basiswerte dieser Instrumente sind die in diesem Abschnitt 5 dargelegten und die Strategie entspricht der in Abschnitt 2 beschriebenen Strategie. Alle Kontrahenten dieser Transaktionen sind erstklassige Finanzinstitute, die auf diese Arten von Geschäften spezialisiert sind, einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt wurden. Die im Zusammenhang mit Total Return Swaps verwendeten Indizes, beziehen sich auf Instrumente, die für den Teilfonds in Frage kommen. Es handelt es sich dabei in erster Linie um Zinsindizes wie beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, der iBoxx \$ HY (BBG Ticker IBOXHY) oder der iBoxx \$ IG (BBG Ticker IBOXIG).

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, auf den Total Return Swaps abgeschlossen werden könnte, beträgt 2 %, höchstens jedoch 15 %.

Der Teilfonds darf zusätzlich in Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen) investieren. Diese Wertpapiere stellen ein privates Schuldfinanzierungsinstrument dar und werden direkt mit der verkaufenden Bank im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt. Der Teilfonds unterliegt Beschränkungen bezüglich der Anlage in Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen): Er darf nur in Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen) investieren, die gemäss dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Rechtsverordnungen die Voraussetzungen für Geldmarktinstrumente erfüllen (wobei davon auszugehen ist, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in besagte Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen) investiert werden dürfen). Auf dem Bankdarlehenmarkt besteht aktiver Handel und zahlreiche externe Preisermittlungsdienstleister ermitteln täglich die Kurse für diese Instrumente. Der Investmentmanager wird jederzeit eine adäquate Risikoüberwachung einsetzen, um sicherzustellen, dass die investierbaren Bankdarlehen (einschliesslich vorrangiger Bankdarlehen) die Voraussetzungen für Geldmarktinstrumente gemäss dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Rechtsverordnungen erfüllen.

Zudem kann der Teilfonds bis zu 10 % in zulässige ETFs, OGAW und andere OGA (einschliesslich der Teilfonds der Gesellschaft) anlegen, die eine ähnliche Anlagepolitik und -strategie wie der Teilfonds verfolgen.

Mit Ausnahme des Erhalts von Verwaltungsgebühren bekommt der Investmentmanager keine direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren aus dem Einsatz von Instrumenten oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement des Teilfonds aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

Der Teilfonds verwendet den US-3-Monats-Libor als Performance-Benchmark, wenn die Anteilsklasse auf die Referenzwährung lautet, oder den entsprechenden 3-Monats-Libor für auf eine andere Währung lautende Anteilsklassen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In

diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilshaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in globale kreditbasierte Wertpapiere sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage Bankdarlehen
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	0,65%	100	100	100
B	0,55%	100	100	100
I	0,50%	1.000.000	500.000	50.000
A2	0,62%	100	100	100
I2	0,50%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,50%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in Anleihen haben, von einer Anlage mit Engagement in globalen festverzinslichen Wertpapieren profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können.

IV. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIAN ALL STARS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber jeder Klasse eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum von Unternehmen erfasst, die auf mindestens ein Land in Asien (ohne Japan) ausgerichtet sind.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in einem Land oder mehreren Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als „geeignete Märkte“ eingestuft sind oder künftig eingestuft werden.

Der Investmentmanager nutzt sowohl einen qualitativen als auch einen quantitativen Ansatz zur Aktienauswahl und zur Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios.

Einzelheiten zu den Arten der geeigneten Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	01.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder beliebige Geschäftstag; allerdings kann der Teilfonds an Tagen, an denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil seiner Anlagen gehandelt werden geschlossen sind, für den Handel geschlossen sein. Eine Liste der Tage, die voraussichtlich keine Handelstage für diesen Teilfonds sind, ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder unter http://www.mim-emea.com/sicav erhältlich.
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung des Teilfonds dem Subinvestmentmanager Macquarie Funds Management Hong Kong Limited (nachstehend „Subinvestmentmanager“ genannt) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist eine Tochtergesellschaft des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist eine nach dem Recht von Hongkong am 21. Juli 2000 gegründete Gesellschaft. Sie verfügt über eine Lizenz der *Hong Kong Securities and Futures Commission* und ist befugt, regulierte Tätigkeiten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:
Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als „geeignete Märkte“ eingestuft sind oder künftig eingestuft werden. Wertpapiere gelten als aus mindestens einer Region in Asien kommend, wenn die betreffenden Unternehmen (a) ihre Wertpapiere an einer Börse in Asien (ohne Japan) notieren oder (b) wenn sie an einem anderen geeigneten Markt notiert sind (z. B. in den USA bzw. dem Vereinigten Königreich) und ein erheblicher Teil ihrer Umsatzerlöse aus mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) stammt bzw. voraussichtlich daher stammen wird. Um ein Engagement in Aktien zu erlangen, die an den chinesischen Börsen gelistet sind, kann der Teilfonds über die Stock Connect-Programme bis zu 100 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien anlegen.

Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Branchen tätig sein:

Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager unternehmen alle angemessenen Bemühungen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Unternehmenstypen investiert: (a) Tabakunternehmen (d. h. alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft in der Herstellung von Tabakwaren besteht) und (b) Unternehmen, die an der Herstellung von Antipersonenminen, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. alle Unternehmen, bei denen öffentlich zugängliche Informationen klar darauf hindeuten, dass ein solches Unternehmen aktiv und bewusst an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist).

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in Depository Receipts (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR), Erstemissionen („IPOs“) und Genussscheine erzielt werden. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Der Teilfonds kann Anlegern auch Zugang zu Renditen aus dem Sekundärmarkthandel von kürzlich notierten Wertpapieren von Gesellschaften mit Engagements in mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) verschaffen.

Fest und variabel verzinsten Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet. Der Teilfonds kann das Aktienmarktrisiko reduzieren, indem er bis zu 20 % in Barbeständen und Geldmarktinstrumenten hält.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Asia ex-Japan NR Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert bzw. sich anderweitig in Schwellenländern engagiert.

Da der Teilfonds über die Stock Connect-Programme in Aktien anlegen kann, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, sollten Anleger insbesondere die damit verbundenen spezifischen Risiken beachten, die im Unterabschnitt 10.3 „Mit Stock Connect verbundene Risiken“ beschrieben sind.

Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Wertentwicklung von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in die Teilfonds insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Klumpenrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,65%	100	100	100
B	0,75%	100	100	100
I	0,75%	1.000.000	500.000	50.000
A2	0,85%	100	100	100
I2	0,75%	1.000.000	500.000	50.000
A3	0,80%	100	100	100
I3	0,60%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage mit Engagement in Asien (ohne Japan) einschliesslich einiger Schwellenmärkte profitieren möchten, und die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

**V. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKETS
SMALL CAP FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber aller Anteilklassen eine Rendite zu erwirtschaften, welche den potenziellen langfristigen Kapitalzuwachs von Wertpapieren kleiner Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte hauptsächlich in Schwellenländern tätigen, nachbildet.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorrangig in börsennotierten Wertpapieren von kleinen Unternehmen anlegt, die ein Engagement in Schwellenländern bieten.

Der Investmentmanager verfolgt einen aktiven, vorrangig auf Bottom-Up-Analysen basierenden Investmentansatz, um Wertpapiere von Unternehmen zu finden, deren Fundamentaldaten sich positiv entwickeln und deren Gewinnwachstum die Erwartungen deshalb übertreffen könnten. Nach Ansicht des Investmentmanagers werden Ausmass und Dauer des Wachstums, das auf eine positive Entwicklung der Fundamentaldaten zurückzuführen ist, häufig unterschätzt und die Aktien solcher Unternehmen liefern in der Regel längerfristig eine bessere Performance als der Gesamtmarkt bzw. ihre relative Preisstärke hält normalerweise an. Der Investmentmanager kann im Portfolio gehaltene Wertpapiere verkaufen, wenn sie nach seinem Ermessen nicht mehr zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds beitragen oder wenn sich attraktivere Investitionsmöglichkeiten bieten.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder beliebige Geschäftstag; allerdings kann der Teilfonds an Tagen, an denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil seiner Anlagen gehandelt werden geschlossen sind, für den Handel geschlossen sein. Eine Liste der Tage, die voraussichtlich keine Handelstage für diesen Teilfonds sind, ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder unter http://www.mim-emea.com/sicav erhältlich.
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“) und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited („MFMHK“) (die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:

50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MFMHK wurde am 21. Juli 2000 in Hongkong gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz der Hong Kong Securities and Futures Commission und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Verordnung (Hong Kong Securities and Futures Ordinance) zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält. Der eingetragene Sitz der MFMHK ist:

Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds investiert zur Erreichung seines Anlageziels primär in die börsennotierten Wertpapiere kleiner Unternehmen, die ein Exposure in Schwellenländern bieten. Unternehmen, die ein Engagement in Schwellenmärkten bieten, gelten als solche, wenn ihre Wertpapiere (a) an einer Börse in einem Land notiert sind, das vom Industriestandard-, Research- und Indexanbieter Morgan Stanley Capital International ("MSCI") als aufstrebend eingestuft wird, oder (b) an einem anderen zugelassenen Markt (einschliesslich Industrieländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich) notiert sind und einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus Ländern ableiten, die als Schwellenländer gelten; oder (c) anderweitig als Engagement in

Schwellenmärkte angesehen werden. Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Wirtschaftssektoren tätig sein:

Um ein Engagement in Aktien zu erlangen, die an den chinesischen Börsen gelistet sind, kann der Teilfonds über die Stock Connect-Programme bis zu 29 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien anlegen.

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in Depository Receipts (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR) und Genussscheine erzielt werden. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Fest und variabel verzinsten Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel in der Regel in eine breite Palette von Aktienwerten und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter, die von Emittenten ausserhalb der USA sowohl in Schwellen- als auch in Industrieländern ausgegeben werden. Zu diesen Wertpapieren zählen ohne Einschränkung: Stammaktien, Vorzugsaktien, in Aktien wandelbare Wertpapiere wie Bezugsrechte, Optionen und Optionsscheine; Depository Receipts und Depository Shares (einschliesslich ADRs, ADSs, EDRs und GDRs), von REITs und REIT-ähnlichen Emittenten ausgegebene Wertpapiere, im Rahmen von Privatplatzierungen oder gemäss der Rule 144A der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde verkaufte Wertpapiere, Neuemissionen, einschliesslich Angeboten anlässlich von Börsengängen und Kapitalerhöhungen, Anlagenpools oder strukturierte Anlageprodukte, die hauptsächlich in die oben aufgeführten Wertpapiere investieren, darunter, innerhalb der zulässigen Grenzen, zugelassene börsengehandelte Fonds, Länderfonds, Genussscheine, Aktienanleihen (equity-linked notes) und Anteilsinvestmentfonds, sowie börsengehandelte oder over-the-counter gehandelte Derivate. Der Teilfonds kann auch in Frontiermärkten anlegen.

Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten oder anderen hochwertigen kurzfristigen Instrumenten anlegen. Der Teilfonds kann zur Verringerung des Aktienmarktrisikos bis zu 10 % Barmittel und Geldmarktinstrumente halten.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Small Cap NR Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem

Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilsinhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Schwellenmärkten anlegen oder anderweitig in diesen engagiert sein kann. Da der Teilfonds über die Stock Connect-Programme in Aktien anlegen kann, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, sollten Anleger insbesondere die damit verbundenen spezifischen Risiken beachten, die im Unterabschnitt 10.3 „Mit Stock Connect verbundene Risiken“ beschrieben sind.

Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Klumpenrisiko
- Risiken von Anlagen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung
- Länderrisiko
- Politisch bedingte Risiken
- Bewertungsrisiko
- Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken
- Besteuerungsrisiken
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds
- Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko
- Anlagen in REITs
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren
- Erstemissionen („IPOs“)
- Risiko in Verbindung mit beschränkt handelbaren Wertpapieren

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	2,00%	100	100	100
I	1,00%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,30%	100	100	100
I2	1,00%	1.000.000	500.000	50.000
IF	0,80%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,90%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage in börsennotierten Wertpapieren kleiner Unternehmen, die ein Engagement in Schwellenländern bieten, profitieren möchten und die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

VI. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET ABSOLUTE RETURN FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilsinhabern der einzelnen Anteilklassen langfristig eine solide absolute Rendite zu liefern, indem vornehmlich eine aktive weltweite Portfolioallokation durchgeführt wird.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels verwendet der Teilfonds vornehmlich eine auf die Erwirtschaftung einer konstanten Performance konzentrierte Anlagestrategie unter Berücksichtigung des Aspekts der Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds. Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf einer aktiven weltweiten Portfolioallokation. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA) einschliesslich zulässiger börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) investiert. Der Teilfonds kann jedoch auch in börsengehandelte Rohstoffinvestments (Exchange Traded Commodities, „ETCs“), welche sich als zulässige übertragbare Wertpapiere qualifizieren, investieren und in kreditbasierten Wertpapieren, Aktien, Barmitteln (in verschiedenen Währungen) und anderen Anlageklassen engagiert sein.

Zur Erreichung seines Anlageziels verbindet der Teilfonds aktive Portfolioallokations-Entscheidungen mit strengen Risikomanagementprinzipien in einem kohärenten Portfoliokonstruktionsprozess:

- i. **Aktive Portfolioallokations-Entscheidungen:** Quantitative und qualitative Portfolioallokations-Entscheidungen werden kombiniert, um je nach Marktbedingungen das beste Renditeprofil zu bieten. Ziel dieser Entscheidungen ist es, das Engagement des Teilfonds auf die aussichtsreichsten Anlageklassen, Länder, Sektoren, Währungen etc. zu lenken.
- ii. **Risikomanagementprinzipien:** Der Teilfonds beabsichtigt, die Volatilität des Portfolios mittelfristig konstant zu halten. Dies wird erreicht, indem das Risikomanagement aktiv in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert wird. Dadurch wird die Attraktivität der Portfolioallokations-Meinungen im Verhältnis zu ihren Risikoeigenschaften im aktuellen Marktumfeld berücksichtigt.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum globaler Anlageklassen. Zu diesen Anlageklassen zählen Aktien, Anleihen, Rohstoff-bezogene Wertpapiere oder Indizes, Währungen und Barmittel.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA) einschliesslich ETFs sowie auf untergeordneter Basis in sonstige übertragbare Wertpapiere (einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten auf zulässige Vermögenswerte wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich ETCs), um ein Engagement in diesen Anlageklassen einzugehen. Der Teilfonds wird weder ein direktes Engagement in physische Rohstoffe eingehen, noch wird er Verträge in Verbindung mit physischen Rohstoffen abschliessen.

Zusätzlich investiert der Teilfonds direkt in Aktien, Schuldtitel und wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen oder anderen staatlichen Stellen weltweit begeben werden.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage mindestens sechs verschiedene

Emissionen umfasst und der Anteil von Wertpapieren aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Anteile an einem Investmentfonds (OGAW oder OGA) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Summe aller Anlagen in Anteile von OGAW/OGA kann bis zu 100 % des Teilfondsvermögens betragen, vorausgesetzt, die betreffenden OGAW/OGA investieren höchstens 10 % ihres eigenen Vermögens in Anteile anderer Investmentfonds.

Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen bis zu 30 % des Teilfondsvermögens ausmachen.

Der Teilfonds darf in Investmentfonds (OGAW/OGA) investieren, die von Gesellschaften der Macquarie Group verwaltet werden. Die Summe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den Investmentfonds, in die er investiert, berechnet werden, darf nicht mehr als 4 % p. a. des jeweiligen verwalteten Nettovermögens betragen. Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren ausgewiesen werden, die dem Teilfonds und den OGAW und/oder OGA berechnet werden, in die der Teilfonds investiert.

Derivative Finanzinstrumente dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens ausmachen, entweder um ein Engagement einzugehen oder zur teilweisen Absicherung des Engagements in spezifischen Vermögenswerten, beispielsweise Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte.

Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, werden vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt. Der Teilfonds kann jedoch von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte eingehen, um eine Wertsteigerung für den Teilfonds zu erzielen.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilsinhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilsinhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Rohstoffrisiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,15%	100	100	100
B	0,50%	100	100	100
I	0,50%	1.000.000	500.000	50.000
A2	0,80%	100	100	100
I2	0,50%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in mehreren verschiedenen Anteilsklassen haben, darunter Anlagen in börsengehandelten Fonds (ETF), die von einem Engagement in verschiedenen Anlageklassen aus der ganzen Welt profitieren möchten und die mit den besonderen Chancen und Risiken dieser Strategie vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

VII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EURO GOVERNMENT BOND FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilhabern der einzelnen Anteilklassen unter gebührender Berücksichtigung der Liquidität des Fondsvermögens eine solide und kontinuierliche Performance zu erwirtschaften.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere in Form von fest- und variabel verzinslichen europäischen Schuldtiteln. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in europäische Staatsanleihen investiert. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds jedoch auch in Unternehmensanleihen, Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet das gesamte Laufzeitenspektrum ab.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Fonds aktive Allokationsentscheidungen und eine aktive Durationssteuerungsstrategie zur Verbesserung der Performance ein:

- i. **Aktive Allokationsentscheidungen:** Sowohl opportunistische als auch quantitative modellbasierte Anlageentscheidungen zur Ermittlung des aussichtsreichsten Landes, Sektors und in geringerem Masse der Kurvenpositionierung mit dem besten Risiko-/Rendite-Profil im aktuellen Marktumfeld.
- ii. **Durationssteuerungsstrategie:** Bei dieser Strategie wird ein quantitatives Modell verwendet, um die Gesamtduration des Teilfonds mit liquiden Finanztermingeschäften zu steuern. Ziel der Steuerungsstrategie ist es, die Duration des Teilfonds in einem Umfeld steigender Renditen zu verringern, während bei sinkenden Renditen die Duration erhöht wird.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des

österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum fest- und variabel verzinslicher europäischer Schuldtitel und Futures auf Schuldtitel.

Der Teilfonds investiert überwiegend direkt oder indirekt in zulässige, auf Euro lautende Schuldtitel, die von Regierungen oder anderen staatlichen Stellen in Europa begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in anderen Schuldtiteln engagiert sein, die auf andere Währungen lauten.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Die Verwendung diverser Instrumente, beispielsweise Derivate, kann zu einer Hebelung (Leverage) führen. Der Teilfonds wird jedoch keine Barmittel aufnehmen, um physische Wertpapiere zu kaufen. Zur Umsetzung der Durationssteuerungsstrategie für zusätzliche Erträge werden Zinsderivate wie Futures und Optionen eingesetzt. Mit dieser Strategie wird das Zinsrisiko des Teilfonds entweder reduziert oder erhöht.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen, unter der Voraussetzung, dass die Anlage mindestens sechs verschiedene Emissionen desselben Emittenten umfasst und der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, werden vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen Devisengeschäfte eingehen, um eine Wertsteigerung für den Teilfonds zu erzielen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

10. Anteilklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	0,75%	100	100	100
B	0,40%	100	100	100
I	0,40%	1.000.000	500.000	50.000
A2	0,55%	100	100	100
I2	0,40%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in Anleihen haben, von einer Anlage mit Engagement in europäischen festverzinslichen Wertpapieren profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

VIII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL CONVERTIBLE FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum und die Erträge globaler Wandelanleihen erfasst.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds überwiegend in Wandelanleihen investieren, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in entwickelten Märkten begeben werden. In geringerem Umfang kann der Teilfonds auch in Aktien, Anleihen, Barmittel, börsennotierte Futures und zulässige börsennotierte Fonds („ETFs“) investieren, um die Liquidität zu erhöhen.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Teilfonds drei verschiedene Methoden ein, um die Wandelanleihen auszuwählen, diese innerhalb des Portfolios zu gewichten und Renditen zu erzielen:

- i. **Sektor- und Länderrotation:** Opportunistischer Ansatz für Investitionen in globale Wandelanleihenmärkte, die abhängig von den Marktbedingungen das angestrebte Risiko-/Rendite-Profil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung zulässiger Wertpapiere auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Diese Analyse konzentriert sich auch auf die Fähigkeit des Emittenten, den Aktienkurs und somit den Aktienanteil der Wandelanleihe weiter zu steigern.
- iii. **Bewertung von Optionen:** Ziel dieses Ansatzes ist es, Möglichkeiten auszunutzen, die sich aus einer möglichen Fehlbewertung im Hinblick auf den Optionsanteil der Wandelanleihe ergeben, und dadurch das Risiko-/Ertrags-Profil zu verbessern.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) § 1 Abs.1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs.2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs.2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

Der Investmentmanager hat die Portfolioverwaltung des Teilfonds an einen Subinvestmentmanager delegiert. Dies ist Cheyne Capital Management (UK) LLP. Der Subinvestmentmanager kann auf Basis der vom Investmentmanager festgelegten Parameter diskretionäre Handelsentscheidungen für den Teilfonds treffen.

Cheyne Capital Management (UK) LLP wurde ursprünglich als Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales gegründet (Registernr. OC321484) und nahm im Juni 2000 die Geschäftstätigkeit auf. Cheyne Capital Management (UK) LLP ist von der Financial Conduct Authority (FCA No. 456864) zugelassen und beaufsichtigt und verfügt über die Genehmigung zur Verwaltung von Vermögensanlagen.

Der eingetragene Sitz von Cheyne Capital Management (UK) LLP befindet sich in:
Stornoway House
13, Cleveland Row
London, SW1A 1DH
Grossbritannien

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum globaler Wandelanleihen.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Aktien, Schuldtitel, wandelbare und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen weltweit begeben werden, wobei der Schwerpunkt bei Emittenten aus entwickelten Märkten liegt.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager oder die Subinvestmentmanager dies für angemessen erachten. Weiterhin werden Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt.

Grundsätzlich wird der Teilfonds vollständig gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert, der Investmentmanager und die Subinvestmentmanager haben jedoch einen gewissen Freiraum bei der Verwaltung des Fremdwährungsrisikos und können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte durchführen, um eine Wertsteigerung des Teilfonds zu erzielen. Devisengeschäfte stellen jedoch keine primäre Alpha-Quelle dar.

Derivative Finanzinstrumente, inklusive aber nicht ausschliesslich Futures, werden eingesetzt, um entweder ein Engagement einzugehen oder das Engagement in spezifischen Vermögenswerten, wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich, Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte, teilweise abzusichern.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen, unter der Voraussetzung, dass die Anlage mindestens sechs verschiedene Emissionen desselben Emittenten umfasst und der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

Der Teilfonds verwendet Thomson Reuters Global Focus EUR Hedged Index als Benchmark und Vergleichsportfolio. Die Benchmark dient als Vergleich der Performance; das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann von der Zusammenstellung der Benchmark wesentlich abweichen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren

- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	2,05%	100	100	100
B	1,05%	100	100	100
I	1,05%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,45%	100	100	100
I2	1,05%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,65%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in Wandelanleihen haben, von einer Anlage mit Engagement in weltweiten Wandelanleihen profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

IX. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKET CONVERTIBLE FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum und die Erträge von in Schwellenmärkten begebenen Wandelanleihen erfasst.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds überwiegend in Wandelanleihen investieren, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in Schwellenmärkten oder von Körperschaften begeben werden, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in einem oder mehreren Schwellenmärkten erzielen. In geringerem Umfang kann der Teilfonds auch in Aktien, Anleihen, Barmittel, zulässige börsennotierte Futures und börsennotierte Fonds („ETFs“) investieren, um die Liquidität zu erhöhen.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Teilfonds drei verschiedene Methoden ein, um die Wandelanleihen auszuwählen, diese innerhalb des Portfolios zu gewichten und Renditen zu erzielen:

- i. **Sektor- und Länderrotation:** Opportunistischer Ansatz für Investitionen in Wandelanleihen, die in Schwellenmärkten begeben werden und abhängig von den Marktbedingungen das angestrebte Risiko-/Ertrags-Profil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung zulässiger Wertpapiere auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Diese Analyse konzentriert sich auch auf die Fähigkeit des Emittenten, den Aktienkurs und somit den Aktienanteil der Wandelanleihe weiter zu steigern.
- iii. **Bewertung von Optionen:** Ziel dieses Ansatzes ist es, Gelegenheiten auszunutzen, die sich aus einer möglichen Fehlbewertung im Hinblick auf den Optionsanteil der Wandelanleihe ergeben, und dadurch das Risiko-/Ertrags-Profil zu verbessern.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

Der Investmentmanager hat einen Teil der Portfolioverwaltung des Teilfonds an einen Subinvestmentmanager delegiert: Cheyne Capital Management (UK) LLP. Der Subinvestmentmanager kann auf Basis der vom Investmentmanager festgelegten Parameter diskretionäre Handelsentscheidungen für den Teilfonds treffen.

Cheyne Capital Management (UK) LLP wurde ursprünglich als Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales gegründet (Registernr. OC321484) und nahm im Juni 2000 die Geschäftstätigkeit auf. Cheyne Capital Management (UK) LLP ist von der Financial Conduct Authority (FCA No. 456864) zugelassen und beaufsichtigt und verfügt über die Genehmigung zur Verwaltung von Vermögensanlagen.

Der eingetragene Sitz von Cheyne Capital Management (UK) LLP befindet sich in:
Stornoway House
13, Cleveland Row
London, SW1A 1DH
Grossbritannien

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum von Wandelanleihen, die in Schwellenmärkten begeben werden.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Aktien, Schuldtitel, wandelbare und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in Schwellenmärkten oder von Körperschaften begeben werden, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in einem oder mehreren Schwellenmärkten erzielen.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, umtauschbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager dies für angemessen erachtet. Weiterhin werden Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt.

Grundsätzlich wird der Teilfonds vollständig gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert. Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager haben jedoch einen gewissen Freiraum bei

der Verwaltung des Fremdwährungsrisikos und können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte durchführen, um eine Wertsteigerung des Teilfonds zu erzielen. Devisengeschäfte stellen jedoch keine primäre Alpha-Quelle dar.

Derivative Finanzinstrumente, inklusive aber nicht ausschliesslich Futures, werden eingesetzt, um entweder ein Engagement einzugehen oder das Engagement in spezifischen Vermögenswerten, wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich, Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte, teilweise abzusichern.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	2,55%	100	100	100
B	1,30%	100	100	100
I	1,30%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,75%	100	100	100
I2	1,30%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in Wandelanleihen haben, von einer Anlage mit Engagement in Wandelanleihen aus Schwellenmärkten profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

X. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US SMALLER COMPANIES FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt für die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in US-Wertpapieren mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung an.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt das Anlageziel primär durch Anlagen in notierten Aktienwerten von US-Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung an.

Der Investmentmanager verfolgt eine Bottom-up-Titelauswahl (Auswahl einzelner Aktien) anhand quantitativer Prüfungen, fundamentaler Analysen und Risikokontrollen zur Bewertung von Aktien basierend auf Wachstums- und Wert-Eigenschaften. Der Investmentmanager versucht, Aktien mit überdurchschnittlichem Potenzial für langfristige Kursanstiege anhand von Folgendem zu identifizieren: (1) attraktive Bewertungen, (2) Wachstumsaussichten und (3) starke Cashflows.

Der Investmentmanager setzt normalerweise quantitative Prüfungen ein, die die Attraktivität einer Anlage anhand einer Kombination aus Bewertungskennzahlen, Gewinnerwartungen, Cashflow und Bilanzqualität einordnen. Bei der weiteren Beurteilung der Attraktivität einer Anlage berücksichtigt der Investmentmanager Faktoren wie die Wirtschaftsbedingungen in der Branche der anvisierten Gesellschaft und ihre Wettbewerbsposition in dieser Branche. Der Investmentmanager führt Fundamentalanalysen durch, die häufig die Überprüfung von Dokumenten der US Securities and Exchange Commission („SEC“) und von Jahresabschlüssen sowie Meetings mit Top-Führungskräften der Unternehmen beinhalten.

Bei der Implementierung der Anlagestrategie und -politik des Teilfonds führt der Investmentmanager Kontrollen durch, die gewährleisten sollen, dass der Teilfonds akzeptable Risikoeigenschaften aufweist. Diese Eigenschaften beinhalten unter anderem die Grösse, Bewertung, Rendite, Ergebniskonstanz und das Wachstum. Dieses Risikoprofil wird anschliessend mit dem Benchmarkindex verglichen.

Einzelheiten zu den Arten der qualifizierenden Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft

mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt das Anlageziel primär durch Anlagen in notierten Aktienwerten von US-Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung an.

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Aktienengagement auch durch Anlagen in Erstemissionen („IPOs“) und in Depositary Receipts von Gesellschaften aus aller Welt erzielt werden, einschliesslich von Schwellenmärkten, die bis zu 10 % des Teilfondsvermögens ausmachen dürfen. Diese Wertpapiere können an einer Börse ausserhalb der USA oder in Form von ADR gehandelt werden. Entscheidungen für den Kauf von Depositary Receipts basieren auf entsprechenden Faktoren nach dem Ermessen des Investmentmanagers. Anlagen in Nicht-US-Wertpapieren beinhalten Anlagen in ADRs, bei denen es sich um Nachweise handelt, die von einer Depotbank (normalerweise einer US-Bank) ausgegeben werden und die Bestände einer angegebenen Anzahl an Aktien der Bank an einer Nicht-US-Körperschaft repräsentieren. Der Inhaber eines ADR hat üblicherweise Anspruch auf alle Zahlungen für Zinsen, Dividenden und Kapitalerträge aus den zugrunde liegenden Nicht-US-Aktien. ADRs lauten üblicherweise auf US-Dollar und werden an einer US-Börse in gleicher Weise wie US-Wertpapiere ge- und verkauft.

Zur Verwaltung von Barmitteln oder zur Verbesserung der Liquidität kann der Teilfonds ferner in Anleihen, liquide Mittel und bis zu 10 % des Vermögens in zulässige börsennotierte Fonds („ETFs“) investieren. Als Reaktion auf ungünstige Marktbedingungen kann der Teilfonds temporär Anlagen in liquiden Mitteln oder geldnahen Mitteln oder anderen kurzfristigen Instrumenten mit hoher Qualität tätigen.

Der Teilfonds nutzt den Russell 2500 Index TR USD als Benchmark und Referenzportfolio. Der Referenzindex dient als Massstab für die Wertentwicklung und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung des Referenzindexes abweichen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilshaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilshaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilshaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in US-Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert oder anderweitig ein Engagement in diesen aufweist.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiken von Anlagen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds
- Liquiditätsrisiko
- Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte im Allgemeinen gemäss den oben genannten Merkmalen im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen verfügbar sind. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,70%	100	100	100
I	0,90%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,10%	100	100	100
I2	0,90%	1.000.000	500.000	50.000
IF	0,70%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,75%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die von einer Anlage in Aktien klein- und mittelkapitalisierter US-amerikanischer Unternehmen profitieren möchten und die mit den Risiken des Teilfonds vertraut sind. Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, denen es eher um die Maximierung langfristiger Renditen als die Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste geht.

**XI. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET
INCOME FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt für die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse laufende Erträge und eine Anlage mit dem Potenzial für einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt das Anlageziel primär durch weltweite Anlagen in Erträge generierenden Wertpapieren verschiedener Anlageklassen an.

Der Investmentmanager entscheidet über den Anteil des Teilfondsvermögens, den er Erträge generierenden Aktienwerten, aktienähnlichen Wertpapieren und Schuldtiteln zuteilt, auf der Basis seiner Analyse der Wirtschaft und der Marktbedingungen sowie seiner Bewertung der mit Anlagen in diesen Anlageklassen erzielbaren Erträge und des Potenzials für Wertzuwachs. Es wird erwartet, dass der Anteil des gesamten Teilfondsvermögens, der in Erträge generierende Aktienwerte und aktienähnliche Wertpapiere investiert wird, zwischen 30 % und 100 % des gesamten Teilfondsvermögens schwankt. Der Anteil des gesamten Teilfondsvermögens in Schuldtiteln wird dementsprechend zwischen 0 % und 70 % des gesamten Teilfondsvermögens schwanken.

Einzelheiten zu den Arten der qualifizierenden Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“), Macquarie Funds Management Hong Kong

Limited („MFMHK“), Macquarie Investment Management Europe Limited („MIMEL“) und Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG („MIMAK“) (die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:

50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MFMHK wurde am 21. Juli 2000 in Hongkong gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz der Hong Kong Securities and Futures Commission und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Verordnung (Hong Kong Securities and Futures Ordinance) zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält.

Der eingetragene Sitz der MFMHK ist:

Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

MIMEL wurde am 28. Mai 2015 nach dem Recht von England und Wales (Handelsregisternummer 09612439, Firmenreferenznummer 733534) gegründet. MIMEL untersteht der Aufsicht der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

MIMEL wurde im Mai 2015 gegründet mit dem Zweck, für Macquarie Investment Management (die Wertpapierverwaltungsabteilung der Macquarie Group) Vertriebs- und Anlageverwaltungstätigkeiten durchzuführen und bietet eine grosse Auswahl an Anlageklassen.

Der eingetragene Sitz der MIMEL ist:

Ropemaker Place
28 Ropemaker Street
London, EC2Y 9HD
Vereinigtes Königreich

MIMAK verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

MIMAK wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Die Gesellschaft gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz der MIMAK ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds investiert primär in Wertpapierarten mit hybriden Eigenschaften der Ertragsgenerierung und des Kapitalzuwachses. Zu den aktienähnlichen Wertpapieren des Anlageuniversums zählen Dividentitel, geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITs“), Vorzugstitel, Master Limited Partnerships („MLPs“), Erstemissionen („IPOs“) und Wertpapiere von Infrastrukturgesellschaften sowie andere zulässige Vermögenswerte (darunter auch zulässige, nicht börsennotierte Wertpapiere). Im Rahmen der festverzinslichen Wertpapiere kann das Anlageuniversum Investment-Grade- und High-Yield-Anleihen, wandelbare Wertpapiere, Staatspapiere, Asset Backed Securities („ABS“), Residential Mortgage Backed Securities („RMBS“) und Schuldtitel der Schwellenmärkte beinhalten. Anlagen in ABS oder RMBS dürfen 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds kann auch Derivate einsetzen, häufig in Verbindung mit bestehenden Positionen, z. B. geschriebene Call-Optionen auf bestehende Aktienpositionen, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte.

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds mindestens 30 % seines Gesamtvermögens in Erträge generierende Aktienwerte. Bei Anlagen in Erträge generierenden Aktienwerten kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in wandelbare Wertpapiere unabhängig von deren Kreditqualität investieren. Schuldtitel können bis zu 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann bis zu 45 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen investieren. Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt „ausgefallen“ oder „notleidend“ sind.

Höchstens 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in einen einzigen Industriesektor investiert, und von den 75 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden höchstens 5 % in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten investiert. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 15 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die ihren Hauptsitz oder ihre Haupttätigkeit in Märkten von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds kann Finanzderivate nutzen, unter anderem Optionen, Futureskontrakte, Optionen auf Futureskontrakte und Credit Default Swaps. Für Absicherungszwecke sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung kann der Teilfonds Finanzderivate einsetzen.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären, die normalerweise monatlich gemäss den Angaben im Prospekt im Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ erklärt werden.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit nicht börsennotierten Wertpapieren
- Absicherungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Bankdarlehen
- Risiken im Zusammenhang mit dem Infrastruktursektor
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds
- Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren
- Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Anlagen in REITs
- Anlagen in Anteile einer Master Limited Partnership („MLP“)
- Erstmissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen verfügbar sind. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,65%	100	100	100
I	0,85%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,10%	100	100	100
I2	0,85%	1.000.000	500.000	50.000
IF	0,70%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,75%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in verschiedenen Anlageklassen haben, darunter Anlagen in weltweite Anleihen, Aktien und Immobilientiteln, die von einem Engagement in Anlagen in verschiedenen Anlageklassen aus der ganzen Welt profitieren möchten und die mit den besonderen Chancen und Risiken dieser Strategie vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

XII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ABSOLUTE RETURN MBS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine absolute Rendite primär durch Anlagen in von der US-Regierung besicherte festverzinsliche Wertpapiere an, wobei der Fokus auf öffentlich-rechtlichen Mortgage-Backed Securities („MBS“) liegt. Dieser Sektor lieferte in der Vergangenheit gleichbleibende risikobereinigte Renditen und eine günstige Liquidität.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt sein Anlageziel durch die primäre Anlage in öffentlich-rechtlichen, hypothekarischen US-Wertpapieren an, die Kapital und Zinsen aus dem entsprechenden Pool der zugrunde liegenden Residential Mortgage-Backed Securities („MBS“) und Finanzderivate zahlen. Diese Wertpapiere werden von US-Bundesbehörden wie der Government National Mortgage Association („GNMA“), der Federal National Mortgage Association („FNMA“) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“) ausgegeben, die allgemein als Ginnie Mae, Fannie Mae und Freddie Mac („Agency MBS“) bekannt sind.

Der Investmentmanager wendet Top-down- und Bottom-up-Anlageverfahren an. Das Top-down-Verfahren strebt die Identifizierung von Makrotrends an, die die Kreditqualität, Volatilität, Spreads und Zinssätze beeinträchtigen können, während das ergänzende Bottom-up-Verfahren den Fokus auf der Identifizierung attraktiver Wertpapiere nach Bedarf innerhalb der MBS und anderer Festzinssektoren hat.

Einzelheiten zu den Arten der qualifizierenden Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der US Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (der „MIMAK“), die [Macquarie Investment Management Global Limited](#) („MIMGL“), und die [Macquarie Investment Management Europe Limited](#) („MIMEL“) (zusammen die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMAK verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

MIMAK wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Die Gesellschaft gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz der MIMAK ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MIMEL wurde am 28. Mai 2015 nach dem Recht von England und Wales (Handelsregisternummer 09612439, Firmenreferenznummer 733534) gegründet. MIMEL untersteht der Aufsicht der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

MIMEL wurde im Mai 2015 gegründet mit dem Zweck, für Macquarie Investment Management (die Wertpapierverwaltungsabteilung der Macquarie Group) Vertriebs- und Anlageverwaltungstätigkeiten durchzuführen und bietet eine grosse Auswahl an Anlageklassen.

Der eingetragene Sitz der MIMEL ist:
Ropemaker Place
28 Ropemaker Street
London, EC2Y 9HD
Vereinigtes Königreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt sein Anlageziel durch die Anlage eines Grossteils seines Nettovermögens in von der US-Regierung besicherten festverzinslichen Wertpapieren an, wobei der Fokus auf öffentlich-rechtlichen US-Mortgage-Backed Securities (Agency MBS) liegt.

In geringerem Umfang tätigt der Teilfonds Anlagen in anderen Arten zulässiger Zinspapiere und Instrumente, wenn der Investmentmanager erwartet, dass Renditen aus diesen Wertpapieren einen Beitrag für das Erreichen des Anlageziels des Teilfonds liefern. Diese anderen Wertpapierarten beinhalten unter anderem öffentlich-rechtliche und US-Staatspapiere und US-Treasury-Papiere.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, unter anderem Optionen, Futureskontrakte, Forwards (einschliesslich To-Be-Announced-Wertpapiere [„TBAs“] von staatsnahen Einrichtungen und Treasury-Futures), Zinsswaps, (ungedekte) Total Return Swaps, Credit Default Swaps und andere zulässige Arten von Swaps sowie andere Finanzderivate. Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Gesamtportfolios in Finanzderivate (einschliesslich Agency TBAs und Treasury-Futures) investieren, um ein indirektes Exposure in MBS zu erzielen. Der Einsatz von Finanzderivaten und insbesondere von TBAs kann eine Hebelung verursachen. Allerdings wird die durch TBAs verursachte Hebelung im Normalfall auf 25 % begrenzt, so dass das fiktive Engagement in MBS durch Direktanlagen in MBS und indirekte Anlagen über TBA in der Regel 125 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, auf den Total Return Swaps abgeschlossen werden können, beträgt 2 %, höchstens jedoch 15 %. Die für Total Return Swaps herbeigezogenen Indizes beziehen sich auf Instrumente, die für den Teilfonds in Frage kommen. In erster Linie handelt es sich dabei um Zinsindizes wie beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, der iBoxx \$ HY (BBG Ticker IBOXHY) oder der iBoxx \$ IG (BBG Ticker IBOXIG).

Für Absicherungszwecke sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung kann der Teilfonds Finanzderivate (einschliesslich Treasury-Futures) einsetzen. Der Prozentsatz der Anlagen in Finanzderivaten verändert sich im Laufe der Zeit basierend auf der Einschätzung der Marktbedingungen, der Gelegenheiten und der Portfoliokonstruktion durch den Investmentmanager.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären, die normalerweise halbjährlich gemäss den Angaben im Prospekt im Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ erklärt werden.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in von der US-Regierung besicherte, festverzinsliche Wertpapiere investiert oder ein sonstiges Engagement darin aufweist. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in von der US-

Regierung besicherte, festverzinsliche Wertpapiere sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren beachten. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Allgemeines Risiko in Bezug auf Anlagen in MBS Collateralised Mortgage Obligations Zinsrisiko
- Systemisches Risiko
- Klumpenrisiko
- Anlagen in ARMS, MBS und SMRS
- Absicherungsrisiko
- Risiko synthetischer Leerverkäufe TBA-Risiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	0,80%	100	100	100
I	0,40%	1.000.000	500.000	50.000
A2	0,45%	100	100	100
I2	0,40%	1.000.000	500.000	50.000
IF	0,30%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,30%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Anlagen in von US-amerikanischen Behörden herausgegebenen hypothekenbesicherten Wertpapieren haben, die von einer Anlage mit Engagement in US-amerikanischen staatlich garantierten festverzinslichen Wertpapieren profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

XIII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL VALUE FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu bieten, indem er in Wertpapiere von weltweiten Emittenten mit Schwerpunkt auf entwickelten Ländern investiert.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Stammaktien, ADR, EDR, GDR, Vorzugsaktien und Optionsscheine (wobei letztere höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen). Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken auch indirekt mittels einer beliebigen Kombination von derivativen Finanzinstrumenten (darunter Optionen und Futures) in solche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend dazu in wandelbare Wertpapiere und wandelbare Vorzugsaktien investieren.

Der Teilfonds darf in Unternehmen jeglicher Börsenkapitalisierung investieren, wird jedoch hauptsächlich in Beteiligungspapieren von mittel- und gross kapitalisierten Unternehmen anlegen. Der Teilfonds kann in auf jegliche Währung lautende Wertpapiere investieren.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds:

- sucht der Investmentmanager nach unterbewerteten Unternehmen, deren Wertsteigerungspotenzial von anderen Marktteilnehmern noch nicht erkannt wurde. Solche Gelegenheiten können wegen vorübergehender unternehmensspezifischer Probleme bestehen oder weil die Unternehmen Branchen angehören, die möglicherweise nicht gefragt sind.
- ist der Investmentmanager der Überzeugung, dass er das Potenzial für aussergewöhnliche Erträge ausschöpfen kann, indem er ein globales Portfolio aus Unternehmen mit starken Fundamentaldaten zusammenstellt, die überdurchschnittliche Geschäftsaussichten aufweisen und mit einem Abschlag auf den von ihm geschätzten Substanzwert gehandelt werden.
- stützt sich der Investmentmanager insbesondere auf fundamentale Research und Aktienanalyse. Die Titelauswahl basiert auf Vergleichen von relativen Werten, bei denen der Investmentmanager sein Wissen über Branchenzyklen, globale Wettbewerber und unternehmensspezifische Kennziffern anwendet. Der Anlageprozess verbindet quantitative Bewertungen mit der traditionellen eingehenden Fundamentalanalyse, bewährtes Urteilsvermögen und Geduld.
- richtet der Investmentmanager sein Hauptaugenmerk auf Wertpapiere, die aus seiner Sicht das grösste langfristige Wertsteigerungspotenzial über drei bis fünf Jahre bieten. Er baut sein Portfolio schrittweise auf und streut die Anlagen im Hinblick auf Marktkapitalisierung, Regionen und Wirtschaftssektoren.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, entnehmen Sie bitte Absatz 5 unten.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“) und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited („MFMHK“) (die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:

50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MFMHK wurde am 21. Juli 2000 in Hongkong gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz der Hong Kong Securities and Futures Commission und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Verordnung (Hong Kong Securities and Futures Ordinance) zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält. Der eingetragene Sitz der MFMHK ist:

Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds mindestens 65 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere von Emittenten rund um die Welt, einschliesslich der USA. Mindestens 40 % seines Nettovermögens legt er in nicht US-amerikanischen Wertpapieren an. Er darf mehr als 25 % Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten im gleichen Land investieren, begrenzt jedoch seine Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in aufstrebenden Ländern auf 25 % Prozent seines Nettovermögens.

Um ein Engagement in Aktien zu erlangen, die an den chinesischen Börsen gelistet sind, kann der Teilfonds über die Stock Connect-Programme bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs anlegen. Er darf auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und Anteile anderer OGA investieren. Der Teilfonds kann in Erstemissionen investieren. Auch wenn dies nicht zur Hauptstrategie des Teilfonds gehört, kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen bis zu 35 % seines Nettovermögens in US-amerikanische und nicht-US-amerikanische festverzinsliche Wertpapiere investieren, einschliesslich solcher, die von Unternehmen in Schwellenländern und nicht-US-amerikanischen Regierungen oder ihren Behörden ausgegeben werden.

Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente anlegen.

Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Obwohl es nicht zu den Grundsätzen der Anlagestrategie gehört, darf der Teilfonds nebenbei in Schuldtiteln mit Laufzeiten unter einem Jahr, Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Staatsanleihen, Discount Notes, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper und Treasury Bills mit Investment-Grade-Rating, die weltweit an geregelten Märkten gehandelt werden) anlegen oder Barmittel halten. Der auf solche Anlagen entfallende Prozentsatz des Teilfondsvermögens schwankt in Abhängigkeit von mehreren Faktoren, wie beispielsweise die Marktbedingungen. Der Teilfonds kann vorübergehend zu Absicherungszwecken, wie z.B. in Zeiten hoher Barmittelzuflüsse, von seinen Hauptanlagestrategien abweichen und sein Vermögen ganz oder teilweise in diesen Wertpapieren anlegen oder Barmittel halten. In solchen Phasen kann es sein, dass der Teilfonds seine Anlageziele nicht erreicht.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in den Infrastruktursektor sowie die damit verbundenen Risiken abwägen. Da der Teilfonds über die Stock Connect-Programme in Aktien anlegen kann, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, sollten Anleger insbesondere die damit verbundenen spezifischen Risiken beachten, die im Unterabschnitt 10.3 „Mit Stock Connect verbundene Risiken“ beschrieben sind.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Performance-Risiko
- Länderrisiko
- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Politisch bedingte Risiken
- Risiken von Anlagen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung
- Anlagen in REITs
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Zinsrisiko
- Hebelrisiko
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesell- schaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindest- folgezeichnung / Mindest- rücknahmebetrag*
A	1,45%	100	100	100
A2	0,95%	100	100	100
I	0,70%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,70%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, die von einer Anlage mit Engagement in globalen Aktien profitieren möchten, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

XIV. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKETS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilsinhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Wertpapieren in Schwellenmärkten zu bieten.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vorwiegend in eine sorgfältig ausgewählte und diversifizierte Palette übertragbarer Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten.

Der Investmentmanager glaubt, dass langfristig zwar eine positive Korrelation zwischen dem Marktpreis und dem inneren Wert eines Unternehmens besteht, kurzfristig aber Abweichungen auftreten können. Der Teilfonds will solche Abweichungen unter Anwendung eines fundamentalen Bottom-up-Ansatzes ausnutzen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen, wenn sie mit einem Abschlag auf den vom Investmentmanager eingeschätzten Substanzwert des Papiers gehandelt werden.

Nachhaltige Geschäftsmodelle haben aus Sicht des Teilfonds solche Unternehmen, die langfristig über ein Potenzial für Überschussrenditen gegenüber ihren Kapitalkosten verfügen. Die Nachhaltigkeitsanalyse umfasst die Bestimmung der Ursache für den Wettbewerbsvorteil eines Unternehmens und der Fähigkeit der Geschäftsleitung, das Ertragspotenzial zu maximieren. Der Investmentmanager bevorzugt Unternehmen, denen der Markt zahlreiche Gelegenheiten bietet, ihr Kapital ertragsbringend einzusetzen und die dadurch gute Chance haben, schneller als die Gesamtwirtschaft zu wachsen.

Die Ermittlung des Substanzwerts erfolgt quantitativ über eine Reihe von Bewertungsmethoden wie (i) Discounted Cash Flow (Barwertberechnung per Abzinsung des geschätzten zukünftigen freien Cashflows), (ii) Wiederbeschaffungskosten (Schätzung des Betrags, den ein Unternehmen zahlen müsste, um einen Vermögenswert zu ersetzen), (iii) private Markttransaktionen (Bewertung von Unternehmen anhand ihres Werts oder ihrer Teilwerte auf dem privaten Markt) und (iv) Kennzahlen-Analyse (Vergleich von unterschiedlichen finanziellen Kennzahlen wie Preis-Gewinn-Verhältnis zwischen verschiedenen Unternehmen).

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5 unten.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	Jeder beliebige Geschäftstag; allerdings kann der Teilfonds an Tagen, an denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil seiner Anlagen gehandelt werden geschlossen sind, für den Handel geschlossen sein. Eine Liste der Tage, die voraussichtlich keine Handelstage für diesen Teilfonds sind, ist auf Anfrage am

	eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder unter http://www.mim-emea.com/sicav erhältlich.
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“) und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited („MFMHK“) (die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MFMHK wurde am 21. Juli 2000 in Hongkong gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz der Hong Kong Securities and Futures Commission und ist befugt, regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) im Sinne der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Verordnung (Hong Kong Securities and Futures Ordinance) zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie keine Kundenvermögen hält.

Der eingetragene Sitz der MFMHK ist:
Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Unter normalen Umständen werden mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern investiert. Der Teilfonds investiert vorwiegend in

ein breites Spektrum von Beteiligungspapieren von Unternehmen mit Sitz in den Schwellenländern. Er kann auch in Frontiermärkten anlegen. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Marktkapitalisierung anlegen und mehr als 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten in ein und demselben Land investieren.

Obwohl der Teilfonds vorwiegend in Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, wird er auch in Unternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in einem Schwellenland haben (sondern bspw. in einem entwickelten Markt oder einem Frontier-Markt: (1) wenn der Investmentmanager der Meinung ist, dass die Wertentwicklung eines Unternehmens oder dessen Branche von Chancen in Schwellenländern beeinflusst werden; (2) um ein Engagement in Branchensegmenten aufrecht zu erhalten, in denen es aus Sicht des Investmentmanagers keine zufriedenstellenden Anlagegelegenheiten in Schwellenländern bestehen; und/oder (3) wenn der Investmentmanager erwartet, dass potenziell ein erheblicher Vorteil für den Teilfonds entsteht.

Der Teilfonds kann in Stammaktien, ADR, EDR, GDR, Vorzugsaktien, Wandelpapiere, wandelbare Vorzugsaktien, Genussscheine, Erstemissionen („IPOs“) und von Emittenten aus Schwellenmärkten ausgegebene Optionsscheine investieren. Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Ausserdem kann der Teilfonds für Anlagezwecke auch indirekt in solche Wertpapiere investieren, indem er eine beliebige Kombination von derivativen Finanzinstrumenten (Optionen, Futures und Devisenterminkontrakte) einsetzt. Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Um ein Engagement in Aktien zu erlangen, die an den chinesischen Börsen gelistet sind, kann der Teilfonds über die Stock Connect-Programme bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs anlegen. Der Teilfonds darf auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und Anteile anderer OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von Gesellschaften in Schwellenländern oder von ausländischen Regierungen, deren Vertretern, Behörden oder politischen Gebietskörperschaften begeben werden; er geht jedoch nicht davon aus, dass er regelmässig mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen festverzinslichen Wertpapieren anlegen wird. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf die Währung eines Schwellenlandes lauten. Der Anteil der hochrentierlichen, risikoreichen festverzinslichen Wertpapiere darf dabei nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Derivative Finanzinstrumente, inklusive aber nicht ausschliesslich Futures, werden eingesetzt, um entweder ein Engagement einzugehen oder das Engagement in spezifischen Vermögenswerten, wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich, Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte, teilweise abzusichern.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren

Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Schwellenmärkten anlegen oder anderweitig in diesen engagiert sein kann. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländern sowie die damit verbundenen Risiken abwägen. Da der Teilfonds über die Stock Connect-Programme in Aktien anlegen kann, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, sollten Anleger insbesondere die damit verbundenen spezifischen Risiken beachten, die im Unterabschnitt 10.3 „Mit Stock Connect verbundene Risiken“ beschrieben sind.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Mit Anlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten verbundene Risiken
- Risiken von Anlagen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung
- Länderrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds
- Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko
- Anlagen in REITs
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,70%	100	100	100
A2	1,10%	100	100	100
I	0,95%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,95%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,85%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, die von einer Anlage mit Engagement in Schwellenländern profitieren möchten und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegments vertraut sind, einen langfristigen Anlagehorizont haben, hohe Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

**XV. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE CORPORATE
BOND FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilhabern eine Gesamrendite bestehend aus Ertrag und Kapitalwachstum zu bieten, indem er weltweit in fest oder variabel verzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen investiert.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in fest oder variabel verzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die weltweit an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5 unten.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street

Philadelphia,

PA 19103

Vereinigte Staaten von Amerika

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils des Teilfondsvermögens an Macquarie Investment Management Global Limited („MIMGL“), Macquarie Investment Management Europe Limited („MIMEL“) und Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG („MIMAK“) (die „Subinvestmentmanager“) delegiert. Die Subinvestmentmanager sind befugt, für den Teilfonds auf der Grundlage der vom Investmentmanager festgelegten Parameter in eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Subinvestmentmanager sind Tochtergesellschaften des Investmentmanagers und gehören zur Macquarie Group.

MIMGL wurde am 16. Februar nach australischem Recht (Handelsregisternummer 086 159 060) gegründet. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

Der eingetragene Sitz der MIMGL ist:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

MIMEL wurde am 28. Mai 2015 nach dem Recht von England und Wales (Handelsregisternummer 09612439, Firmenreferenznummer 733534) gegründet. MIMEL untersteht der Aufsicht der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority) und ist befugt, Anlagen zu verwalten.

MIMEL wurde im Mai 2015 gegründet mit dem Zweck, für Macquarie Investment Management (die Wertpapierverwaltungsabteilung der Macquarie Group) Vertriebs- und Anlageverwaltungstätigkeiten durchzuführen und bietet eine grosse Auswahl an Anlageklassen.

Der eingetragene Sitz der MIMEL ist:
Ropemaker Place,
28 Ropemaker Street,
London, EC2Y 9HD,
Vereinigtes Königreich

MIMAK verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (§ 1 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs. 2 Z 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

MIMAK wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Die Gesellschaft gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz der MIMAK ist:
Kärntner Strasse 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds versucht, vorwiegend in fest oder variabel verzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen zu investieren, die weltweit an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in fest oder variabel verzinsliche High-Yield-Unternehmensanleihen ("Junk-Bonds") anlegen, die in der Regel mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet werden. Die High-Yield-Unternehmensanleihen, in die der Teilfonds anlegt, müssen in jedem Fall ein Bonitätsrating von mindestens B3 nach Moody's Investors Service ("Moody's"), B- nach Standard & Poor's Financial Services LLC ("S & P") oder B- nach Fitch Ratings Inc. ("Fitch") aufweisen (oder vom Investmentmanager als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, falls sie von keiner Ratingagentur bewertet sind). Wenn Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt unter B- (S & P und Fitch) bzw. B3 (Moody's) herabgestuft werden, sollen sie so bald wie möglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber

verkauft werden. Sollten die herabgestuften Wertpapiere jedoch weniger als 3 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, müssen diese Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten verkauft werden, es sei denn, sie werden während dieses Zeitraums aufgewertet.

Anlagen in CoCo-Bonds dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Ausserdem darf der Teilfonds bis zu 35 % seines Nettovermögens in Nicht-US-Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds begrenzt seine Anlagen in Wertpapieren, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden, auf höchstens 10 % seines Nettovermögens.

Ergänzend dazu kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Beteiligungen an oder Abtretungen von variabel verzinslichen Hypotheken oder anderen verbrieften und unverbrieften kommerziellen Krediten investieren, sofern diese liquide sind und gemäss dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Verordnungen als Geldmarktinstrumente gelten. Diese Kredite können grundpfandrechtlich oder durch andere Vermögenswerte besichert sein und ihre Zinsanpassung erfolgt mindestens alle 397 Tage. Bei solchen Beteiligungen kann es sich um Anteile an einem Darlehen oder Abtretungen des Darlehens handeln, und sie können von den Banken und Maklern, die das Darlehen gewährt haben, oder von Mitgliedern des Kreditkonsortiums erworben werden. Vom Teilfonds erworbene Kredite müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein oder vom Investmentmanager als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, falls sie von keiner Agentur bewertet sind.

Die durchschnittliche Duration des Teilfondsportfolios liegt normalerweise im Bereich von (plus oder minus) zwei Jahren des Barclays U.S. Corporate Investment Grade Index. Die Duration misst die Zinssensitivität einer Anleihe, indem sie die ungefähre Veränderung des Kurses einer Anleihe oder eines Anleihefonds bei einer Zinssatzänderung von 1 % angibt.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und andere OGA investieren, um liquide zu bleiben oder ein indirektes Engagement in den oben genannten Vermögenswerten einzugehen.

Der Teilfonds kann zu Währungs-, Durations- und/oder Kreditabsicherungszwecken sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen (wie Futures, Optionen, (ungedekte) Total Return Swaps, Indexswaps, Zinsswaps und Kreditausfallswaps). Die für Total Return Swaps eingesetzten Indizes beziehen sich auf Instrumente, die für den Teilfonds in Frage kommen. In erster Linie handelt es sich dabei um Zinsindizes wie beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, der iBoxx \$ HY (BBG Ticker IBOXHY) oder der iBoxx \$ IG (BBG Ticker IBOXIG). Informationen zu diesen Indizes können auf der Markit-Webseite (www.markit.com) eingesehen werden. Die Indeskomponenten werden in der Regel einmal pro Monat neu gewichtet. Die mit Total Return Swaps verbundenen direkten Kosten sind in der Geld-Brief-Spanne der Preise der Total Return Swaps enthalten.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, auf den Total Return Swaps abgeschlossen werden könnte, beträgt 2 %, höchstens jedoch 15 %.

Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf nebenbei in Schuldtiteln mit Laufzeiten unter einem Jahr, Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Staatsanleihen, Discount Notes, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper und Treasury Bills mit Investment-Grade-Rating, die weltweit an geregelten Märkten gehandelt werden) anlegen oder Barmittel halten. Der auf solche Anlagen entfallende Prozentsatz des Teilfondsvermögens schwankt in Abhängigkeit von mehreren

Faktoren, wie beispielsweise die Marktbedingungen. Der Teilfonds kann vorübergehend zu Absicherungszwecken, wie z.B. in Zeiten hoher Barmittelzuflüsse, von seinen Hauptanlagestrategien abweichen und sein Vermögen ganz oder teilweise in diesen Wertpapieren anlegen oder Barmittel halten. In solchen Phasen kann es sein, dass der Teilfonds seine Anlageziele nicht erreicht.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilsinhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilsinhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischen dividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in den Infrastruktursektor sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Hochzinsanleihen (Junk-Bonds)
- Ausfallrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Bankdarlehen
- Zinsrisiko
- Länderrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Hebelrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit bedingten Pflichtwandelanleihen

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	0,80%	100	100	100
A2	0,45%	100	100	100
I	0,40%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,40%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,30%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine langfristige Gesamtrendite mittels einer Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs anstreben, die von einer Anlage mit Engagement in festverzinslichen Wertpapieren profitieren möchten, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

**XVI. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US LARGE CAP
GROWTH FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt für die Anteilsinhaber einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von US-amerikanischen Emittenten (vorwiegend Titel mit hoher Marktkapitalisierung) an.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von US-amerikanischen Emittenten, von denen der Investmentmanager glaubt, dass sie ein Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum aufweisen und von denen erwartet wird, dass sie schneller wachsen als die US-Wirtschaft. Solche Wertpapiere müssen zum grössten Teil in den USA notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf jedoch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht in den USA notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Unternehmen anzulegen, die ein Potenzial für ein anhaltend überdurchschnittliches Wachstum und eine überdurchschnittliche Rentabilität aufweisen. Unternehmen mit diesem Potenzial verfügen in der Regel über dominante und transparente Geschäftsmodelle, eine starke Free-Cashflow-Entwicklung und attraktive Endmärkte. Der Anlageprozess des Investmentmanagers nutzt fundamentale und quantitative Analysen, um Unternehmen mit den oben genannten Merkmalen zu identifizieren.

Die Auswahl der Titel erfolgt in erster Linie nach den oben genannten Merkmalen, wobei ihre Gewichtung im Portfolio auf der Grundlage von anlagepolitischen Überzeugungen und abhängig von ihrem Beitrag zum Portfoliorisiko bestimmt wird. Positionen werden veräussert oder abgebaut, wenn sich die zugrunde gelegten Annahmen ändern, wenn sich bessere Gelegenheiten für Anlagen bieten und/oder um die Standardabweichung des Portfolios (d.h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der eines für Vergleichszwecke verwendeten Indexes) zu verringern.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5 unten.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Das Anlagenportfolio des Teilfonds besteht in der Regel aus 20 bis 100 verschiedenen Wertpapieren, kann jedoch zeitweilig auch mehr oder weniger Titel umfassen, je nachdem, wie der Investmentmanager die verfügbaren Investitionsmöglichkeiten einschätzt. Der Investmentmanager diversifiziert das Anlagenportfolio des Teilfonds über mehrere verschiedene Branchen. Dadurch werden die möglichen Auswirkungen eines langsameren oder rückläufigen Wachstums eines Titels oder einer Branche auf den Teilfonds eingegrenzt.

Ausserdem kann der Teilfonds für Anlagezwecke auch indirekt in solche Wertpapiere investieren, indem er derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Futures einsetzt. Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs anlegen. Ausserdem darf er bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und Anteile anderer OGA investieren. Der Teilfonds kann in Erstemissionen investieren.

Auch wenn dies nicht zur Hauptstrategie des Teilfonds gehört, kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln und Anleihen anlegen. Solche Schuldtitel und Anleihen können ein Investment-Grade- oder geringeres Rating aufweisen und von Unternehmen, Regierungen oder internationalen Institutionen öffentlichen Rechts ausgegeben werden; sie können entweder fest- oder variabel verzinslich sein und auf eine Vielzahl verschiedener Währungen lauten. Überdies kann der Teilfonds, auch wenn es nicht zu seiner Hauptstrategie zählt, unter bestimmten Umständen in Wandelanleihen, Vorzugsaktien und wandelbare Vorzugsaktien investieren, vorausgesetzt dass diese Anlagen zusammen mit den Schuldtiteln und Anleihen des Teilfonds 35 % Prozent seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt

7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischen-dividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in US-Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert oder anderweitig ein Exposure in solchen Unternehmen aufweist.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Länderrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds
- Liquiditätsrisiko
- Hebelrisiko
- Anlagen in REITs
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,35%	100	100	100
A2	0,88%	100	100	100
I	0,60%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,60%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage mit Engagement im US-Aktienmarkt profitieren möchten, mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegments vertraut sind, einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

**XVII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE US LARGE CAP
VALUE FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anteilsinhaber an, indem er in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von amerikanischen Emittenten (vorwiegend Titel mit hoher Marktkapitalisierung) anlegt.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein gut diversifiziertes Portfolio aus amerikanischen Aktien und aktienbasierten Wertpapieren von grossen Emittenten, die zum Zeitpunkt der Anlage eine mit den Gesellschaften im Russell 1000® Value Index vergleichbare Börsenkapitalisierung aufweisen und deren Wertpapiere nach Ansicht des Investmentmanagers ein Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum aufweisen.

Der Investmentmanager analysiert einzelne Unternehmen sowie die wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktbedingungen und versucht jene Wertpapiere ausfindig zu machen, die seiner Meinung nach die besten Anlagen für den Teilfonds darstellen. Er geht nach einem disziplinierten Anlageverfahren vor, in welchem er Anlagestrategien und Risikomanagementtechniken so kombiniert, dass sie nach seiner Meinung dazu beitragen die Anlageziele der Anleger zu erreichen. Der Investmentmanager verfolgt eine wertorientierte Anlagephilosophie und stützt seine Titelauswahl für den Teilfonds auf eine eingehende Aktienanalyse, bei welcher er unter anderem die folgenden Faktoren untersucht: der Aktienkurs spiegelt eine Marktbewertung wider, die unter dem geschätzten gegenwärtigen oder zukünftigen Wert der Gesellschaft liegt; vorteilhafte Ertragsaussichten und Dividendenrenditen; die Finanzlage des Emittenten und verschiedene Qualitätsfaktoren.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5 unten.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	18.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust, eine Treuhandgesellschaft mit Sitz in Delaware, die am 16. September 1996 gegründet wurde und als Investment Adviser bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds wird unter anderem in Stammaktien, ADR, EDR, GDR, Vorzugsaktien, Wandelaktien, wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren, wobei letztere höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht US-amerikanische Gesellschaften direkt oder indirekt über ADRs, GDRs oder EDRs investieren.

Ausserdem kann der Teilfonds für Anlagezwecke auch indirekt in solche Wertpapiere investieren, indem er derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Futures einsetzt. Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die Titel werden grösstenteils an einem geregelten Markt in den USA notiert oder gehandelt, doch dürfen jederzeit bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten investiert werden, die an einem geregelten Markt in einem OECD-Mitgliedstaat notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und Anteile anderer OGA investieren.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Risiko im Zusammenhang mit einer begrenzten Zahl von Einzelwerten
- Volatilitätsrisiko
- Performance-Risiko
- Hebelrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Mit der Immobilienbranche verbundenes Risiko
- Anlagen in REITs
- Erstemissionen („IPOs“)

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindestfolgezeichnung / Mindestrücknahmebetrag*
A	1,35%	100	100	100
A2	0,85%	100	100	100
I	0,60%	1.000.000	500.000	50.000
I2	0,60%	1.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine langfristige Gesamtrendite mittels einer Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs anstreben, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist eignet sich als Zugabe zu einem diversifizierten Portfolio.

**XVIII. MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE SUSTAINABLE
EMERGING MARKETS LC BOND FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilsinhabern laufende Erträge und das Potenzial für mittel- bis langfristigen Wertzuwachs zu bieten.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in Anleihen und/oder verbriefte Schuldtitel, die von supranationalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden. Diese Instrumente lauten grösstenteils auf lokale Währungen aus Schwellenländern. In begrenztem Masse kann der Teilfonds auch in andere Anleihen und/oder andere verbriefte Schuldtitel und Barmittel investieren, wenn der Investmentmanager erwartet, dass die Erträge aus diesen Wertpapieren zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds beitragen und/oder die Liquidität erhöhen.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und Anteile anderer OGA investieren.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken, zum effizienten Portfoliomanagement oder zur Erzielung eines Engagements in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen Anlagen in Finanzderivate tätigen. Der Investmentmanager analysiert Zins-, Währungs- und andere makroökonomische Trends, um Länder und/oder geografische Regionen zu identifizieren, die voraussichtlich die besten risikobereinigten Renditen bieten. Der Investmentmanager wendet dann eine Kombination aus Gesamtmarktanalyse und Analyse einzelner Wertpapiere, einschliesslich technischer, Fundamental- und Kreditanalyse an, um jene Anleihen zu identifizieren, die ein attraktives Ertragspotenzial bieten und von Wertsteigerungen ihrer Währungen profitieren können. Mit den ausgewählten Wertpapieren erstellt der Investmentmanager ein gut diversifiziertes Portfolio. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente wird besonderer Wert auf die strikte Einhaltung ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien gelegt, damit der Teilfonds im Einklang mit den Zielen einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung steht.

3. Angaben zum Handel

Handels-schluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag.
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) (§ 1 Abs.1 Z 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); § 5 Abs.2 Z 3 des

österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager ist Teil der Macquarie Group. Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

Kärntner Strasse 28

1010 Wien

Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum von Anleihen und/oder verbrieften Schuldtiteln. Dazu gehören unter anderem normale auf Fremdwährungen lautende Schwellenländeranleihen, Doppelwährungsanleihen aus Schwellenländern, auf Lokalwährungen lautende synthetische Schwellenländeranleihen sowie von Banken ausgegebene, auf eine Lokalwährung von einem Schwellenland lautende währungsgelinkte Anleihen. Hierzu zählen Doppelwährungsanleihen, bei denen eine der beiden Währungen eine lokale Schwellenlandwährung ist. Bei den Emittenten dieser Instrumente handelt es sich in erster Linie um supranationale Einrichtungen wie die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Internationale Finanz-Corporation etc. Diese Emittenten bieten normalerweise eine sehr hohe Kreditqualität.

Durch den Einsatz verschiedener Finanzinstrumente wie beispielsweise Derivate kann das Nettovermögen des Teilfonds bis zu 100 % gehebelt werden.

Der Teilfonds kann mehr als 35 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“), der Europäischen Investitionsbank („EIB“), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („EBWE“), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („IBRD“), der Interamerikanischen Entwicklungsbank („IADB“), der Internationalen Finanz-Corporation („IFC“), der Asiatischen Entwicklungsbank („AsEB“), der Nordischen Investitionsbank, der Asiatischen Infrastrukturinvestmentbank („AIIB“) oder der Afrikanischen Entwicklungsbank („AfDB“) ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Anlagen in mindestens sechs verschiedenen Emissionen getätigt werden und dass eine einzelne dieser Anlagen nicht mehr als 30 % des Teilfondsvermögens ausmacht.

Derivative Finanzinstrumente können zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und der Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko für die im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte zumindest vorübergehend erhöhen.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft

gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischen-dividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren beachten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Schwellenmärkten anlegen oder anderweitig in diesen engagiert sein kann. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländern sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten potenzielle Anleger insbesondere die folgenden, für den Teilfonds spezifischen Risikofaktoren abwägen. Die Aufstellung stellt keine abschliessende Liste aller Risikofaktoren dar, die bei der Anlage in den Teilfonds eine Rolle spielen.

- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren
- Volatilitätsrisiko
- Klumpenrisiko
- Kreditrisiko
- Politisch bedingte Risiken
- Länderrisiko
- Ausfallrisiko
- Hebelrisiko

8. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich nach dem Commitment-Ansatz gemessen.

9. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

10. Anteilsklassen

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte unter Beachtung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Allgemeinen nach den oben genannten Merkmalen angelegt werden.

Ein vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen und Kostenobergrenzen (sofern festgelegt) ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Klasse	Maximale Verwaltungsgebühr (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager, zusammen)	Mindestbetrag für Erstzeichnungen*	Mindestbestand*	Mindest- folgezeichnung / Mindest- rücknahmebetrag*
A	1,45%	100	100	100
B	1,05%	100	100	100
I	1,05%	1.000.000	500.000	50.000
A2	1,25%	100	100	100
I2	1,05%	1.000.000	500.000	50.000
SI	0,65%	35.000.000	500.000	50.000

*Mindestbeträge sind in der Nennwährung der betroffenen Anteilsklasse angegeben (mit Ausnahme von SEK und JPY), sofern vorhanden.

Anleger können ausführlichere Informationen über die vom Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen dem Abschnitt „1. Angebotene Anteile“ in Anhang B entnehmen.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit Schuldinstrumenten haben, von einer Anlage mit Engagement in auf eine lokale Währung eines Schwellenlandes lautenden Schuldinstrumenten profitieren möchten, mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegments vertraut sind, einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, einen langfristigen Anlagehorizont haben und moderate Volatilität akzeptieren können. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.

PROSPEKT – ANHANG B

MACQUARIE FUND SOLUTIONS



1. Angebotene Anteile
2. Wechselkursabsicherung
3. Kosten für die Anleger - Allgemeines

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom Mai 2019 (der „Prospekt“) und ist zusammen mit dem betreffenden Prospekt und Anhang A hierzu zu lesen. Falls Sie kein Exemplar des Prospektes vorliegen haben, wenden Sie sich bitte an den Gesellschaftssitz von Macquarie Fund Solutions und es wird Ihnen ein Exemplar zugesandt. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, besitzen die Begriffe im vorliegenden Anhang die Bedeutung, die ihnen im Prospekt in dem Zusammenhang zugeschrieben ist.

1. Angebotene Anteile

Allgemeine Merkmale

Um den spezifischen Bedürfnissen von Anlegern Rechnung zu tragen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte im Allgemeinen gemäss der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, die jedoch gleichzeitig folgende Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann Anteile der Klassen A, A2, A3, B, I, I2, I3, SI, F und IF enthalten, die sich wie im Anhang für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt hinsichtlich der Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, Gebühren, Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbeteiligungen, Voraussetzungen für Anteilsinhaber, Währungen, Ausschüttungspolitik oder anderer besonderer Merkmale unterscheiden können.
- Jede Anteilsklasse kann gegebenenfalls in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten. In diesem Fall wird die Währung als Kürzel an den Namen der Anteilsklasse angehängt.
- Die verschiedenen Anteilsklassen können:
 - nicht abgesichert oder
 - gegenüber einer Währung abgesichert sein (s. unten „2. Währungsabsicherung“). In diesem Fall enthält der Name der Anteilsklasse den Buchstaben „H“.
- Die verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich gegebenenfalls bezüglich der Dividendenpolitik und können entweder thesaurierend oder ausschüttend sein. Genauere Angaben dazu finden sich im Abschnitt „Dividendenpolitik“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts und im Unterabschnitt „Dividendenpolitik“ im Anhang für den jeweiligen Teilfonds. Ausschüttende Anteilsklassen enthalten im Namen den Zusatz „dist“. Thesaurierende Anteilsklassen verfügen diesbezüglich über keinen speziellen Zusatz im Namen.

Wenn Sie sich darüber informieren möchten, welche Anteilsklassen zur Zeichnung verfügbar sind, wenden Sie sich bitte an die zentrale Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist unter www.mim-emea.com/sicav einsehbar, einschliesslich der Währungen der angebotenen Anteilklassen sowie der Angabe, ob Vorkehrungen zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen getroffen werden. Diese Liste kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Besondere Merkmale

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zum Kauf zur Verfügung.

Anteile der Klasse A2

Anteile der Klasse A2 stehen allen Anlegern zur Verfügung, die Anteile über einen Finanzintermediär zeichnen, welchem es gemäss den vertraglichen, gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersagt ist, Anreize von Drittparteien anzunehmen und der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle genehmigt ist.

Anteile der Klasse A3

Anteile der Klasse A3 stehen Anlegern zur Verfügung, die gemäss den gegenwärtigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle über einen Intermediär bestimmter institutioneller Anleger oder deren Tochtergesellschaften anlegen, welchem/welchen es laut den vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersagt ist, Anreize von Drittparteien anzunehmen.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B sind nur für (i) Vertriebsstellen, Plattformen oder andere Vermittler verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden für die Bereitstellung von Dienstleistungen geschlossen haben, sowie für (ii) die Mitarbeiter von Unternehmen, die dem Macquarie-Konzern angehören, verfügbar. Allen sonstigen Anlegern ist es nicht gestattet, Anteile der Klasse B zu erwerben, ausser bei Ausnahmen, die im Ermessen der Gesellschaft liegen.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern zum Kauf zur Verfügung. Vor dem Datum dieses Prospekts wurde die Anteilsklasse I der Teilfonds als Anteilsklasse C bezeichnet.

Anteile der Klasse I2

Anteile der Klasse I2 sind verfügbar für (i) institutionelle Anleger, die (a) im eigenen Namen anlegen oder b) auf der Grundlage eines diskretionären Anlageverwaltungsmandats im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer Kunden anlegen und für (ii) Finanzintermediäre, denen es gemäss den massgeblichen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersagt ist, Anreize von Drittparteien anzunehmen, und die (a) im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer institutionellen Anleger oder (b) im Auftrag von institutionellen Anlegern investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteile der Klasse I3

Anteile der Klasse I3 stehen bestimmten institutionellen Anlegern zur Verfügung, die über einen Intermediär eines bestimmten institutionellen Anlegers anlegen bzw. zu bestimmten institutionellen Anlegern oder deren Tochtergesellschaften gehören, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden und deren gegenwärtigen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen.

Anteile der Klasse SI („Super Institutional“)

Anteile der Klasse SI sind verfügbar für (i) institutionelle Anleger, die (a) im eigenen Namen anlegen oder b) auf der Grundlage eines diskretionären Anlageverwaltungsmandats im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer Kunden anlegen und für (ii) Finanzintermediäre, denen es gemäss den massgeblichen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersagt ist, Anreize von Drittparteien anzunehmen, und die (a) im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer institutionellen Anleger oder (b) im Auftrag von institutionellen Anlegern investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden. Anteile der Anteilsklasse SI erfordern einen Mindesterstzeichnungsbetrag von USD 35 Millionen (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung).

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse F stehen allen Anlegern zum Kauf zur Verfügung.

Anteile der Klasse IF („Founders' Class“)

Anteile der Klasse IF stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die bereits kurz nach seiner Auflegung in den Teilfonds investierten. Die Anteilsklasse IF steht neuen institutionellen Anlegern zur Verfügung, bis das Teilfondsvermögen ein Volumen von USD 200 Millionen (oder einem gleichwertigen Betrag) erreicht hat, danach werden keine weiteren Anleger für die Anteilsklasse IF akzeptiert. Bestehende Anleger der Anteilsklasse IF können bis zur Schliessung ihres Kontos Folgezeichnungen tätigen. Für Anteile der Klasse IF gilt in der Regel der gleiche Mindesterstzeichnungsbetrag wie für Anteilsklasse I.

2. Wechselkursabsicherung

Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden nur wechselkursbezogen abgesichert, falls in ihrer Anteilsklassenbezeichnung der Buchstabe „H“ enthalten ist. In Bezug auf Anteilsklassen, deren Wechselkurs als abgesichert angegeben ist, schliesst die Gesellschaft Wechselkursabsicherungsgeschäfte ab, um das Kursrisiko der Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern.

Wechselkurssicherungsgeschäfte beinhalten die Nutzung von Finanzderivaten, vor allem von Devisentermingeschäften, mit regelmässiger Umschichtung, um dem sich ändernden Wert der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte sowie der Zeichnungen und Rücknahmen Rechnung zu tragen. Der Gewinn bzw. Verlust aus diesen Geschäften kommt ausschliesslich der jeweiligen Anteilsklasse zugute. Aufgrund des Nettoergebnisses der Kursschwankungen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse und des Erlöses aus den Geschäften zur Wechselkursabsicherung unterscheiden sich die Wertentwicklungen der Anteilsklassen voneinander.

3. Kosten für die Anleger - Allgemeines

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag erheben, der den unten aufgeführten festgelegten Prozentsatz für die jeweilige Anteilsklasse nicht übersteigen darf. Der Ausgabeaufschlag gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Die Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen.

Klasse A: bis zu 5 % pro Jahr.

Umwandlungsgebühr

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen eine Umwandlungsgebühr erheben, die den unten aufgeführten festgelegten Prozentsatz für die jeweilige Anteilsklasse nicht übersteigen darf. Die Umtauschgebühr gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Bei Anlegern, die zunächst in einen Teilfonds investieren, in dem keine Umtauschgebühr zu zahlen ist und nachfolgend zu einem Teilfonds wechseln, der eine Umtauschgebühr verlangt, wird für den Umtausch die Umtauschgebühr fällig, die zu dem Zeitpunkt für den Teilfonds gilt, in den die Anlage umgewandelt wird, und der an die Vertriebsstelle zu zahlen ist. Die Vertriebsstelle kann die Umtauschgebühr ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen.

Klasse A: bis zu 1 % pro Jahr.

Rücknahmegebühr

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr erheben, die den unten

aufgeführten festgelegten Prozentsatz für die jeweilige Anteilsklasse nicht übersteigen darf. Die Rücknahmegebühr gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Die Vertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen. Die Vertriebsstelle übt ihre Wahlmöglichkeit gewöhnlich dahingehend aus, dass sie die Rücknahmegebühr um 50 % verringert, wenn der Anteilsinhaber die Anteile des jeweiligen Teilfonds mehr als sechs Monate hält, und um 100 %, wenn die Anteile mehr als zwölf Monate gehalten werden.

Klasse A: bis zu 2,5 % pro Jahr.

Verwaltungsgebühren, Servicegebühr, Verwahrstellengebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgebühren, die Servicegebühr, die Verwahrstellengebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle werden als Jahresprozentsatz vom Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse ausgewiesen.

Die Servicegebühr, die Verwahrstellengebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich zahlbar.

Bei den nachfolgend aufgeführten Teilfonds werden die Verwaltungsgebühren täglich abgegrenzt und sind monatlich im Nachhinein zahlbar:

- Macquarie Emerging Markets Fund;
- Macquarie Global Value Fund;
- Macquarie Corporate Bond Fund;
- Macquarie US Large Cap Value Fund;
- Macquarie US Large Cap Growth Fund;
- Macquarie Global Multi Asset Absolute Return Fund;
- Macquarie Euro Government Bond Fund;
- Macquarie Global Convertible Fund;
- Macquarie Emerging Market Convertible Fund; und
- Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund.

Bei allen anderen Teilfonds werden die Verwaltungsgebühren täglich abgegrenzt, wobei die Verwaltungsgesellschaftsgebühren monatlich im Nachhinein und die Anlageverwaltungsgebühren quartalsmässig im Nachhinein zahlbar sind.

Auf die Klassen A und F der folgenden Teilfonds kann eine Servicegebühr von bis zu 0,3 % pro Jahr erhoben werden:

- Macquarie Asia New Stars Fund;
- Macquarie Global Listed Infrastructure Fund; und
- Macquarie Global Income Opportunities Fund.

Die auf jeden Teilfonds und seine Anteilsklassen anwendbaren Verwaltungsgebühren sind im Anhang A aufgeführt.

Genauere Angaben zur Verwahrstellengebühr und der Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle finden Sie im Abschnitt 9.3 des Prospekts.

LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER

MACQUARIE FUND SOLUTIONS



- Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz
- Zusätzliche Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein
- Zusätzliche Informationen für Anleger in Grossbritannien
- Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland

Dieses Dokument sollte in Verbindung mit dem Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom Mai 2019 (der „Prospekt“) gelesen werden. Wenn Sie nicht über eine Kopie des Prospekts verfügen, kontaktieren Sie bitte den Sitz von Macquarie Fund Solutions, um eine Kopie des Prospekts anzufordern. Sofern nicht anders angegeben, haben die im Prospekt definierten Begriffe in diesen länderspezifischen zusätzlichen Informationen für Anleger die gleiche Bedeutung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen richten sich an potenzielle Investoren der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz in der Republik Österreich haben. Sie ergänzen den Prospekt in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen in Österreich.

Die Gesellschaft darf Anteile der folgenden Teilfonds in Österreich vertreiben:

- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Listed Infrastructure Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asia New Stars Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asian All Stars Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Markets Small Cap Fund (vormals Macquarie China New Stars Fund)
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Multi Asset Absolute Return Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Euro Government Bond Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Convertible Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Market Convertible Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Absolute Return MBS Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Multi Asset Income Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie US Smaller Companies Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Corporate Bond Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Markets Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Value Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie US Large Cap Growth Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie US Large Cap Value Fund

Kreditinstitut im Sinne von § 141 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Adresse, an der Anleger die obligatorischen Informationen im Sinne von § 142 InvFG 2011 erhalten können

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Veröffentlichungsmedium

In Österreich werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.at veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter in Österreich im Sinne von § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Verbindung mit § 188 InvFG 2011

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Weitere Informationen

Die Absicht, Anteile an der Gesellschaft zu vertreiben, wurde der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäss § 140 InvFG 2011 mitgeteilt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Absicht, Anteile in Deutschland zu vertreiben, mitgeteilt. Seit Abschluss des Mitteilungsverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Zahlstelle in Deutschland:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

hat die Funktion der Zahlstelle in Deutschland (die „Zahlstelle“) übernommen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle gerichtet werden.

Anteilsinhaber in Deutschland können beantragen, ihre Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) von der Gesellschaft über die deutsche Zahlstelle zu erhalten.

Informationsstelle in Deutschland:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

hat die Funktion der Informationsstelle in Deutschland (die „Informationsstelle“) übernommen.

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger („KIIDs“), die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform am Sitz der Informationsstelle erhältlich.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Gesellschaft sind ebenfalls kostenlos am Sitz der Informationsstelle erhältlich.

Kopien der folgenden Unterlagen sind während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Informationsstelle einsehbar:

- der Fondsverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- der Investmentmanagementvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Investmentmanagern;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle und
- der Investmentfonds-Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle.

Publikationen

In Deutschland werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.de und die täglichen deutschen Steuerzahlen auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht. In den in § 298 (2) KAGB aufgeführten Fällen werden Anleger in Deutschland ausserdem gemäss § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, CH-1204 Genf, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf, Schweiz.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die KIIDs, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

Veröffentlichungen in Bezug auf die Gesellschaft müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) erfolgen. Diese Veröffentlichungen enthalten insbesondere wesentliche Informationen für Anleger, wie wichtige Änderungen des Prospekts sowie die Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit der Fussnote „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. Geltende Fassung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz bestimmt sich nach der deutschen Fassung des Prospekts.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Sitz des Vertreters in der Schweiz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft oder deren Beauftragte können Retrozessionen in Verbindung mit der Vertriebstätigkeit von Anteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten und jedes Werben für die Anteile, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf der Anteile abzielt, wie insbesondere – aber nicht ausschliesslich – die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie

für den Vertrieb der Anteile dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft oder deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft oder deren Beauftragte bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft oder deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in den Anteilen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatten kostenlos offen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

1. Inländische Zahlstelle

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
Städtle 44
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Anleger im Fürstentum Liechtenstein können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Teilfonds, die im Fürstentum Liechtenstein vertrieben werden dürfen, bei der inländischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger im Fürstentum Liechtenstein (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können über die inländische Zahlstelle geleitet werden.

2. Bereitstellung von Dokumenten

Die folgenden Unterlagen sind auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav verfügbar und/oder können bei der inländischen Zahlstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform bezogen werden:

- der Verkaufsprospekt auf Deutsch und Englisch,
- die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) auf Deutsch,
- die Jahres- und Halbjahresberichte auf Deutsch und Englisch,
- die Satzung der Gesellschaft auf Deutsch und Englisch.

3. Veröffentlichungen

a) Etwaige Mitteilungen an die Anleger im Fürstentum Liechtenstein werden auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht.

b) Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds erfolgt täglich auf der Webseite www.morningstar.ch.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN GROSSBRITANNIEN

Allgemeines

Dieses Addendum ist ein Teil des Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesem Addendum verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Gesellschaft ist von der Financial Conduct Authority von Grossbritannien (die „FCA“) im Sinne von Abschnitt 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) anerkannt. Anteile können in Grossbritannien öffentlich durch Personen angeboten werden, die zur Tätigkeit von Anlagegeschäften in Grossbritannien befugt sind. Der Prospekt und dieser Nachtrag stellen eine Werbung für Finanzprodukte im Sinne von Abschnitt 21 des Gesetzes dar und werden in Grossbritannien von der Gesellschaft herausgegeben.

Einrichtungen in Grossbritannien

Die Informationsstelle der Gesellschaft in Grossbritannien ist Duff & Phelps Limited (die „britische Informationsstelle“) mit Sitz in:

14th Floor, The Shard
32 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich
Tel.: +44 (0) 207 089 4700

Anleger in Grossbritannien können die folgenden Dokumente der Gesellschaft an der o. g. Adresse der britischen Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und anfordern:

- Prospekt und alle Ergänzungen hierzu,
- KIID,
- Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte,
- Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Anteilsinhaber können die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile am Sitz der britischen Informationsstelle erhalten.

Die britische Informationsstelle wird Informationen dazu bereitstellen, wie Anteile an der Gesellschaft gezeichnet und/oder zurückgegeben und Zahlungen erhalten werden können, und er wird Einrichtungen in Grossbritannien unterhalten, um es Anteilsinhabern zu ermöglichen, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme in die Wege zu leiten sowie Zahlungen zu erhalten.

Beschwerden der Anteilsinhaber bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft können an die o. g. Adresse der britischen Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Die nachfolgenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Darin sind bestimmte beschränkte Aspekte der steuerlichen Behandlung der Anteilsinhaber in Grossbritannien zusammengefasst, und sie beziehen sich nur auf die Situation von Anteilsinhabern, bei denen es sich um uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile handelt, die ihre Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu Wertpapieren, die im Rahmen von Handelsgeschäften realisiert werden) und (ausser, wenn ausdrücklich auf die Behandlung von nicht in Grossbritannien ansässigen Personen oder Personen ohne Hauptwohnsitz in Grossbritannien Bezug genommen wird) die in Grossbritannien zu Steuerzwecken ansässig sind und, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die dort ihren ausschliesslichen Hauptwohnsitz haben. Sie gelten nicht für bestimmte Arten von Anteilsinhabern, wie Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Anteilsinhaber, die ihre Anteile aufgrund oder in Verbindung mit einem Amt oder einer Anstellung erhalten haben. Wenn Sie sich über ihre steuerliche Situation im Unklaren oder ausserhalb von Grossbritannien steuerpflichtig sind, sollten Sie umgehend einen geeigneten Steuerberater konsultieren.

1. Anteilsinhaber

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen müssen Anteilsinhaber, die steuerlich in Grossbritannien ansässig sind, gegebenenfalls in Grossbritannien auf durch das Unternehmen ausgeschüttete Dividenden oder andere als Einkommen anzusehende Ausschüttungen Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht, zusammen mit ihrem von einem Berichtsfonds einbehaltenen Ertragsanteil (siehe unten). Die Art der Steuerbelastung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Zusammensetzung der entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft und vom Umfang des Anteilsbesitzes eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Offshore Funds Regulations“) legen die Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäss ihrer Definition im United Kingdom Taxation [International and Other Provisions] Act 2010 [„TIOPA 2010“]) fest, die dahingehend funktioniert, dass festgestellt wird, ob ein Fonds ein Berichtssystem in Anspruch nimmt („Berichtsfonds“) oder nicht („Nicht-Berichtsfonds“). Falls ein Anleger, der in Grossbritannien steuerlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger diesen Anteil hält, den Status eines Berichtsfonds hat, werden Gewinne, die dem Anleger aus der Veräusserung, der Rückgabe oder anderweitigen Verfügung über diese Beteiligung (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung im Ablebensfall) zufließen, zum Zeitpunkt der Veräusserung, Rückgabe und sonstigen Verfügung als Einkünfte („Offshore-Einkünfte“) und nicht als Kapitalerträge besteuert. Anleger in Berichtsfonds sind im Hinblick auf jenen Teil des jährlich zu berichtenden Ertrags des Berichtsfonds steuerpflichtig, der ihrem Anteilsbestand im Fonds zuzurechnen ist, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solcher Ertrag ausgeschüttet wird oder nicht, und Veräusserungsgewinne werden als Kapitalerträge besteuert. Anleger in anderen Fonds als Berichtsfonds müssen von ihrem Fonds einbehaltene Erträge nicht versteuern.

Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Der Verwaltungsrat hat bei der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) die Anerkennung bestimmter Anteilsklassen als Berichtsfonds erlangt und kann in Zukunft eine solche Anerkennung in Bezug auf weitere Anteilsklassen beantragen. Eine aktuelle Liste der Berichtsfonds ist auf der HMRC-Website unter

<https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> einsehbar. Die Auswirkungen einer Erlangung und Aufrechterhaltung dieses Status während des massgeblichen Besitzzeitraums eines Anteilsinhabers bestünden darin, dass Gewinne bei der Veräusserung solcher Anteile als Kapitalerträge besteuert würden. Jedoch kann die Anerkennung und Aufrechterhaltung einer einmal gewährten Anerkennung als Berichtsfonds für keine solche Anteilsklasse gewährleistet werden. Wenn ein solcher Antrag nicht erfolgreich ist oder ein solcher Status anschliessend entzogen wird, werden Gewinne, die in Grossbritannien ansässige Anteilsinhaber beim Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräusserung solcher Aktien erzielen (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung im Ablebensfall), als Offshore-Einkünfte und nicht als Kapitalerträge besteuert.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds (siehe hierzu unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ im Prospekt) kann steuerlich als Veräusserung der ursprünglichen Anteile gelten und dementsprechend kann ein steuerpflichtiger Gewinn (bzw. Offshore-Einkünfte, falls die ursprünglichen Anteile nicht als „Berichtsfonds“ anerkannt wurden und dieser Status aufrechterhalten wurde) oder ein abzugsfähiger Veräusserungsverlust realisiert werden. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Klasse desselben Fonds kann als Veräusserung gelten, falls die ursprünglichen Anteile zum massgeblichen Zeitpunkt nicht einer Klasse angehören, bei der es sich um einen Berichtsfonds handelt, und die neuen Anteile einer Klasse angehören, die als solcher anerkannt ist, und kann anderenfalls in Abhängigkeit von den Umständen als Veräusserung gelten.

Personen, die in Grossbritannien körperschaftsteuerpflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltene Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen (das „Loan Relationships Regime“ – Regelwerk für Kreditbeziehungen) vorsieht, dass für den Fall, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA 2010 hält, und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, in dem der Fonds die Einschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt, die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt wird, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne des Regelwerks für Kreditbeziehungen. Ein Offshore-Fonds erfüllt die Einschlusskriterien für Investitionen immer dann nicht, wenn mehr als 60 % seines Vermögens gemessen am Marktwert (unter Ausschluss von für die Anlage bestimmten Barmitteln) aus „qualifizierenden Anlagen“ besteht. Zu den die Einschlusskriterien erfüllenden Investitionen zählen Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate und Beteiligungen an sonstigen Kapitalanlagegesellschaften zusammensetzen, die selbst die Einschlusskriterien für Investitionen zu jedem Zeitpunkt während der für die Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, geltenden Rechnungsperiode erfüllen. Die Anteile stellen solche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, weshalb bestimmte Fonds auf der Grundlage der Anlagepolitik Fonds möglicherweise den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllen. In diesem Fall werden die Anteile in diesem Fonds körperschaftsteuerlich unter die Regelung über Darlehensbeziehungen subsumiert, was zur Folge hat, dass alle Erträge, die während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode aus den Anteilen dieses Fonds auflaufen (einschliesslich Vermögenszuwächse, Gewinne und Verluste) auf einer „Fair-Value-Accounting“-Basis als Einkünfte besteuert oder als Ausgabe geltend gemacht werden. Dementsprechend kann eine Person, die Anteile an der Gesellschaft erwirbt, je nach ihren persönlichen Umständen im Hinblick auf eine nicht realisierte Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihr gehaltenen Anteile eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen).

2. Verhinderung von Steuerumgehungen

Natürliche Personen, die für in Grossbritannien steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen enthalten Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen, die sich mit der Übertragung von Anteilen an ausländische Personen befassen und die unter bestimmten Umständen zu einer Steuerpflicht dieser natürlichen Personen im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft führen könnten.

Personen, die in Grossbritannien steueransässig sind, sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) beachten. Abschnitt 13 könnte für eine Person relevant sein, die für die Zwecke der britischen Besteuerung eine Beteiligung an der Gesellschaft als „Teilnehmer“ (was auch Anteilsinhaber beinhaltet) zu einem Zeitpunkt hält, an dem der Gesellschaft ein Ertrag zufliesst (z. B. durch die Veräusserung einer ihrer Anlagen), der für diese Zwecke einen zu versteuernden Gewinn oder Offshore-Einkünfte darstellt, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von einer ausreichend kleinen Zahl von Personen in einer Weise beherrscht wird, die die Gesellschaft zu einer Körperschaft macht, die als „geschlossene Gesellschaft“ („close company“) anzusehen wäre, falls sie für steuerliche Zwecke in Grossbritannien ansässig wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten bei Anwendung dazu führen, dass Personen, die Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, für die Zwecke der britischen Steuer so behandelt werden, als ob ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns oder Offshore-Einkommens unmittelbar dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil den Gewinnanteil darstellt, der der anteilmässigen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13 in Bezug auf den der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinn oder das Offshore-Einkommen entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäss Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch allen für die Zwecke der britischen Besteuerung mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht mehr als ein Viertel des Gewinns beträgt. Ausserdem gilt Abschnitt 13 nicht, wenn der Vermögenswert, durch den Gewinn verursacht wird, weder im Rahmen eines Fonds oder Vereinbarungen veräussert noch erworben oder gehalten wurde, deren Hauptzweck in der Vermeidung von Steuern liegt. Im Falle von Anteilsinhabern, die ausserhalb von Grossbritannien ansässige natürliche Personen sind, gilt Abschnitt 13 vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Unternehmen, die in Grossbritannien steueransässig sind, sollten die gesetzlichen Regelungen zu „kontrollierten ausländischen Gesellschaften“ beachten, die in Teil 9A von TIOPA 2010 enthalten sind (die „CFC-Vorschriften“). Die CFC-Vorschriften könnten insbesondere wesentlich für eine Gesellschaft sein, die (entweder allein oder gemeinsam mit mit ihr zu Zwecken der britischen Besteuerung verbundenen oder assoziierten Personen) eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent am „steuerpflichtigen Gewinns“ der Gesellschaft aufweist, falls die Gesellschaft von Personen (Körperschaften, natürlichen Personen oder anderen Personen) kontrolliert wird (wobei „Kontrolle“ im Sinne von Abschnitt 371RA von TIOPA 2010 zu verstehen ist), die in Grossbritannien steuerlich ansässig sind, oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine steuerlich in Grossbritannien ansässig ist und über mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, mit denen diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und die andere Person über zumindest 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt. Die CFC-Vorschriften könnten sich dahingehend auswirken, dass solche Unternehmen in Grossbritannien durch Bezugnahme auf ihre proportionale Beteiligung am steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft körperschaftssteuerpflichtig werden. Der „steuerpflichtige Gewinn“ der Gesellschaft beinhaltet keine Kapitalerträge.

3. Übertragung/Sonstige Steuern

Übertragungen von Anteilen haben keine britische Stempelsteuer zur Folge, es sei denn, das Dokument zur Übertragung wird innerhalb des Vereinigten Königreichs zu einem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die Übertragung eine zum Wert des Geschäfts *proportionale* Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent der bezahlten Gegenleistung (ggf. aufgerundet auf die nächsten £ 5) zur Folge hat. Auf solche Übertragungen von Anteilen oder Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen wird keine britische Stempelersatzsteuer erhoben.

Die Anteile sind Vermögenswerte, die sich für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer ausserhalb des Vereinigten Königreichs befinden. Eine Steuerpflicht im Hinblick auf die britische Erbschaftsteuer kann in Bezug auf Geschenke von oder beim Tod von natürlichen Personen entstehen, die in Grossbritannien ansässig sind oder als dort ansässig angesehen werden.

Die vorstehenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Wenn ein Anteilinhaber sich über seine steuerliche Situation im Unklaren ist oder (zusätzlich) in einer Rechtsordnung ausserhalb von Grossbritannien steuerpflichtig ist, sollte er unverzüglich seinen Steuerberater konsultieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Steuersätze, Besteuerungsgrundlagen und Steuerermässigungen Änderungen unterliegen können.

4. FATCA und andere Meldestandards

Für nähere Ausführungen zu FATCA werden die Anleger auf Abschnitt 11.4 des Prospekts verwiesen.

In Anlehnung an die zwischenstaatlichen Abkommen zur Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den Gemeinsamen Meldestandard („CRS“) zur weltweiten Verhinderung der Steuerhinterziehung mittels Konten im Ausland. Zur Steigerung der Effizienz und Senkung der Kosten für die Finanzinstitute legt der CRS einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten fest. Gemäss CRS erhalten die Behörden in den teilnehmenden Staaten von den berichtenden Finanzinstituten alljährlich Finanzinformationen über meldepflichtige Konten, welche die Finanzinstitute anhand des gemeinsamen Verfahrens zur Sorgfaltsprüfung und Meldung identifiziert haben, und leiten diese Informationen automatisch an die Steuerbehörden in anderen teilnehmenden Staaten, in denen die Kunden der berichtenden Finanzinstitute steuerpflichtig sind, weiter. Der CRS wurde in luxemburgisches Recht umgesetzt. Demzufolge muss die Gesellschaft die von Luxemburg übernommenen Pflichten betreffend Sorgfaltsprüfung und Meldung erfüllen. Anleger müssen der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzliche Angaben liefern, damit diese ihre Pflichten gemäss CRS erfüllen kann. Unterlässt es der Anleger, die geforderten Angaben zu liefern, kann er für etwaige Strafen und andere Kosten haftbar gemacht werden und muss je nach Fall seine Anteile an der Gesellschaft zurückgeben.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN IRLAND

Facilities Agent

RBC Investor Services Ireland Ltd. wurde zum Facilities Agent („der Agent“) für die Gesellschaft ernannt und hat sich bereit erklärt, in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dort:

(a) erhalten Anteilshaber Informationen zu den Preisen und darüber, wie ein Rücknahmeantrag gestellt werden kann und wie die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden; und

(b) stehen folgende Dokumente während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen (ausser Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- i) die Satzung des Fonds;
- ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- iii) der ausführliche Verkaufsprospekt; und
- iv) die neuesten Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger.

Daneben stellt der Agent Einrichtungen für die Durchführung von Zahlungen an Anteilshaber zur Verfügung.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist nur als kurze und allgemeine Einführung zu den wichtigsten Aspekten der aktuellen irischen Steuergesetze und -praktiken der Revenue Commissioners in Irland gedacht, die für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen des Fonds gelten, sofern der Anteilshaber als Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds angesehen wird und gebietsansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist oder eine Geschäftstätigkeit in Irland über eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland ausübt. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass diese Zusammenfassung die zum Datum dieses Dokuments in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken widerspiegelt und diese sich in der Zukunft ändern können.

Sie ist nicht als spezifische Beratung gedacht, und es sollten keine Massnahmen im Vertrauen darauf ergriffen oder unterlassen werden. Sie richtet sich an Anteilshaber, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, die als Anlagen gehalten werden, und nicht an besondere Arten von Anteilshabern wie Finanzinstitute. Dementsprechend ist ihre Anwendbarkeit von den jeweiligen Umständen des einzelnen Anteilshabers abhängig. Die Zusammenfassung ist nicht erschöpfend und betrachtet im Allgemeinen keine Steuererleichterungen oder -befreiungen. Jeder potenzielle Anleger, der Zweifel bezüglich seiner steuerlichen Stellung in Irland im Hinblick auf den Fonds hat, sollte Rücksprache mit seinem fachkundigen irischen Berater halten.

Anleger sollten sich bei ihren fachkundigen Beratern über die möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs oder Haltens, der Übertragung, des Umtauschs oder der Veräußerung von in ihrem Besitz befindlichen Anteilen nach dem Recht der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie wohnhaft oder ansässig sind.

Besteuerung des Fonds in Irland

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte des Fonds so zu betreiben, dass er im Sinne des Steuerrechts kein irischer Steuerinländer wird. Sofern der Fonds in Irland kein Gewerbe ausübt oder in Irland kein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung oder Agentur betreibt, unterliegt der Fonds daher keiner irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne, ausser auf bestimmte Erträge und Gewinne aus irischen Quellen.

Besteuerung von Anteilshabern

Anteilshaber des Fonds, die in Irland gebietsansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Geschäftstätigkeit in Irland über eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland ausüben („**irische Anteilshaber**“), sind im Hinblick auf ihre Einkünfte und Gewinne aus ihren Anteilen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 4 Teil 27 des Taxes Consolidation Act, 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) („**TCA**“) steuerpflichtig. Dementsprechend sind solche Anteilshaber verpflichtet, die in diesem Dokument beschriebenen Auflagen zu erfüllen.

Solche Anteilshaber sollten beachten, dass sie mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds dem steuerlichen Selbstveranlagungssystem und insbesondere Teil 41A des TCA unterliegen. Dementsprechend sind Anteilshaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, verpflichtet, die steuerlichen Einreichungs- und Zahlungsanforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Einreichung einer Selbstveranlagungs-Steuererklärung spätestens am 31. Oktober des Jahres nach dem Jahr der Veranlagung, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind, der Zahlung einer vorläufigen Steuer spätestens am 31. Oktober des Veranlagungsjahres, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind, und der Zahlung des Saldos einer ggf. geschuldeten Steuer spätestens am 31. Oktober des Jahres nach dem Jahr der Veranlagung, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind.

Anteilshaber sollten beachten, dass sie verpflichtet sind, Einzelheiten zu ihrem Erwerb von Anteilen des Fonds in der vorgeschriebenen Art und Weise in ihrer Steuererklärung für das Veranlagungsjahr anzugeben, in dem sie Anteile erwerben.

Irische Pensionsfonds

Pensionsfonds, die im Sinne von Artikel 774, 784 und 785 des TCA zugelassen sind, sind von der irischen Einkommensteuer im Hinblick auf Einkommen aus ihren Anlagen oder Einlagen befreit und alle Gewinne aus diesen zugelassenen irischen Pensionsfonds sind in Irland von der Kapitalertragsteuer befreit.

Sonstige irische Anteilshaber

Je nach den persönlichen Umständen unterliegen sonstige irische Anteilshaber der irischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig von Ausschüttung oder Wiederanlage in neue Anteile).

Die Anteile an dem Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds dar, der in einer qualifizierten Rechtsordnung im Sinne von Kapitel 4 (Artikel 747B bis 747E) von Teil 27 des TCA domiziliert ist. Dieses Kapitel schreibt vor, dass im Falle eines individuellen Anlegers, der zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält, der sich einer „qualifizierten Rechtsordnung“ (einschliesslich eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats des EWR oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält) domiziliert ist, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen sowie alle Gewinne (berechnet ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung), die der Anleger bei der Veräusserung der Beteiligung erzielt, jeweils aktuell mit einem Satz von 41 % besteuert werden. Natürliche Personen als Anteilshaber sollten beachten, dass bei ihrem Tod davon ausgegangen wird, dass sie ihre Anteile an dem Fonds veräussert und unmittelbar vor ihrem Tod zum damaligen Marktwert zurückerworben haben.

Dividenden oder andere Ausschüttungen des Fonds an einen Anleger, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Gesellschaft handelt, oder andere Gewinne (berechnet ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung), die der Anleger bei der Veräusserung seiner Beteiligung an dem Fonds erzielt, werden mit einem Satz von 25 % besteuert, sofern die Zahlungen bei der Berechnung der Gewinne und Erträge eines von der Gesellschaft betriebenen Gewerbes nicht berücksichtigt werden. Anteilshaber

sollten auch beachten, dass Verluste bei der Veräusserung von Anteilen des Fonds zu Steuerzwecken als verlustneutral behandelt werden und Gewinne aus der Veräusserung solcher Anteile nicht durch andere Verluste verringert werden können, die dem Anteilinhaber aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile im Rahmen seiner Handelsaktivitäten hält, ist in Bezug auf alle Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, die im Rahmen dieses Handels anfallen. Der Steuersatz beträgt 12,5 %.

Beim Besitz von Anteilen nach einem Zeitraum von 8 Jahren nach dem Erwerb (und danach an jedem 8. Jahrestag) erfolgen eine fiktive Veräusserung und ein Wiedererwerb zum Marktwert durch den Anteilinhaber der betreffenden Anteile. Für angenommene Gewinne auf angenommene Veräusserungen wird der Anteilinhaber einkommens- oder ggf. körperschaftsteuerpflichtig wie oben ausgeführt. Soweit im Zuge einer solchen fiktiven Veräusserung eine Steuer anfällt, wird diese Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die bei einer anschliessenden Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbare Steuer nicht höher ist die Steuer, die ohne die fiktive Veräusserung angefallen wäre.

Ein Offshore-Fonds wird möglicherweise als Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) in Bezug auf einen bestimmten Anleger betrachtet, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller von dem Offshore-Fonds gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen kann, entweder direkt oder über Personen, die im Namen oder in Verbindung mit dem Anleger handeln. Gewinne, die aus einem Steuerereignis in Bezug auf einen Offshore-Fonds entstehen, bei dem es sich in Bezug auf einen bestimmten Anleger um einen PPIU handelt, werden mit einem Satz von 60 % besteuert. Wenn es der Anleger versäumt hat, die Einreichungsvorschriften gemäss Kapitel 4 von Teil 27 des TCA zu erfüllen, gilt möglicherweise ein höherer Steuersatz von 80 %. Besondere Ausnahmen gelten, wenn die investierten Vermögenswerte in den Marketing- und Werbeunterlagen des Offshore-Fonds eindeutig identifiziert werden und die Anlage auf breiter Basis öffentlich vermarktet wird. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Der Umtausch von Fondsanteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse stellt keine Veräusserung im Sinne der irischen Besteuerung dar. Die Ersatzanteile werden so behandelt, als seien sie zur selben Zeit und zu demselben Betrag erworben worden wie der Anteilsbestand, auf den sie sich beziehen. Besondere Regelungen gelten in Bezug auf Situationen, bei denen eine zusätzliche Gegenleistung in Bezug auf den Umtausch von Anteilen erbracht wird, oder wenn ein Anteilinhaber eine andere Gegenleistung erhält als Ersatzanteile an einem Fonds. Besondere Regelungen können ebenfalls gelten, wenn ein Fonds Ausgleichsvereinbarungen abgeschlossen hat.

Erzielt ein Anteilinhaber bei der Veräusserung von Anteilen des Fonds einen Währungsgewinn, muss der Anteilinhaber auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräussert wurden, möglicherweise Kapitalertragsteuern zahlen.

Encashment Tax

Anteilinhaber des Fonds sollten beachten, dass Ausschüttungen, die durch eine Zahlstelle in Irland im Auftrag des Fonds erfolgen oder die einer Bank oder einer anderen Person, die im Auftrag des Anteilinhabers in Irland handelt, vorgelegt, von dieser vereinnahmt, entgegengenommen oder anderweitig realisiert werden, der Encashment Tax zum Standardsatz der Einkommensteuer von derzeit 20 % unterliegen können. Die Encashment Tax ist auf die endgültige Einkommensteuerverbindlichkeit des Anteilinhabers anrechenbar.

Stempelsteuer

In Irland ist keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds zahlbar, sofern die Gegenleistung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines Unternehmens (ausser einem Unternehmen, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des Taxes Consolidation Act, 1997 oder eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Artikel 110 des Taxes Consolidation Act, 1997 handelt), das in Irland eingetragen ist.

Kapitalerwerbsteuer

Eine Schenkung oder Erbschaft, die Anteile umfasst, unterliegt der Besteuerung von Kapitalerwerbsteuer, falls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (i) Der Übereignende oder der Nutzniesser in Bezug auf die

Schenkung oder die Erbschaft ist ansässig in Irland oder hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt; oder (ii) die Anteile werden als in Irland befindliches Anlagevermögen angesehen.

Allerdings sollten Anteilshaber Folgendes beachten:

(a) Eine natürliche Person, die nicht in Irland ansässig ist, wird nicht als zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft in Irland ansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland angesehen, es sei denn, die betreffende Person: (i) war während der fünf aufeinander folgenden Steuerjahre vor diesem Datum in Irland ansässig; und (ii) ist an diesem Datum entweder in Irland ansässig oder hat dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt; und

(b) Auf der Grundlage, dass der Fonds ausserhalb von Irland gegründet oder anderweitig gebildet wurde und es sich dabei um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003 handelt, womit er zu diesem Zweck einen Bona-Fide-Organismus darstellt, oder er ausschliesslich bzw. hauptsächlich dazu dient, der Öffentlichkeit oder anderen Anlegern die Möglichkeit zur Beteiligung an Gewinnen oder Einkommen aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderem Anlagevermögen zu bieten, ist die Veräusserung von Anteilen in Form einer Schenkung oder Vererbung von der Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, sofern Folgendes zutrifft:

- (i) die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
 - a) der Schenkende oder Erblasser ist zum Zeitpunkt der Disposition weder in Irland ansässig noch hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt; und
 - b) der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft weder in Irland ansässig noch hat er einen festen Wohnsitz in Irland.